


Bundesnetzagentur

Bonn, 23. November 2016

Amtsblatt 22

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
53	TKG § 113f i. V. mit § 150 Abs. 13 Satz 2 TKG: „Katalog von technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218)“ (Anforderungskatalog nach § 113f TKG), Veröffentlichung der Version 1.0	4173
54	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen	4202
Energie		
55	EnWG § 31: Missbrauchsverfahren wegen Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung; hier: Beschluss vom 06.10.2016 - Az.: BK7-16-129	4204
56	EnWG § 31: Missbrauchsverfahren wegen Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung; hier: Beschluss vom 06.10.2016 - Az.: BK7-16-130	4204

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
1422	TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5; Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.01.2017	4205
1423	TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5; Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.01.2017	4205
1424	TKG § 26 i.V.m. § 5; Veröffentlichung der Regulierungsverfügung im Bereich „Nationale Märkte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale und für die UKW-Antennen(mit)benutzung“ betreffend die Media Broadcast GmbH.....	4205
1425	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die „Netzverträglichkeitsprüfung“ im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	4206

Mit-Nr.		Seite
1426	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der meetyoo conferencing GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4206
1427	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Orange Business Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4207
1428	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der outbox AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4208
1429	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der next id GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4210
1430	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der net services GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4213
1431	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der QSC AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4216
1432	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 010090 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4217
1433	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Broadnet Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4218
1434	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4219
1435	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Ventelo GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4220
1436	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin	4221
1437	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4222
1438	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der OpenNumbers eG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4223
1439	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der IN-telegence GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin	4226
1440	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der TNG-Stadtnetz GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4227
1441	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der ENTEGA Medianet GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4230
1442	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4231
1443	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der NetAachen GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin	4237
1444	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4238
1445	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4239
1446	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4241
1447	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Vodafone Kabel Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4243

Mit-Nr.		Seite
1448	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4243
1449	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4244
1450	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der ecotel communication AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4245
1451	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der EXACOR GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4249
1452	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der HFO Telecom Vertriebs GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4251
1453	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der htp GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4252
1454	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der wilhelm.tel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4254
1455	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 3U TELECOM GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4265
1456	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der envia TEL GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4267
1457	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Unitymedia NRW GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4268
1458	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Unitymedia BW GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4269
1459	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Spider Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4270
1460	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der EWE TEL GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4272
1461	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der HL komm Telekommunikations GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4273
1462	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der M-net Telekommunikations GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4274
1463	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der VSE Net GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4275
1464	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4276
1465	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der toplink GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4277
1466	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4279
1467	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 010091 UG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4280
1468	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 01018 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	4281
1469	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 01051 Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4282

Mit-Nr.		Seite
1470	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4282
1471	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der BT (Germany) GmbH & Co. oHG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4284
1472	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Callax Telecom Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4285
1473	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4286
1474	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Kube & Au GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin	4287
1475	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der MEGA Communications GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4288
1476	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der MPA Net Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4289
1477	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der COLT Technology Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4290
1478	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Verizon Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4291
1479	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4292
1480	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4293
1481	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der WOBKOM GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4294
1482	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der First Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4295
1483	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der First Communication GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4296
1484	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 01049 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4298
1485	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der MK Netzdienste GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin..	4299
1486	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der purpur networks GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4300
1487	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der neon networks UG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4301
1488	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der GöTel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	4302
1489	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der G-FIT Gesellschaft für innovative Telekommunikationsdienste mbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen.....	4303
1490	TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Ankündigung der Anhörung zur Ausgabe 7.0	4305

Mit-Nr.		Seite
	Post	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
1491	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	4306
1492	Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG.....	4307
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
1493	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung von Verfahren	4325
1494	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/209 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4325
1495	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/230 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4325
1496	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/233 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4325
1497	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/234 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4325
1498	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/192 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4326
1499	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/198 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4326
1500	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/258 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4326
1501	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/533 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4326
1502	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/550 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4326
1503	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/551 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4327
1504	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/622 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4327
1505	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/686 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4327
1506	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/693 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4327
1507	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/714 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4327
1508	Einstellung eines Verfahrens BK4-12/744 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	4328
1509	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/200.....	4328
1510	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/201.....	4328
1511	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/202.....	4328
1512	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/203.....	4328
1513	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/204.....	4329
1514	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/206.....	4329
1515	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/207.....	4329

Mit-Nr.		Seite
1516	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/208.....	4329
1517	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/210.....	4329
1518	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/211.....	4330
1519	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/213.....	4330
1520	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/215.....	4330
1521	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/216.....	4330
1522	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/217.....	4331
1523	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/219.....	4331
1524	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/228.....	4331
1525	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/235.....	4331
1526	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/236.....	4331
1527	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/237.....	4332
1528	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/238.....	4332
1529	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/240.....	4332
1530	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/242.....	4332
1531	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/243.....	4332
1532	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/244.....	4333
1533	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/246.....	4333
1534	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/247.....	4333
1535	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/249.....	4333
1536	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-11/647.....	4334
1537	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-11/745.....	4334
1538	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/018.....	4334
1539	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/106.....	4334
1540	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/110.....	4334
1541	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/125.....	4335
1542	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/131.....	4335
1543	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/132.....	4335

Mit-Nr.		Seite
1544	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/175.....	4335
1545	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/191.....	4335
1546	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/212.....	4336
1547	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/186.....	4336
1548	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/196.....	4336
1549	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/199.....	4336
1550	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/250.....	4337
1551	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/256.....	4337
1552	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/257.....	4337
1553	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/259.....	4337
1554	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/260.....	4337
1555	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/261.....	4338
1556	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/270.....	4338
1557	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/275.....	4338
1558	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/277.....	4338
1559	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/282.....	4338
1560	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/283.....	4339
1561	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/284.....	4339
1562	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/285.....	4339
1563	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/286.....	4339
1564	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/287.....	4340
1565	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/291.....	4340
1566	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/292.....	4340
1567	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/293.....	4340
1568	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/294.....	4340
1569	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/295.....	4341
1570	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/296.....	4341
1571	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/298.....	4341

Mit-Nr.		Seite
1572	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/299.....	4341
1573	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/300.....	4341
1574	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/301.....	4342
1575	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/302.....	4342
1576	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/303.....	4342
1577	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/304.....	4342
1578	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/338.....	4343
1579	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/394.....	4343
1580	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/535.....	4343
1581	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/552.....	4343
1582	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/036.....	4343
1583	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/078.....	4344
1584	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/553.....	4344
1585	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/623.....	4344
1586	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/644.....	4344
1587	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/647.....	4344
1588	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/648.....	4345
1589	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/684.....	4345
1590	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/688.....	4345
1591	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/689.....	4345
1592	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/690.....	4346
1593	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/698.....	4346
1594	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/750.....	4346



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 53/2016

TKG § 113f i. V. mit § 150 Abs. 13 Satz 2 TKG: „Katalog von technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218)“ (Anforderungskatalog nach § 113f TKG), Veröffentlichung der Version 1.0

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218) schreibt vor, dass die im Gesetz benannten Verkehrsdaten nach einem besonders hohen Standard der Datensicherheit und Datenqualität von den Telekommunikationsunternehmen zu speichern sind (§ 113f Abs. 1 Satz 1 TKG).

Die Bundesnetzagentur hat gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) einen Anforderungskatalog nach § 113f Abs. 1 Satz 2 TKG erstellt, der technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen beschreibt, um den gesetzlich geforderten hohen Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu erreichen. Die allgemeinen Verpflichtungen für angemessene technische Schutzmaßnahmen nach § 109 TKG oder für den IT-Grundschutz bleiben hiervon unberührt und sind zusätzlich einzuhalten.

Der Anforderungskatalog soll den verpflichteten Telekommunikationsunternehmen als Grundlage für die Ergänzung ihres Sicherheitskonzepts nach § 109 Abs. 4 TKG dienen.

Ein Entwurf des Anforderungskatalogs wurde im Amtsblatt Nr. 9 der Bundesnetzagentur am 18.05.2016 veröffentlicht. Den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste wurde gemäß § 113f Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 109 Abs. 6 Satz 2 TKG bis zum 30.06.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der eingegangenen Kommentierungen hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem BSI und der BfDI eine finale Fassung erarbeitet, welche hiermit nach § 150 Abs. 13 Satz 2 TKG veröffentlicht wird.

IS16a, 16.11.2016



**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen**

Anforderungskatalog nach § 113f TKG

**Katalog von technischen Vorkehrungen und sonstigen
Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung
einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist
für Verkehrsdaten
vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218)**

**Version: 1.0
Stand: 23.11.2016**

Bearbeiter und Herausgeber:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 80 01
55003 Mainz**



Änderungshistorie

Version	Datum	Anlass	Autor
1.0	23.11.2016	Erste Veröffentlichung des Anforderungskatalogs gemäß § 113f TKG	Bundesnetzagentur, Referat IS16



Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmungen	4
2.	Abkürzungen	5
3.	Präambel	6
4.	Allgemeine Anforderungen an die Datensicherheit und Datenqualität	7
4.1	Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit	7
4.2	Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datenqualität	8
4.2.1	Maßnahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit zu speichernder Zeitangaben	8
4.2.2	Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit bei der Zuführung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten in das Verkehrsdatenspeichersystem	9
4.2.3	Maßnahmen bei festgestellten Fehlern	9
5.	Technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen für die Umsetzung der Verpflichtungen nach §§ 113b bis e TKG	11
5.1	Speicherung von Verkehrsdaten nach § 113b TKG	11
5.1.1	Allgemeine Anforderungen	11
5.1.2	Ausschluss der Verkehrsdatenspeicherung nach § 113b Absatz 6 i.V.m. § 99 Absatz 2 TKG	11
5.1.3	Gewährleistung der unverzüglichen Beantwortung von Auskunftersuchen der berechtigten Stellen nach § 113b Absatz 7 TKG	12
5.1.4	Löschung der Verkehrsdaten gemäß § 113b Absatz 8 TKG	12
5.1.5	Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 113c Absatz 3 TKG	12
5.2	Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsdaten gemäß § 113d TKG	13
5.2.1	Grundsätzliche Architektur der Anlagen	14
5.2.2	Besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren gemäß § 113d Satz 2 Nummer 1 TKG	15
5.2.3	Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen gemäß § 113d Satz 2 Nummer 2 TKG	16
5.2.4	Hoher Schutz vor dem Zugriff aus dem Internet nach § 113d Satz 2 Nummer 3 TKG	17
5.2.5	Umsetzung der Löschung von Verkehrsdaten gemäß § 113b Absatz 8 TKG	18
5.2.6	Beschränkung des Zutritts zu den Datenverarbeitungsanlagen gemäß § 113d Satz 2 Nummer 4 TKG	19
5.2.6.1	Erstellung eines Rechte- und Rollenmanagements	19
5.2.6.2	Physische Absicherung der Speichereinrichtung	20
5.2.7	Notwendige Mitwirkung von mindestens zwei Personen beim Zugriff auf die Verkehrsdaten gemäß § 113d Satz 2 Nummer 5 TKG (Vier-Augen-Prinzip)	21
5.3	Anforderung an die Protokollierung gemäß § 113e TKG	24
6.	Quellenverzeichnis	25
	Anlage	26



1. Begriffsbestimmungen

Abfragesystem	IT-System, welches typischerweise aus Abfrageclient und Abfrageserver besteht, von dem aus die Abfragen im Vier-Augen-Prinzip initiiert werden und welches die Abfrageergebnisse entgegennimmt und nach § 113c TKG verwendet
Ablagesystem	Komponenten (Hardware/Software) zur Verschlüsselung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten und zur Ablage im Datenspeicher
Datenspeicher	Speichereinrichtung, in der die speicherpflichtigen Verkehrsdaten vorgehalten werden
Schlüsselmanagement	Komponenten (Hardware/Software) zur Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Löschung der kryptographischen Schlüssel der Verschlüsselungsverfahren
Verkehrsdaten	<p>Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 3 Nr. 30 TKG).</p> <p>Im Rahmen des Anforderungskatalogs wird – abhängig von der Verwendung – zwischen zwei Kategorien von Verkehrsdaten unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verkehrsdaten, die nach §§ 96 ff. TKG gespeichert werden (betrieblich gespeicherte Verkehrsdaten),2. Verkehrsdaten, die gem. § 113b TKG zu speichern sind (speicherpflichtige Verkehrsdaten).
Verkehrsdatenspeichersystem	Gesamtheit aller Einzelkomponenten (Datenspeicher, Ablagesystem, Zugriffssystem, Schlüsselmanagement), die für die sichere Ablage und den sicheren Zugriff auf die speicherpflichtigen Verkehrsdaten notwendig sind, zuzüglich der technischen Komponenten, die für die Absicherung und Abschottung der Systeme nach außen verantwortlich sind.
Zugriffssystem	Komponenten (Hardware/Software), die die Abfrage von speicherpflichtigen Verkehrsdaten im Datenspeicher realisieren und die Abfrageergebnisse ausleiten und hierbei die Entschlüsselung durchführen.



2. Abkürzungen

CD	Compact Disc
ETSI-ESB	Schnittstelle zur technischen Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Erteilung von Auskünften nach Teil B der TR TKÜV
HSM	Hardware Security Module
RAM	Random Access Memory
SINA	Sichere Inter-Netzwerk Architektur
SSD	Solid-State-Drive
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜV	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung)
TR TKÜV	Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften
VPN	Virtual Private Network



3. Präambel

Dieser Katalog bestimmt Anforderungen an die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zur Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den §§ 113b bis 113e TKG.

Die Anforderungen lassen die Verpflichtungen für angemessene technische Schutzmaßnahmen nach § 109 TKG oder für den IT-Grundschutz unberührt. Es ist sicherzustellen, dass die Speicherung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten insgesamt in einer technisch und physisch sicheren Umgebung durch Realisierung eines Basisschutzes erfolgt. Das darüber hinausgehende, in diesem Anforderungskatalog beschriebene Schutz- und Sicherheitsniveau zur Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität gemäß § 113f TKG ist zusätzlich einzuhalten und zu dokumentieren. Insofern wird auf die in der Anlage beschriebene Vorgehensweise zur Erstellung des Sicherheitskonzeptes nach § 113g TKG verwiesen.

Werden die Anforderungen an die Datensicherheit und Datenqualität sowie die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen dieses Katalogs erfüllt, wird die Einhaltung des nach § 113f Absatz 1 Satz 1 TKG geforderten besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität vermutet.

Soweit die Verpflichteten gemäß § 113a TKG alternative technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität treffen, müssen diese dem gleichen Schutz- und Sicherheitsniveau wie die Vorgaben des Anforderungskatalogs entsprechen. Die Abweichungen müssen im Sicherheitskonzept beschrieben und die Einhaltung des gleichen Schutz- und Sicherheitsniveaus begründet werden.

Der vorliegende Katalog ist gemäß § 113f Absatz 1 Satz 2 TKG von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstellt worden. Den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste ist gemäß § 113f Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 109 Absatz 6 Satz 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen hinsichtlich der Übermittlung der Daten an die in § 113c Absatz 1 TKG genannten berechtigten Stellen richten sich gemäß § 113c Absatz 3 TKG nach der TKÜV und der TR TKÜV.

4. Allgemeine Anforderungen an die Datensicherheit und Datenqualität

4.1 Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit

Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard zu gewährleisten, der die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der speicherpflichtigen Verkehrsdaten mittels Sicherheitsvorkehrungen in den jeweiligen technischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder bei deren Anwendung sicherstellt. Diese Verkehrsdaten müssen nach dem Stand der Technik vor Beeinträchtigungen oder Missbrauch, das heißt insbesondere vor unbefugter Kenntnisnahme und Verwendung, bewahrt werden. Hierzu zählt auch der Schutz vor Verlust der Verkehrsdaten, etwa mittels Backup-Systemen.

Im Folgenden ist die Grundarchitektur des Gesamtsystems dargestellt:

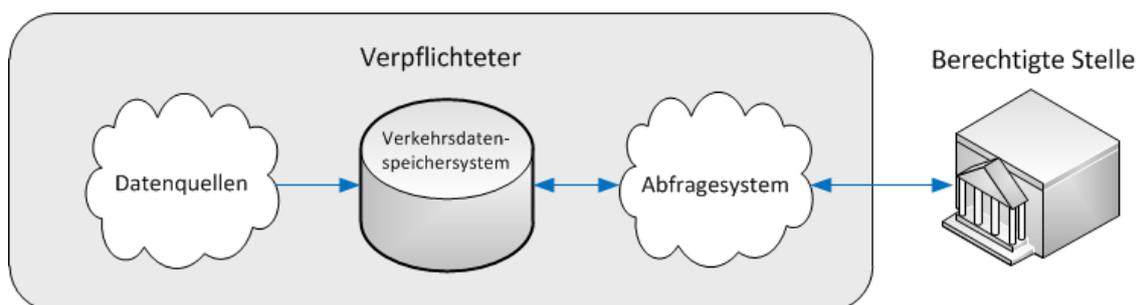


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Grundarchitektur

Die in den Einzelkomponenten des Telekommunikationsnetzes anfallenden Daten aus unterschiedlichen Datenquellen (beispielsweise Abrechnungs-, Log- oder Signalisierungsdaten) werden regelmäßig zunächst einer Kontroll- und Filtereinrichtung zugeführt. Diesbezügliche Anforderungen in diesem Anforderungskatalog beziehen sich ausschließlich auf die Datenqualität und die Transportsicherung.

Nach dieser Kontroll- und Filtereinrichtung stehen dem Unternehmen die nach § 113b TKG [TKG] speicherpflichtigen Verkehrsdaten unter Berücksichtigung der Anforderung nach § 113b Abs. 6 TKG zur Verfügung. Diese werden im Verkehrsdatenspeichersystem gespeichert und stehen dort für Beauskuntungen gegenüber den berechtigten Stellen (§ 113c Absatz 1 Nummer 1 und 2 TKG) zur Verfügung. Die zur Beauskuntung nötigen Abfragesysteme werden von diesem Anforderungskatalog sowie der TKÜV [TKÜV] und der TR TKÜV [TR TKÜV] gleichermaßen erfasst.

Grundsätzlich ist die Auslagerung des gesamten Verkehrsdatenspeichersystems inkl. Abfragesystem oder von Einzelkomponenten an einen sog. Erfüllungsgehilfen im Inland einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben möglich. Die Verantwortung für die

Umsetzung des Anforderungskatalogs und für die Einreichung des Sicherheitskonzeptes verbleibt jedoch bei dem Verpflichteten.

Beim Transport von speicherpflichtigen Verkehrsdaten zwischen den einzelnen Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems sowie bei Zuleitung zum Verkehrsdatenspeichersystem (Einlieferung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten) und Ausleitung aus dem Verkehrsdatenspeichersystem (Export der Abfrageergebnisse) muss eine Transportsicherung die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Verkehrsdaten gewährleisten.

Erfolgt der Datentransport über ungesicherte Netze (z.B. das Internet), muss eine geeignete Transportverschlüsselung mit Authentizitäts-/Integritätsschutz (z.B. TLS, IPsec oder SSH, siehe BSI-TR-02102-2/3/4 [BSI4]) eingesetzt werden. Zur Initialisierung der sicheren Kommunikationsverbindung muss dabei eine gegenseitige Authentisierung der Kommunikationsendpunkte erfolgen. Falls die Verkehrsdaten ausschließlich über dedizierte, gesicherte Verbindungen, z.B. eigene physische Leitungen zwischen den Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems im physisch besonders gesicherten Bereich (siehe Abschnitt 5.2.6.2) übertragen werden, ist dadurch bereits eine ausreichende Transportsicherung gegeben.

Die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen für die Umsetzung nach §§ 113b bis e TKG sind ab Kapitel 5 beschrieben.

4.2 Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datenqualität

Zur Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Qualität der speicherpflichtigen Verkehrsdaten werden verlangt:

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit zu speichernder Zeitangaben,
2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit bei der Zuführung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten in das Verkehrsdatenspeichersystem, z.B. automatisierte Fehlererkennungsverfahren und Plausibilitätsprüfungen,
3. Maßnahmen bei festgestellten Fehlern.

Die Datenqualität kann zudem durch regelmäßige Tests durch die Bundesnetzagentur überprüft werden, indem über hierfür vorgehaltene Testanschlüsse Verkehrsdaten erzeugt werden. Die näheren Vorgaben enthält die TKÜV.

4.2.1 Maßnahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit zu speichernder Zeitangaben

Um die Genauigkeit der zu speichernden Zeitangaben zu gewährleisten, ist die jeweilige Uhrzeit von Zeitservern zu beziehen, die auf der amtlichen Zeit basieren. Damit gilt der Zeitstempel als ausreichend, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Genauigkeit der erfassten Zeitangabe ist insbesondere relevant:



- für die zu speichernde Zeitangabe von Beginn und Ende der Verbindung (§ 113b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TKG),
- für die erste Aktivierung des mobilen Telefondienstes (§ 113b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 lit. c) TKG),
- für die Versendung und den Empfang der Nachricht (§ 113b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 TKG),
- für den Beginn und das Ende der Internetnutzung (§ 113b Absatz 3 Nummer 3 TKG) sowie
- bei der Protokollierung für den Zeitpunkt des Zugriffs (§ 113e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TKG).

4.2.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit bei der Zuführung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten in das Verkehrsdatenspeichersystem

Vor der Einspeicherung in den Datenspeicher müssen die speicherpflichtigen Verkehrsdaten gegen die erwarteten Formate geprüft werden, um bei Abweichungen Korrekturen vorzunehmen und um ggf. die berechtigten Stellen nach Maßgabe des Abschnittes 4.2.3 zu informieren.

Zur Fehlererkennung sollen prinzipielle Erkenntnisse aus bereits bestehenden Fehlererkennungsverfahren für betrieblich gespeicherte Verkehrsdaten genutzt werden. Dies gilt beispielsweise für eine regelmäßige Kontrolle und Verifikation der betrieblich gespeicherten Verkehrsdaten nach § 45g Absatz 1 Nummer 4 TKG. Danach haben die Verpflichteten ihre Abrechnungssysteme in gewissen Zeitabständen auf Genauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten zu überprüfen und nach § 45g Absatz 2 Satz 1 TKG durch Sachverständige oder vergleichbare Stellen prüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Zuordnung der erfassten Zeit mit den vereinbarten Tarifen übereinstimmt.

Ebenso sollen bei dem Verpflichteten bestehende Rechnungsprüfungsverfahren oder Missbrauchserkennungssysteme eingesetzt werden. Angelehnt an solche, üblicherweise im Billing-Prozess eingesetzten Verfahren, können dadurch Unregelmäßigkeiten, z.B. nicht ausgelöste Gespräche oder gleichzeitige Telefonate von unterschiedlichen Orten, erkannt werden. Daneben können Fehler auch im betrieblichen Ablauf auffallen, etwa im Rahmen der Fehlererkennung bei Einsatz der betrieblichen Fraud- oder ähnlicher Systeme oder bei entsprechenden Hinweisen durch die Interconnection-Partner.

4.2.3 Maßnahmen bei festgestellten Fehlern

Werden Fehler erkannt, die die ordnungsgemäße Bereitstellung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten beeinträchtigen, z.B. Betriebsausfälle oder fehlerhaft gespeicherte Verkehrsdaten (etwa aufgrund einer falschen Zeitbasis in einem Netzelement), muss der Verpflichtete die berechtigten Stellen, die für den betroffenen Zeitraum entsprechende speicherpflichtige Verkehrsdaten abfragen oder abgefragt haben, unverzüglich informieren.



Sofern die Information personenbezogene Daten enthält, muss sichergestellt werden, dass diese keine Rückschlüsse auf konkrete Kommunikationsvorgänge ermöglichen können. Insbesondere dürfen keine kompletten Verkehrsdatensätze (z.B. Verkehrsdaten zu einer konkreten Telefonverbindung oder einer zugewiesenen IP-Adresse) übermittelt werden. Die Information muss sich vielmehr in der Auskunft erschöpfen, dass zu einem personenbezogenen Datum (z.B. einer Telefonnummer) ein Fehler festgestellt wurde, ohne diesen konkret zu benennen. Die berechtigten Stellen können dann kontrollieren, ob es sich um ein Datum handelt, das Gegenstand eines von ihnen gestellten Auskunftersuchens war. Sollte dies der Fall sein, können die Verpflichteten kontaktiert werden, um weitere Details zu dem festgestellten Fehler zu erfragen. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass berechnigte Stellen nur im Einzelfall und im Rahmen des erwirkten Gerichtsbeschlusses eine entsprechende Auskunft erhalten.



5. Technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen für die Umsetzung der Verpflichtungen nach §§ 113b bis e TKG

5.1 Speicherung von Verkehrsdaten nach § 113b TKG

5.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Speicherung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach § 113b TKG (im Folgenden nur noch als Verkehrsdaten bezeichnet) hat im Inland zu erfolgen. Dies erfordert eine Speicherung der Verkehrsdaten auf Speichereinrichtungen, die physisch innerhalb der Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.

Die Verkehrsdaten nach § 113b TKG dürfen nur verschlüsselt auf persistenten Speichermedien gespeichert werden. Es müssen Verkehrsdaten ankommender und abgehender Verbindungen gespeichert werden. Diese Verkehrsdaten sollen direkt aus den Abrechnungs-, Log-, Signalisierungsdaten oder sonstigen Daten der Telekommunikationsanlagen abgeleitet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur dann Daten erzeugt werden, wenn auch tatsächliche Verbindungen aufgebaut wurden oder es zu Verbindungsversuchen kam.

Es ist sicherzustellen, dass Verkehrsdaten, die in eigenen Telekommunikationsnetzen bzw. -anlagen erhoben werden, den tatsächlichen Telekommunikationsvorgängen entsprechen und vollständig gespeichert werden. Dies wird regelmäßig so realisiert, dass die Verkehrsdaten der Signalisierung entnommen werden. Bei Verkehrsdaten, die aus der Signalisierung oder Abrechnung von Interconnection-Partnern stammen, ist deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch regelmäßige Prüfungen sicherzustellen.

Es sind die Integrität der Verkehrsdaten und der zur Speicherung von Verkehrsdaten betriebenen Systeme sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Verkehrsdaten zu gewährleisten.

Die zur Speicherung von Verkehrsdaten betriebenen Systeme müssen über eine nach dem Stand der Technik ausreichende Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit verfügen, um alle anfallenden Verkehrsdaten und eingehenden Abfragen verarbeiten zu können.

Für die hierzu erforderlichen Backup-Daten oder die ggf. eingesetzten Redundanzsysteme gelten dieselben Anforderungen.

5.1.2 Ausschluss der Verkehrsdatenspeicherung nach § 113b Absatz 6 i.V.m. § 99 Absatz 2 TKG

Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen i.S.v. § 113b Absatz 6 i.V.m. § 99 Absatz 2 Satz 1 und 3 TKG teilen der Bundesnetzagentur die nach § 99



Absatz 2 TKG von der Speicherung auszunehmenden Rufnummern mit und übermitteln ihr die Bescheinigung nach § 99 Absatz 2 Satz 4 TKG. Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr mitgeteilten Rufnummern in eine Liste auf und hält diese zum Download für die Verpflichteten bereit. Zur sicheren Gestaltung des Abrufverfahrens sind der Zugriff mittels Nutzernamen und Passwort sowie eine Transportverschlüsselung gemäß BSI TR 02102-2 vorgesehen. Zur Umsetzung der Verpflichtung nach § 113b Absatz 6 i.V.m. § 99 Absatz 2 TKG ist der Abruf dieser Liste zwingend vorgegeben. Zur Teilnahme am Verfahren haben sich die Verpflichteten an folgende Kontaktadresse zu wenden:

Bundesnetzagentur

Referat IS 17

Postfach 10 04 43

66004 Saarbrücken

Telefax 0681/9330 734

E-Mail: IS17.Postfach@Bundesnetzagentur.de

5.1.3 Gewährleistung der unverzüglichen Beantwortung von Auskunftsersuchen der berechtigten Stellen nach § 113b Absatz 7 TKG

Nach § 113b Absatz 7 TKG hat die Speicherung der Verkehrsdaten so zu erfolgen, dass Auskunftsersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können. Zur Umsetzung dieser Vorgabe müssen die Verkehrsdaten in den Speichereinrichtungen zentral vorgehalten werden oder zentral abrufbar sein. Zudem müssen die Systeme für die Zuführung der Verkehrsdaten aus den Netzelementen des eigenen Telekommunikationsnetzes so ausgestaltet sein, dass die erhobenen Verkehrsdaten binnen 24 Stunden nach dem jeweiligen Ereignis dem Verkehrsdatenspeichersystem zugeführt werden. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit der Bundesnetzagentur von dieser Frist abgewichen werden.

5.1.4 Löschung der Verkehrsdaten gemäß § 113b Absatz 8 TKG

Die Speicherung der Verkehrsdaten hat so zu erfolgen, dass eine vollständige und fristgerechte Löschung der gespeicherten Verkehrsdaten gewährleistet ist. Die diesbezüglichen technischen Anforderungen sind in Abschnitt 5.2.5 geregelt.

5.1.5 Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 113c Absatz 3 TKG

Solange in der TKÜV keine Regelungen für die Übermittlung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten enthalten sind, ist zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes bei der Übermittlung die in der TR TKÜV vorgesehene Schnittstelle oder ein ansonsten mit der Bundesnetzagentur abzustimmendes Verfahren einzusetzen. Die



Bundesnetzagentur stimmt sich in diesen Fällen mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Verkehrsdaten, die im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen verarbeitet werden, nach der Übermittlung oder der Verwendung nach § 113c Absatz 1 TKG unverzüglich nach dem Stand der Technik irreversibel gelöscht werden (siehe Abschnitt 5.2.5).

5.2 Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsdaten gemäß § 113d TKG

Um einen besonders hohen Standard der Datensicherheit im Verkehrsdatenspeichersystem gewährleisten zu können (siehe § 113f Absatz 1 TKG), muss nicht nur das gesamte Verkehrsdatenspeichersystem, sondern müssen alle Komponenten des Systems die Anforderungen nach IT-Grundschutz des BSI mit dem Schutzbedarf „hoch“ (siehe IT-Grundschutz-Vorgehensweise, BSI-Standard 100-2 [BSI1]) erfüllen. Bezüglich der kryptographischen Absicherung des Systems müssen die Empfehlungen aus den Technischen Richtlinien „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen“ des BSI (siehe BSI-TR-02102 [BSI4]) berücksichtigt werden.

Ein sicheres Verkehrsdatenspeichersystem lässt sich nur durch die Kombination aus einer sicheren Ablage der Verkehrsdaten, einer physischen und organisatorischen Absicherung der Systemkomponenten, einer wirksamen Kontrolle der Kommunikation nach außen und einer Absicherung des Datenflusses zwischen den Systemkomponenten realisieren. Die Gesamtsicherheit des Systems kann dabei nur so hoch sein wie das Schutzniveau der schwächsten aller eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen.

5.2.1 Grundsätzliche Architektur der Anlagen

Bevor die einzelnen technischen Anforderungen erläutert werden, soll zunächst anhand des nachfolgenden Umsetzungsbeispiels die grundsätzliche Architektur mit ihren grundlegenden Funktionen und Prozessen dargestellt werden.

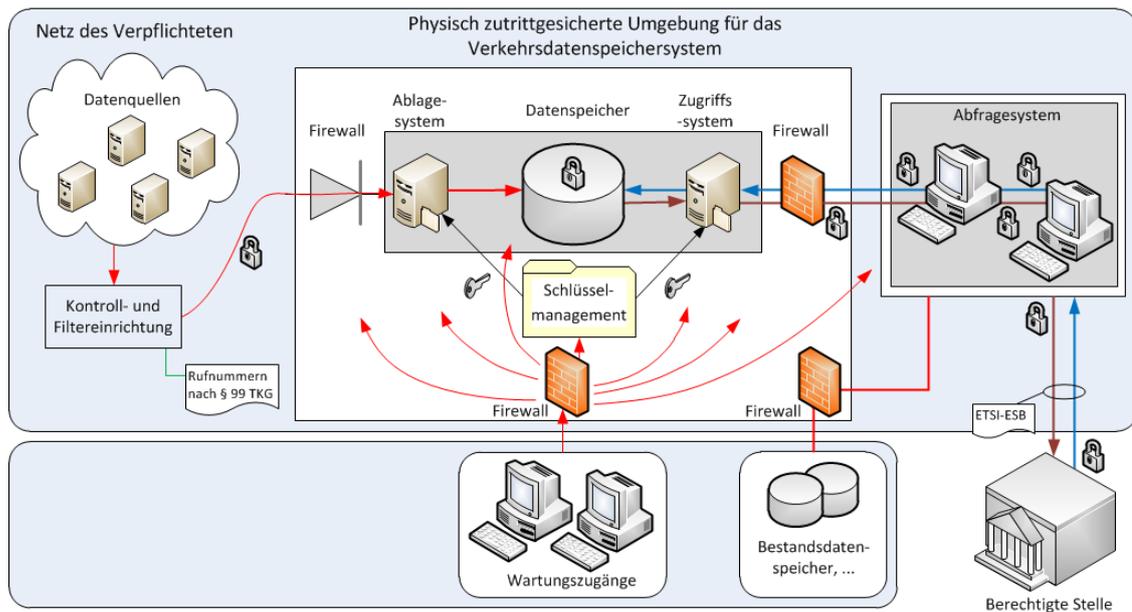


Abbildung 2: Umsetzungsbeispiel der Grundarchitektur

Im illustrierten Beispiel extrahiert der Verpflichtete die nach Gesetz zu speichernden Verkehrsdaten aus der Gesamtheit der durch die Netzelemente bereitgestellten Daten und speichert diese automatisch in der zentralen Speicherinfrastruktur.

Die zentrale Speicherinfrastruktur (Ablagesystem, Datenspeicher und Zugriffssystem) muss gegen unberechtigten Zugriff nach Stand der Technik abgesichert sein. Dazu wird u.a. eine Firewall-Infrastruktur eingesetzt, die den unberechtigten Zugriff wirkungsvoll unterbindet, jedoch für die zu speichernden Verkehrsdaten sowie für die Abfragen, die auf den Auskunftersuchen der berechtigten Stellen beruhen, durchlässig ist. Das hier genutzte Ablagesystem als Teil der Verkehrsdatenspeichersystems übernimmt die Funktion der Verschlüsselung und das hier dargestellte Zugriffssystem ebenfalls als Teil des Verkehrsdatenspeichersystems erbringt die Funktion der Entschlüsselung; beide Systeme verfügen daher über einen Anschluss an das Schlüsselmanagement.

Die Kontroll- und Filtereinrichtung ist der Firewall-Infrastruktur vor- oder nachgelagert; im illustrierten Beispiel ist sie der Firewall vorgelagert.

Mittels Abfragen, die auf den Auskunftersuchen der berechtigten Stellen beruhen, werden die entsprechenden Verkehrsdaten unter Verwendung des Abfrage- und Zugriffssystems im Datenspeicher gesucht und ausgelesen. Die Abfrageergebnisse müssen den berechtigten Stellen wiederum verschlüsselt über sichere Verbindungen übermittelt werden.

Das Umsetzungsbeispiel geht davon aus, dass sich alle Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems im Besitz ein und desselben Verpflichteten befinden. Im Falle



von Auslagerungen an sog. Erfüllungsgehilfen oder der Notwendigkeit des Transports von Daten außerhalb des physisch gesicherten Bereiches ergeben sich weitere umzusetzende Maßnahmen, z.B. eine Verschlüsselung auf dem Transportweg. Auch sammeln viele Unternehmen Daten zunächst in ihren Billing-Systemen, bevor sie in das Verkehrsdatenspeichersystem gelangen.

Im Umsetzungsbeispiel sind zudem die Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung des Abfragesystems für andere Auskunftserteilungen nach Abschnitt 5.2.4 und eines Wartungszugangs nach Abschnitt 5.2.7.2 illustriert.

5.2.2 Besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren gemäß § 113d Satz 2 Nummer 1 TKG

Die Speicherung der Verkehrsdaten muss nach § 113d TKG so realisiert werden, dass der Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung der Verkehrsdaten sichergestellt ist. Dazu dürfen die Verkehrsdaten in persistenten Speichermedien nur in verschlüsselter Form vorliegen.

Als besonders sicher werden nur solche Verschlüsselungsverfahren anerkannt, deren Überwindung für Unberechtigte einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde.

Die Verkehrsdaten müssen vor Eingang in den Datenspeicher mit einem geeigneten Verschlüsselungsverfahren (siehe BSI-TR-02102-1 [BSI4]) verschlüsselt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine effiziente Speicherung, Suche und Abfrage der Verkehrsdaten möglich bleiben, um Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantworten zu können. Dies kann z.B. durch eine transparente Datenbankverschlüsselung oder eine Container-Verschlüsselung auf Basis von AES umgesetzt werden.

Auch Sicherungskopien der Verkehrsdaten im Rahmen von Backup-Maßnahmen müssen sicher gespeichert, d.h. insbesondere verschlüsselt abgelegt, werden.

Eine Entschlüsselung von Verkehrsdaten ist ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung von Auskunftersuchen der berechtigten Stellen zulässig (vgl. § 113c TKG) und sollte deshalb im Zugriffssystem lokalisiert sein, vorzugsweise in einer eigenen Komponente. Danach können die Abfrageergebnisse im Zugriffssystem entweder unverschlüsselt im flüchtigen Speicher (RAM) oder verschlüsselt im persistenten Speicher zwischengespeichert werden. Zur Übermittlung der Abfrageergebnisse können diese im RAM oder verschlüsselt in einem persistenten Speicher des Abfragesystems zwischengepuffert werden.

Das Schlüsselmanagement sollte getrennt vom eigentlichen Datenspeicher gehalten und administriert werden. Die benötigten Schlüssel müssen durch das Schlüsselmanagement erzeugt, gespeichert, gelöscht und an die Ver- bzw. Entschlüsselungseinheit verteilt werden. Ein Zugang zum Schlüsselmanagement darf nur nach persönlicher Freischaltung durch gemäß ihrer Rolle dazu berechnigte Mitarbeiter möglich sein, die dazu unter Berücksichtigung von § 113d Satz 2 Nummer 4 TKG durch den Verpflichteten besonders ermächtigt sind (siehe Abschnitt 5.2.6.1).

Ein wesentlicher Bestandteil der technischen Realisierung der gemäß § 113b TKG geforderten irreversiblen Löschung von Verkehrsdaten ist die Löschung der Schlüssel, die im gewählten



Verschlüsselungsverfahren für die sichere Ablage der Verkehrsdaten verwendet werden (siehe Abschnitt 5.2.5). Um die gesetzlich geforderten Löschrufen für Verkehrsdaten einhalten zu können, müssen deshalb auch die Schlüssel fristgerecht gelöscht werden können. Dazu müssen Schlüssel mit ausreichender Granularität erzeugt und verwendet werden. Es bietet sich hierbei z.B. der Einsatz von Tagesschlüsseln an, wobei auch eine nicht-deterministische Ableitung von Tagesschlüsseln aus einem Masterschlüssel möglich ist, ebenso wie die Ableitung von weiteren Unterschlüsseln aus den Tagesschlüsseln. Für die Wahl ausreichender Schlüssellängen und einer geeigneten Schlüsselableitung müssen die Empfehlungen aus BSI-TR-02102-1 [BSI4] beachtet werden.

Zur Speicherung der Schlüssel ist ein Speichermedium zu wählen, das eine zuverlässige Löschung der Schlüssel (siehe Abschnitt 5.2.5) ermöglicht. Dafür geeignet ist z.B. ein hardwarebasierter Schlüsselspeicher wie ein HSM, der gleichzeitig auch als Ver-/Entschlüsselungseinheit eingesetzt werden kann. Eine andere Möglichkeit besteht darin, alle aktuellen Schlüssel im RAM zu halten, wobei für den Fall eines Stromausfalls eine unabhängige Sicherung der Schlüssel unbedingt nötig ist. Außerdem muss die ungesicherte Auslagerung (Swap) von Schlüsseln aus dem RAM verhindert werden.

Von den verwendeten Schlüsseln sind in jedem Fall Sicherungskopien zu erstellen, so dass ein Zugriff auf diese Schlüssel jederzeit möglich ist. Im Falle eines HSMs als Schlüsselspeicher ist z.B. ein zweites HSM mit paralleler Datenhaltung denkbar, für RAM-Schlüssel kann eine Kopie auf einem Wechseldatenträger (z.B. CD) erstellt werden. Falls Schlüssel auf Wechseldatenträgern gespeichert werden sollen, muss eine sichere Ablage, z.B. in einem Tresor, gewährleistet werden.

Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass keine unkontrollierten Datensicherungen vorgenommen werden können. Dazu ist eine lückenlose automatisierte Protokollierung aller Backup-Maßnahmen vorzusehen.

Für die Erzeugung der für die Verschlüsselungsverfahren und/oder Schlüsselerzeugung bzw. -ableitung benötigten Zufallszahlen muss eine geeignete Zufallsquelle zur Verfügung stehen (siehe BSI-TR-02102-1 [BSI4]).

5.2.3 Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen gemäß § 113d Satz 2 Nummer 2 TKG

Die nach § 113b TKG zu speichernden Verkehrsdaten müssen in physisch gesonderten, von den für die üblichen betrieblichen Aufgaben getrennten Speichereinrichtungen gespeichert werden. Diese Forderung gilt auch beim Einsatz von virtuellen Systemen.

Im Datenspeicher des Verkehrsdatenspeichersystems dürfen darüber hinaus neben den Verkehrsdaten nach § 113b TKG und den notwendigen Systemdateien keine sonstigen Daten gespeichert werden, insbesondere keine Daten für die in § 96 TKG genannten Zwecke. Eine Vermischung der nach § 113b gespeicherten Verkehrsdaten mit sonstigen Daten ist aus Gründen der Zweckbindung, der Datensicherheit und zur Vermeidung der Entstehung komplexer Systeme unzulässig.

Auf dem zur Speicherung der Verkehrsdaten eingesetzten System müssen Härungsmaßnahmen nach Stand der Technik umgesetzt sein. Dies bedeutet, dass



ausschließlich die unmittelbar für die Verarbeitung und Speicherung der Verkehrsdaten notwendigen Programme (Prozesse und Dienste) auf dem System installiert sein dürfen (Minimalsystem); alle weiteren Softwarebestandteile und Funktionen, die zur Speicherung und Verarbeitung der Verkehrsdaten nicht zwingend erforderlich sind, sind zu entfernen. Es ist eine geeignete sichere Konfiguration der Systembestandteile zu gewährleisten. Vom Hersteller bereitgestellte und getestete Sicherheits-Updates müssen zeitnah eingespielt werden.

5.2.4 Hoher Schutz vor dem Zugriff aus dem Internet nach § 113d Satz 2 Nummer 3 TKG

Um die Speicherung der Verkehrsdaten mit einem hohen Schutz vor dem Zugriff aus dem Internet und damit vor dem Verlust der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität zu schützen, ist nach § 113d Satz 2 Nummer 3 TKG eine Entkopplung der Datenspeicher vom Internet herzustellen.

Diese Entkopplung ließe sich grundsätzlich realisieren, indem der Datenspeicher physisch von den mit dem Internet verbundenen Systemen getrennt wird. Jedoch fallen die zu speichernden Verkehrsdaten gerade in den Systemen an, die Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (und damit auch des Internets) sind, oder mit diesen direkt oder indirekt verbunden sind. Die zu speichernden Verkehrsdaten müssten folglich bei einer physischen Trennung manuell in den Datenspeicher übertragen werden, was in der Regel aufgrund der zu erwartenden Menge nicht praktikabel ist und zusätzliche Sicherheitsprobleme hervorrufen würde.

Die empfohlene Lösung, um den Datenspeicher vom Internet (bzw. von den öffentlichen Telekommunikationsnetzen) zu entkoppeln, ist der Einsatz einer geeigneten Firewall-Infrastruktur. Diese Firewall-Infrastruktur muss so beschaffen sein, dass ausschließlich dafür vorgesehene berechnete Systeme Verkehrsdaten in den zu schützenden Bereich einliefern können, es dürfen jedoch keine Daten abfließen. Die sicherste Lösung ist daher der Einsatz einer Daten-Diode. Diese sorgt dafür, dass keine Daten den zu schützenden Bereich verlassen können, und übernimmt im Rahmen des verwendeten Verbindungsprotokolls gegebenenfalls notwendige Quittierungen. Bei der Verwendung alternativer zustandsbehafteter Firewall-Szenarien ist darauf zu achten, dass ein Verbindungsaufbau nur aus dem zu schützenden Bereich initiiert werden darf. Niemals darf eine Verbindung von außerhalb des Verkehrsdatenspeichersystems über die ausgewählte mit Proxy-Eigenschaften ausgestattete Firewall hinweg in den zu schützenden Bereich initiiert werden. Es dürfen somit keine Dienste nach außerhalb des Verkehrsdatenspeichersystems angeboten werden. Es müssen ausreichend detaillierte Firewall-Logs für drei Monate vorgehalten werden. Der Detaillierungsgrad muss so gewählt werden, dass mögliche Vorfälle im genauen zeitlichen Verlauf nachvollziehbar sind. Die Log-Dateien sind so regelmäßig auf Auffälligkeiten hin zu untersuchen, dass Sicherheitsverletzungen rechtzeitig erkannt bzw. vermieden werden können.

Um die Auskunftersuchen der berechtigten Stellen durch besonders ermächtigte Mitarbeiter des Verpflichteten bearbeiten zu können, muss im Vier-Augen-Prinzip ein kontrollierter Zugriff auf den Datenspeicher erfolgen. Ein Zugriffssystem muss somit bei entsprechenden Anfragen die Daten entschlüsseln und entsprechend der Anfragen den Datenspeicher durchsuchen können. Der Zugriff auf das Zugriffssystem muss verschlüsselt erfolgen. Um Missbrauch auszuschließen, muss auch das Zugriffssystem durch eine Firewall, die mindestens IP-Adress-

und Portnummernbereiche filtert, geschützt werden. Diese Firewall muss so konfiguriert sein, dass ein Zugriff durch die Firewall hindurch nur vom autorisierten Abfragesystem erlaubt ist. Die Abfrageergebnisse dürfen durch die Firewall hindurch wiederum nur an autorisierte Abfragesysteme verschlüsselt gesendet werden können. Weitere Dienste dürfen nach außen nicht angeboten werden. Auch auf dieser Firewall müssen ausreichend detaillierte Firewall-Logs für drei Monate vorgehalten werden. Der Detaillierungsgrad muss so gewählt werden, dass Vorfälle im genauen zeitlichen Verlauf nachvollziehbar sind. Die Log-Dateien sind so regelmäßig auf Auffälligkeiten hin zu untersuchen, dass Sicherheitsverletzungen rechtzeitig erkannt bzw. vermieden werden können.

Die besonders ermächtigten Personen müssen sich mit individuellen Benutzerkennungen am Abfragesystem authentisieren. Das auf der Firewall autorisierte Abfragesystem ist nach dem Stand der Technik abzusichern. Die Absicherung muss im Sicherheitskonzept gemäß § 113g TKG dargestellt werden.

Wenn das Abfragesystem auch für weitere Auskunftserteilungen verwendet wird, für die die TKÜV die Nutzung eines gemeinsamen Übermittlungsverfahren zulässt, muss sichergestellt sein, dass die Anbindung von hierfür erforderlichen weiteren Systemen über eine Firewall gesichert wird. Hierbei dürfen nur die Verbindungen zu den erforderlichen Systemen und die erforderlichen Protokolle freigeschaltet werden. Die vorstehenden Ausführungen zu Log-Dateien gelten entsprechend.

Generelle Anforderungen an sichere Firewalls (bzw. Sicherheit Gateways) sind in den BSI-IT-Grundsicherheits-Katalogen [BSI3] und in der Studie „Sichere Anbindung von lokalen Netzen an das Internet (ISi-LANA)“ [BSI5] beschrieben.

5.2.5 Umsetzung der Löschung von Verkehrsdaten gemäß § 113b Absatz 8 TKG

Eine explizite Löschung von Verkehrsdaten aus persistenten Speichern (z.B. durch Überschreiben) ist nicht immer zuverlässig möglich, insbesondere bei Verwendung von Flash-Speichern (SSDs). Eine sichere Datenlöschung wird aber durch eine geeignete Verschlüsselung der Daten (siehe Abschnitt 5.2.2) und anschließende Löschung der kryptographischen Schlüssel erreicht.

Die gesetzliche Forderung nach einer irreversiblen Löschung der Verkehrsdaten muss also technisch realisiert werden durch die Löschung der Schlüssel, die im gewählten Verschlüsselungsverfahren für die sichere Ablage der Verkehrsdaten verwendet wurden (siehe Abschnitt 5.2.2). Aufgrund des geringeren Datenvolumens ist eine irreversible Löschung der Schlüssel möglich.

Dazu muss als Schlüsselspeicher ein Speichermedium gewählt werden, das eine zuverlässige Löschung von Daten erlaubt, z.B. HSM, RAM oder CD. Eine Schlüssellöschung ist dann möglich z.B. durch Löschen von Schlüsselreferenzen und Überschreiben von Schlüsseldateien (HSM), durch Vernichtung von Schlüsselobjekten (RAM) oder durch Zerstörung des Speichermediums (CD).

Um Zukunftssicherheit für das beschriebene Löschverfahren zu erreichen, müssen die verschlüsselten Verkehrsdaten zusätzlich aus dem persistenten Speicher gelöscht werden.



Dabei ist eine einfache Löschung durch Freigabe der entsprechenden Speicherbereiche ausreichend.

Die nach § 113b Abs. 8 TKG geforderten Löschrufen für Verkehrsdaten werden dann durch eine fristgerechte Löschung der Schlüssel und eine fristgerechte Löschung der Verkehrsdaten aus dem Datenspeicher realisiert. Bei Austausch oder Entsorgung eines persistenten Speichermediums, das zur Ablage von Verkehrsdaten verwendet worden ist, ist eine irreversible Zerstörung im Vier-Augen-Prinzip notwendig. Die irreversible Zerstörung ist mit Datum, Uhrzeit, Namen und Unterschriften der Mitarbeiter zu protokollieren.

Das zur Zerstörung verwendete Verfahren muss entsprechend dem hohen Schutzbedarf der Verkehrsdaten geeignet gewählt werden. Vorgaben dazu finden sich z.B. in den BSI-Grundschutz-Katalogen [BSI3].

Die bei der Verarbeitung von Suchanfragen im Zugriffs- oder Abfragesystem anfallenden Klardaten (kryptographische Schlüssel, entschlüsselte Verkehrsdaten und andere temporäre Daten) sind direkt nach Verwendung aus dem RAM des Zugriffssystems zu löschen. Hierfür gelten die obigen Regelungen entsprechend. Außerdem muss eine ungesicherte Auslagerung (Swap) von sensitiven Daten aus dem RAM des Zugriffssystems verhindert werden, da diese Daten sonst im Klartext im persistenten Speicher liegen und auch nicht sicher wieder gelöscht werden können (siehe oben). Möglich ist das z.B. durch eine Deaktivierung oder Verschlüsselung der Auslagerungsdatei.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen zur Löschung von Verkehrsdaten gelten inhaltsgleich auch für alle Sicherungskopien von Verkehrsdaten und Schlüsseln, die im Rahmen von Backup-Maßnahmen erstellt werden.

5.2.6 Beschränkung des Zutritts zu den Datenverarbeitungsanlagen gemäß § 113d Satz 2 Nummer 4 TKG

Die Beschränkung des Zutritts zu den Datenverarbeitungsanlagen nach § 113d Satz 2 Nummer 4 TKG muss personell, organisatorisch und technisch erfolgen.

5.2.6.1 Erstellung eines Rechte- und Rollenmanagements

Die Speicherung der Verkehrsdaten bei den Verpflichteten ist u.a. an eine hohe Vertraulichkeit geknüpft. Ein Missbrauch der gespeicherten Verkehrsdaten sowohl durch besonders ermächtigte als auch durch unberechtigte Personen oder Dritte ist zu verhindern. Das bedingt, dass Unberechtigte keinen und besonders Ermächtigte nur einen kontrollierten, ihrer jeweiligen Rolle entsprechenden Zugriff erhalten dürfen.

Verschiedene besonders ermächtigte Personen unterscheiden sich in ihrer Rolle wie folgt:

- Zum einen gibt es von den Verpflichteten besonders ermächtigte Personen, die Auskunftersuchen berechtigter Stellen entgegennehmen, prüfen, die Suchanfrage im Datenspeicher initiieren und die Ergebnisse an die berechtigten Stellen versenden oder aus anderen Gründen auf Verkehrsdaten zugreifen dürfen. Dieser Vorgang hat im Vier-Augen-Prinzip nach Abschnitt 5.2.7.1 zu geschehen. Alle Tätigkeiten sind lückenlos und



revisionssicher automatisch zu protokollieren.

- Zum anderen gibt es besonders ermächtigte Personen, die für die hardware- und softwaretechnische Wartung des Verkehrsdatenspeichersystems zuständig sind. Für verschiedene administrative Tätigkeiten (z.B. Kryptomanagement, Firewall-Konfiguration, Datenbankkonfiguration oder allg. Administrationstätigkeiten) müssen, insbesondere wenn Tätigkeiten von verschiedenen Personen wahrgenommen werden, unterschiedliche individuell abgesicherte Benutzerkonten zum Einsatz kommen. Der Zugang und die Arbeiten an den Systemen sind lückenlos und revisionssicher zu dokumentieren. Möglichkeiten der Fernwartungszugänge sind in Abschnitt 5.2.7.2 beschrieben.

Verschafft sich jemand unberechtigter Weise Zutritt zu den Systemen im physisch gesicherten Bereich, muss automatisch ein Alarm ausgelöst werden, der sofortige Sicherheitsmaßnahmen auslöst. Das Abfragesystem, welches zur Bearbeitung der Auskunftersuchen berechtigter Stellen eingesetzt wird, muss in verschließbaren Räumen in einer physisch gesicherten Umgebung aufgestellt und besonders zugriffsgeschützt sein.

Für den Fall, dass ein Verpflichteter einen Dritten mit Aufbau und Betrieb des Verkehrsdatenspeichersystems beauftragt, muss der Verpflichtete mittels vertraglicher Regelungen dafür Sorge tragen, dass nur durch ihn besonders ermächtigte Personen des Auftragnehmers zum Einsatz kommen. Der Verpflichtete hat dies regelmäßig zu überprüfen. Die Verpflichteten müssen dafür Sorge tragen, dass Kontrollen durch die Bundesnetzagentur und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im gesetzlich vorgesehenen Umfang durchgeführt werden können.

5.2.6.2 *Physische Absicherung der Speichereinrichtung*

Bei der Planung und beim Betrieb der Speichereinrichtungen auf eine hinreichende physische Sicherheit zu achten. Insbesondere der Teil des Rechenzentrums, in dem die Hardware-Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems untergebracht sind, muss als geschlossener Sicherheitsbereich konzipiert sein. Alternativ sind separate Schutzschränke innerhalb des Rechenzentrums vorzusehen, um die Schutzwirkung für die Speichereinrichtungen zu erhöhen. Die Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems müssen vor unbefugtem Zutritt durch hochwertige Zutrittskontrollmechanismen geschützt werden. Bei unbefugtem Zutritt muss ein Alarm ausgelöst werden, der sofortige Sicherheitsmaßnahmen auslöst.

Alle Clients, die zur Beauskunftung oder Wartungszwecken eingesetzt werden (z.B. Management-Konsole), müssen physisch gegen den Zugriff durch nicht besonders ermächtigte Personen geschützt sein.

Die Vergabe und Rücknahme von Zutrittsberechtigungen durch den Verpflichteten oder auf dessen Veranlassung ist lückenlos zu dokumentieren. Die Überwachung der Zutrittsberechtigung hat durch Personen (z.B. Pförtner, Schließdienst, Sicherheitspersonal) oder durch technische Einrichtungen (z.B. Ausweisleser, biometrische Verfahren wie Irisscanner oder Fingerabdruck, Sicherheitstürschloss, Schließanlage) zu erfolgen.



Der Zugang zum Verkehrsdatenspeichersystem zu Wartungszwecken darf erst nach einer Identifikation und einer Zwei-Faktor-Authentisierung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips möglich sein. Die Ausgabe und der Entzug von Zugangsmitteln wie Benutzer-Kennungen oder Chipkarten durch den Verpflichteten oder von ihm eingesetzten Beauftragten sind zu dokumentieren. Die Authentisierungsvorgänge sowie sämtliche Systemeingaben müssen revisionssicher protokolliert werden. Jeder Protokollierungseintrag muss Datum, Uhrzeit, Zweck und durchgeführte Tätigkeit des Zutritts und den Namen der Person enthalten.

5.2.7 Notwendige Mitwirkung von mindestens zwei Personen beim Zugriff auf die Verkehrsdaten gemäß § 113d Satz 2 Nummer 5 TKG (Vier-Augen-Prinzip)

Es sind technische und organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips durch zwei zum Zugriff auf die Verkehrsdaten durch den Verpflichteten besonders ermächtigte Personen zu treffen. Die Umsetzung der Anforderungen unterscheiden zwischen dem Abruf von Verkehrsdaten zur Beauskunftung eines Auskunftersuchens und einem betrieblichen Zugriff.

5.2.7.1 Vier-Augen-Prinzip zur Beauskunftung eines Auskunftersuchens

Bei der Beauskunftung eines Auskunftersuchens muss die Übereinstimmung der in einer richterlichen Anordnung oder der in einem behördlichen Auskunftersuchen enthaltenen Abfrageparameter mit den in das Zugriffssystem eingegebenen Daten durch zwei hierzu vom Verpflichteten besonders ermächtigte Personen geprüft werden.

Die erste Person soll dabei nach Eingang des Auskunftersuchens die Übereinstimmung der angefragten Daten mit dem korrespondierenden Gerichtsbeschluss oder dem behördlichen Ersuchen feststellen und die Anfrage bei Abweichungen zur Korrektur an die berechnigte Stelle zurückweisen.

Die zweite Person hat dann eine entsprechende Prüfung in einem getrennten und unabhängigen weiteren Schritt durchzuführen. Hierbei ist erneut sicherzustellen, dass die im System abzufragenden Daten mit den vom korrespondierenden Gerichtsbeschluss oder dem behördlichen Ersuchen umfassten übereinstimmen. Sollte das nicht der Fall sein, muss die erste Person hierüber informiert und die Abfrage der Verkehrsdaten von dieser erneut initiiert werden.

Werden die notwendigen technischen Abfrageparameter neben der richterlichen Anordnung von der berechtigten Stelle mitgeliefert (ETSI-ESB), ist sicherzustellen, dass diese durch die Prüfung bei dem Verpflichteten nicht geändert werden können. Bei etwaigen Fehlern oder Unklarheiten muss der Verpflichtete bei der berechtigten Stelle ggf. veränderte Abfrageparameter erfragen.

Werden die technischen Abfrageparameter nicht elektronisch von der berechtigten Stelle bereitgestellt, sondern werden diese durch die erste prüfende Person erzeugt, ist sicherzustellen, dass diese durch die zweite prüfende Person nicht geändert werden können.

Erkannte fehlende Übereinstimmungen müssen durch die erste prüfende Person berichtigt und von der zweiten prüfenden Person vor der Freigabe nochmals geprüft werden.

Um sicherzustellen, dass es nicht aufgrund von technischen Fehlern zu einer Ausleitung von Verkehrsdaten kommt, die nicht vom Eingabebefehl umfasst sind, sind regelmäßig technische Tests unter Einsatz von hierfür im Telekommunikationsnetz generierten Testdaten (Dummy Data) zur Überprüfung des Systems durchzuführen.

5.2.7.2 Vier-Augen-Prinzip beim betrieblichen Zugriff

Wenn es bei einem betrieblichen Zugriff (z.B. Wartungsarbeiten am Verkehrsdatenspeichersystem) zu einem Zugriff auf die speicherpflichtigen Verkehrsdaten oder die kryptographischen Schlüssel kommen kann, dann dürfen der Zugriff auf die Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems (z.B. zum Austausch von Hardwarekomponenten oder Update der Software) und die damit verbundenen Arbeiten nur im Vier-Augen-Prinzip durch zwei besonders ermächtigte Personen erfolgen (siehe Abschnitt 5.2.6.1).

Die Wartungsarbeiten können durch eine einzelne Person erfolgen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Durch das für den Zugriff vorgesehene System (Managementkonsole) ist ausgeschlossen, dass es unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt zu einem direkten oder indirekten Zugriff auf die speicherpflichtigen Verkehrsdaten oder die Schlüssel kommen kann.
- Es ist ausgeschlossen, dass durch die Wartungsarbeiten ein nachträglicher Zugang zu den Verkehrsdaten oder den Schlüsseln ermöglicht wird.
- Die Person darf keinen Root-Zugang erhalten und die erteilten Zugangsrechte dürfen durch diese Person nicht verändert werden können.

Die Anforderungen zur physischen Absicherung der zu Wartungszwecken eingesetzten Systeme sind in Abschnitt 5.2.6.2 beschrieben.

Im Rahmen der Wartungsarbeiten, für die das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten ist, sind die nachfolgenden Zugriffsmöglichkeiten erlaubt:

A: Wartungszugang von unterschiedlichen Standorten

Ist ein Wartungszugang für besonders ermächtigte Personen von unterschiedlichen Orten außerhalb des nach Abschnitt 5.2.6.2 physisch gesicherten Bereichs auf die Managementkonsole vorgesehen, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Der Zugang auf die Managementkonsole darf nur erfolgen, wenn der Zugang über eine Zugangs- und Überwachungskontrolle erfolgt und diese sicherstellt, dass beide ermächtigte Personen gleichzeitig zugreifen müssen und keine Umgehungsmöglichkeit der Zugangs- und Überwachungskontrolle besteht.
2. Die Zugangs- und Überwachungskontrolle muss sicherstellen, dass alle Eingaben und Bildschirmanzeigen beiden Personen inhaltlich identisch zur Ansicht gebracht werden und keine Möglichkeit besteht, diese Dopplung zu unterbinden.



3. Für derartige Wartungszugänge sind nur dedizierte Clientsysteme erlaubt, die sich gegenüber dem Zugriffssystem authentisieren müssen. Diese Verbindung ist immer durch eine Transportsicherung (d.h. Transportverschlüsselung mit Integritäts- und Authentizitätsschutz) abzusichern. Der Betrieb der Clientsysteme ist nur in den im Inland gelegenen Räumen der Unternehmen gestattet, die die besonders ermächtigten Personen beschäftigen.
4. Die Managementkonsole sowie die eingesetzten Clientsysteme sind nach Maßgabe des Abschnittes 5.2.4 vor unerlaubten Verbindungen und vor dem Internet durch eine Firewall zu schützen.

B: Fernzugriff für Dritte

Ein ausschließlich lesender Fernzugriff kann für Dritte (z.B. ein Spezialist der Herstellerfirma) zur Unterstützung der beiden besonders ermächtigten Personen, die die notwendigen Arbeiten selbst ausführen müssen, erlaubt werden, sofern nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Fernzugriff erfolgt ausschließlich auf eine Management-Konsole, von der aus die anderen Komponenten des Verkehrsdatenspeichersystems betrieben werden.
2. Ein schreibender Zugriff für einen Dritten wird wirkungsvoll unterbunden; zur Unterstützung der beiden besonders ermächtigten Personen ist lediglich ein lesender Zugriff erlaubt. Auch das aus der Ferne unterstützende Personal ist authentisiert. Die besonders ermächtigten Personen haben eine Schulung im Umgang mit der zu administrierenden Systemkomponente, um die Auswirkungen von Empfehlungen eines Dritten vor der Umsetzung bewerten zu können.
3. Fernwartungszugänge über öffentliche Telekommunikationsnetze sind immer durch eine Transportsicherung (d.h. Transportverschlüsselung mit Integritäts- und Authentizitätsschutz) abgesichert.
4. Das lokale Netz sowie der Client, von dem aus der Fernwartungszugang erfolgt, sind nach IT-Grundschutz abgesichert.
5. Es wird sichergestellt, dass unverschlüsselte Verkehrsdaten und kryptographische Schlüssel nicht eingesehen werden können.
6. Der Fernwartungszugang ist entsprechend der im Abschnitt 5.2.4 dargestellten Maßnahmen vom Internet über eine Firewall entkoppelt. Die Verbindung wird direkt nach erfolgtem Fernzugriff physisch jedes Mal unterbunden (z.B. durch Ziehen des Verbindungskabels).



5.3 Anforderung an die Protokollierung gemäß § 113e TKG

Nach § 113e Absatz 1 TKG ist jeglicher Zugriff auf die Verkehrsdaten revisionssicher zu protokollieren. Die Protokollierung hat in dem System zu erfolgen, in dem sich die Verkehrsdaten befinden.

Nach § 113e TKG sind zu protokollieren:

1. Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
2. Jeweilige Kennungen der auf die Verkehrsdaten zugreifenden Personen,
3. Zweck und Art des Zugriffs.

Es muss für die Dauer der Aufbewahrungspflicht nachvollzogen werden können, welche Personen über welche Clients auf die Verkehrsdaten zugegriffen haben. Soweit in den Protokolldaten nach § 113e TKG nur Kennungen hinterlegt sind, die keine unmittelbare Zuordnung zu einer natürlichen Person zulassen, muss die Zuordnung der zum Datenzugriff berechtigten Person zu der Kennung dokumentiert sein.

Die Protokollierung im Zusammenhang eines Auskunftersuchens einer berechtigten Stelle erfolgt nach Maßgabe der TKÜV.

Für betriebliche Zugriffe kann der Zweck und die Art des Zugriffs z.B. durch eine History-Datei des Betriebssystems, die die einzelnen Bearbeitungsschritte enthält, protokolliert werden.

Die Protokolldaten dürfen keinen Aufschluss über den Inhalt der gelöschten oder verarbeiteten Verkehrsdaten geben. Sie sind in speziell hierfür vorgesehenen, gesicherten Speichereinrichtungen zu speichern. So dürfen Antworten an berechnigte Stellen oder die Ausgaben bei Anfragen an den Datenspeicher nicht in den Protokolldaten enthalten sein.

Die Löschung der Protokolldaten kann mit normalem Schutzbedarf nach IT-Grundschutz erfolgen. Dieser Löschvorgang ist ebenfalls wie folgt zu protokollieren:

1. Datum und Uhrzeit der Löschung von Protokolldaten,
2. Bearbeiter beim Verpflichteten bzw. beim durch den Verpflichteten beauftragten Unternehmen.



6. Quellenverzeichnis

- [BSI1] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: IT-Grundschutz-Vorgehensweise, BSI-Standard 100-2, Version 2.0, Mai 2008, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzStandards/Standard02/ITGStandard02_node.html
- [BSI2] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz, BSI-Standard 100-3, Version 2.5, Mai 2008, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzStandards/Standard03/ITGStandard03_node.html
- [BSI3] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:
BSI-IT-Grundschutz-Katalog
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/itgrundschutzkataloge_node.html
- [BSI4] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:
Technische Richtlinien BSI TR-02102 Kryptographische Verfahren:
Empfehlungen und Schlüssellängen
https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/index_hm.html
- [BSI5] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:
Studie „Sichere Anbindung von lokalen Netzen an das Internet (ISi-LANA)“, 2007, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/ISi-Reihe/ISi-LANA/lana_node.html
- [TKG] Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I, Seite 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217)
- [TKÜV] Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung) vom 03.11.2005 (BGBl. I, Seite 3136, zuletzt geändert durch Art. 4 Terrorismusabwehr-G vom 25. 12. 2008 (BGBl. I S. 3083)
- [TR TKÜV] Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften, Version 6.3 vom 06.04.2016

**Anlage**

Sicherheitskonzept (§ 113g)

Der nach § 113a Absatz 1 TKG Verpflichtete hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept nach § 113g TKG unverzüglich nach dem Beginn der Speicherung nach § 113b und unverzüglich erneut bei jeder Änderung des Konzepts vorzulegen.

Hierzu wird empfohlen, das Sicherheitskonzept nach § 109 Absatz 4 TKG um einen inhaltlich geschlossenen, spezifischen Teil nach § 113g TKG (z.B. „Sicherheitskonzept technischer Vorkehrungen und sonstiger Maßnahmen für Speicherpflichten und Höchstspeicherfristen für Verkehrsdaten nach § 113g TKG“) zu erweitern, um darin die Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der besonders hohen Anforderungen nach den Kapiteln 4 und 5 des Anforderungskatalogs an Datenqualität und Datensicherheit zu beschreiben. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die eigentliche Verkehrsdatenspeicherung nach §§ 113a ff. TKG in einem sicheren Umfeld mit existierendem Sicherheitskonzept zur Beschreibung eines Basisschutzes realisiert wird.

Sollte dies nicht der Fall sein, so sind auch die Maßnahmen zur Realisierung eines Basisschutzes nach § 109 Absatz 4 TKG zu dokumentieren. Zur Vorgehensweise wird auf den Katalog von Sicherheitsanforderungen nach § 109 Absatz 6 TKG und auf einschlägige Beschreibungen zum BSI-Grundschutz verwiesen.

Die Maßnahmen zur Realisierung der besonders hohen Anforderungen nach den Abschnitten 4 und 5 des Anforderungskatalogs sollen im Sicherheitskonzept wie folgt dargestellt werden:

1. Bestimmung der relevanten Sicherheitsteilsysteme

Damit Gefährdungen des Gesamtsystems zur Speicherung, Verarbeitung und Übertragung der speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach §§ 113b bis 113e TKG identifiziert und differenziert betrachtet werden können, sind Sicherheitsteilsysteme (siehe nachfolgende Grafik) z.B. Netzelemente mit Logdatensystemen (Call Data Records, Schnittstelle Interconnection mit Call Data Records), Datenfilter, Datenspeicher, Abfrage- und Zugriffssystem zu bilden und entsprechend im Sicherheitskonzept sowohl grafisch als auch schriftlich zu beschreiben.

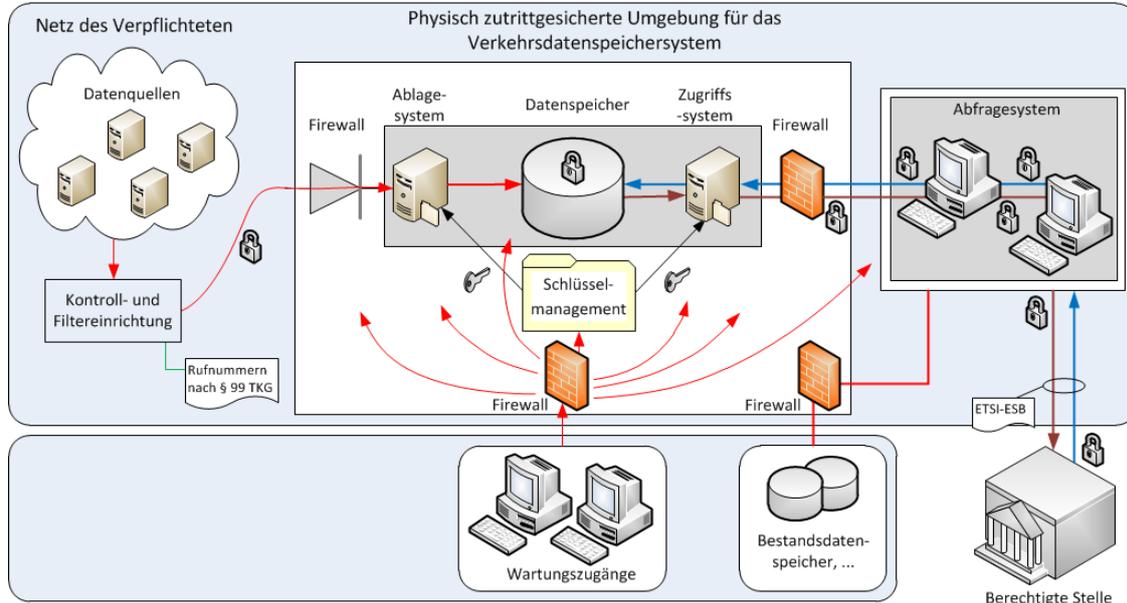


Abbildung 3: Umsetzungsbeispiel der Grundarchitektur

2. Zuordnung der besonders hohen Anforderungen (Abschnitte 4 und 5 des Anforderungskatalogs)

2.1 Gefährdungsanalyse

Die jeweiligen potentiell möglichen Gefährdungen des durch §§ 113b bis 113e TKG definierten Schutzniveaus sind zu identifizieren und zu beschreiben. Ergänzend sind individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen (ggf. in Form von zusätzlichen Teilsystemen), die zusätzlich relevante Gefährdungen verursachen können und somit ergänzende Maßnahmen zur Erzielung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität notwendig machen. Diese individuellen Gegebenheiten sollen Sachverhalte berücksichtigen, die ihre Ursache im konkreten Umfeld des einzelnen Verpflichteten haben. Die Risikoanalyse kann beispielsweise gemäß BSI-Standard 100-3 [BSI2] durchgeführt werden.

2.2 Zuordnung der Schutzmaßnahmen nach Abschnitten 4 und 5 des Anforderungskatalogs zu Sicherheitsteilsystemen

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen entsprechend der Abschnitte 4 und 5 sowie die nach Kapitel 2.1 identifizierten ergänzenden Maßnahmen sind den jeweiligen Sicherheitsteilsystemen zuzuordnen und zu beschreiben.

Die Dokumentation kann in Form von Tabellen mit der jeweiligen Zuordnung „Anforderung, Gefährdung, Schutzmaßnahme“ erfolgen, vergleichbar der Vorgehensweise nach dem Katalog von Sicherheitsanforderungen nach § 109 Absatz 6 TKG.



3. Bewertung des Gesamtsystems

Auch wenn jedes einzelne Sicherheitsteilsystem die gesetzlichen Anforderungen nach §§ 113b bis 113e TKG (Abschnitt 4 und 5) erfüllt, so können mit Blick auf die Sicherheit des Gesamtsystems noch Restrisiken bestehen. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine separate Bewertung nach hohem Schutzbedarf des Gesamtsystems erforderlich, bis auch dieses durch die geplanten Einzelmaßnahmen den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wie ein ggf. verbleibendes „Restrisiko“ behandelt wird, ist aufzuzeigen.



Vfg Nr. 54/2016

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 09/2015 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2015 vom 18.03.2015, S. 1180, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

1.a Analoge Frequenznutzung

Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz
149,0250	500	12,5
149,0375	500	12,5
149,0500	500	12,5
149,0875	500	12,5
149,1000	500	12,5
149,1125	500	12,5

1.b Digitale Frequenznutzung

Mittenfrequenz in MHz	Kanalbreite/ Kanalraster in kHz	Mittenfrequenz in MHz	Kanalbreite/ Kanalraster in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)
149,0250	12,5	149,021875	6,25	0,5 Watt
149,0375	12,5	149,028125	6,25	0,5 Watt
149,0500	12,5	149,034375	6,25	0,5 Watt
149,0875	12,5	149,040625	6,25	0,5 Watt
149,1000	12,5	149,046875	6,25	0,5 Watt
149,1125	12,5	149,053125	6,25	0,5 Watt



		149,084375	6,25	0,5 Watt
		149,090625	6,25	0,5 Watt
		149,096875	6,25	0,5 Watt
		149,103125	6,25	0,5 Watt
		149,109375	6,25	0,5 Watt
		149,115625	6,25	0,5 Watt

Die Nutzung der Frequenzen ist im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb in Lagen oberhalb von 600 m nicht erlaubt.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäisch harmonisierten Normen EN 300 113, EN 301 166 und EN 300 296 zugrunde gelegt. Abhängig von den verwendeten Selektier Systemen werden die technische Spezifikationen TS 102 361, TS 102 490 oder TS 103 236 angewendet. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 55/2016

Az.: BK7-16-129

06.10.2016

EnWG § 31: Missbrauchsverfahren wegen Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung

hier: **Beschluss vom 06.10.2016**

Vfg Nr. 56/2016

Az.: BK7-16-130

06.10.2016

EnWG § 31: Missbrauchsverfahren wegen Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung

hier: **Beschluss vom 06.10.2016**

Die Beschlusskammer 7 hat am 06.10.2016 durch Beschluss die folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 29.06.2016 wird abgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de, veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.

Die Beschlusskammer 7 hat am 06.10.2016 durch Beschluss die folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 29.06.2016 wird abgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de, veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1422/2016

TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.01.2017.

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 11.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen in den Konsultationsverfahren betreffend den Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.01.2017 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss an das Konsolidierungsverfahren ergeht die endgültige Regulierungsverfügung. Diese wird schließlich im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK 2a-16/003

Mitteilung Nr. 1423/2016

TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5

Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.01.2017.

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die

innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 11.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen in den Konsultationsverfahren betreffend den Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.01.2017 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss an das Konsolidierungsverfahren ergeht die endgültige Regulierungsverfügung. Diese wird schließlich im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK 2a-16/004

Mitteilung Nr. 1424/2016

TKG § 26 i.V.m. § 5;

Veröffentlichung der Regulierungsverfügung im Bereich „Nationale Märkte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale und für die UKW-Antennen(mit)benutzung“ betreffend die Media Broadcast GmbH

Gemäß § 26 i.V.m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die von der Bundesnetzagentur beschlossene Regulierungsverfügung im Bereich „Nationale Märkte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale und für die UKW-Antennen(mit)benutzung“ betreffend die Media Broadcast GmbH im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Regulierungsverfügungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK 3b-16-019



Mitteilung Nr. 1425/2016

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die „Netzverträglichkeitsprüfung“ im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss vom 23.09.2016 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Die Abrechnung der Entgelte für die Leistung Netzverträglichkeitsprüfung wird ab dem 01.10.2016 wie folgt genehmigt:

Für die Prüfung nach Stufe 1 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für die Prüfung nach Stufe 2 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für weitergehende Prüfungen wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Bei der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ gilt jeweils der Stand vom 29.04.2016.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2019.

BK3f-16/020

Mitteilung Nr. 1426/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der meetyoo conferencing GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die meetyoo conferencing GmbH hat am 18.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 1.1.2017 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („meetyoo-B.1“ und „meetyoo-B.32“) gemäß Ziffer IV. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Tarifzone	
meetyoo-B.1 TZ I (local)	0,0042€
meetyoo-B.32	0,0042€



2. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, die meetyoo conferencing GmbH nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
3. Die unter 1. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/119

Mitteilung Nr. 1427/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Orange Business Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Orange Business Germany GmbH hat am 24.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

ab dem 01.01.2017 die Genehmigung der nachstehenden Entgelte - symmetrisch zu den seitens der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht:

1. Die Genehmigung der Entgelte für die Terminierung von Verbindungen in das Netz der Orange (Leistung Orange-B.1 in der Tarifzone I sowie Leistung Orange-B.32) in der aus Anlage 1 und Anlage 2 ersichtlichen Höhe (symmetrisch zu den seitens der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten) für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018;
2. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommt, gleichfalls die Genehmigung dieses höheren Entgelts nach dem Vergleichsmarkts- und Günstigkeitsprinzip.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/120



Mitteilung Nr. 1428/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der outbox AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die outbox AG hat am 24.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

symmetrische Entgelte zur Telekom Deutschland GmbH auf Basis der Vergleichsmarktbetrachtung für folgende Leistungen:

1. Dem Antragsteller für die Erbringung von Terminierungsleistungen betreffend Verbindungen zu Telefonanschlüssen in ihrem PSTN-/ISDN-Netz, die ihnen PSTN-basiert auf unterster Netzkopplungsebene übergeben werden (outbox-B.1 TZ 1 [PSTN]) die von der Telekom Deutschland GmbH (TDG) im Verfahren BK3-16-110 für die entsprechende Leistung (Telekom-B.1 TZ 1 [PSTN]) beantragten Entgelte (0,0042 €/Minute „Peak“ und 0,0042 €/Minute „Off-Peak“) für den Genehmigungszeitraum ab 01.12.2017 zu genehmigen.
2. Dem Antragsteller für die Erbringung von Terminierungsleistungen betreffend Verbindungen zu Telefonanschlüssen in ihrem NGN-Netz, die ihr NGN-basiert übergeben werden (outbox-N-B.1 [NGN]) die von der TDG im Verfahren BK3g-16-110 für die entsprechende Leistung (Telekom-N-B.1 [NGN]) beantragten Entgelte (0,0042 €/Minute „Peak“ und 0,0042 €/Minute „Off-Peak“) für den Genehmigungszeitraum ab 01.01.2017 zu genehmigen.
3. Dem Antragsteller für die im folgenden aufgeführten Zugangsleistungen (Ziffer 1.1 und 1.3 der Regulierungsverfügung) im Zusammenhang mit der zu erbringenden Terminierungsleistung zu Telefonanschlüssen im PSTN-/ISDN-Netz die von TDG im Verfahren BK3-16-111 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte bzw. Entgelte nach Aufwand für den Genehmigungszeitraum ab 01.01.2017 zu genehmigen:

a. Entgelte für ICAs Physical Colocation

Pos.	Leistungsbeschreibung	Entgelt
	Entgelte für Interconnectionanschlüsse (Intra-Building Abschnitte)	
	Bereitstellung, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	535,89 €
	Jährliches Überlassungsentgelt je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt bei einer Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr	1374,02 €

b. Entgelte für den zentralen Zeichengabekanal

Pos.	Leistungsbeschreibung	Entgelt
	Jährliches Überlassungsentgelt Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassung von einem Jahr	430,84 €



c. Sonstige Entgelte

Pos.	Leistungsbeschreibung	Entgelt
	Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen	
	Systemtechnische Einrichtung der Zusammenschaltung, insbesondere durch Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der Verkehrslenkung	nach Aufwand
	Entgelte für Kollokationsleistungen	
	Bereitstellung von Kollokationsfläche	nach Aufwand
	Überlassung von Kollokationsfläche (Raummiete, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zum Kollokationsbereich)	nach Aufwand
	Entgelte für Tests	
	Durchführung von Zusammenschaltungstests, Stornierung von Testfenstern	nach Aufwand
	Entgelte für Entstörung	
	Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches von outbox	nach Aufwand

4. Dem Antragsteller für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der zu erbringenden Terminierungsleistung zu Telefonanschlüssen im NGN-Netz folgende Entgelte zu genehmigen:

Pos.	Leistungsbeschreibung	Entgelt
	Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen	
	Systemtechnische Einrichtung der Zusammenschaltung, insbesondere durch Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der Verkehrslenkung	nach Aufwand
	Entgelte für Kollokationsleistungen	
	Bereitstellung von Kollokationsfläche	nach Aufwand
	Überlassung von Kollokationsfläche (Raummiete, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zum Kollokationsbereich)	nach Aufwand
	Entgelte für Tests	
	Durchführung von Zusammenschaltungstest, Stornierung von Testfenstern	nach Aufwand
	Entgelte für Entstörung	
	Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches von outbox	nach Aufwand



5. Dem Antragsteller die beantragten Entgelte gemäß § 130 i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 TKG ab In-Krafttreten der Vorabgenehmigungspflicht als Sicherungsmaßnahme vorläufig bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu genehmigen, wobei sich die Genehmigung auf einen netzweiten Einzugsbereich bezieht.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/121

Mitteilung Nr. 1429/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der next id GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die next id GmbH hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. die in Anlage 3 (Preisliste) aufgeführten Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 unter Zugrundelegung der in Anlage 4 dargestellten Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung next-8.1 ab dem 01.01.2017 gemäß der beiliegenden Anlage 3 (Preisliste) zu genehmigen, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor dem 01.01.2017 ergeht.
3. die Kosten für die Intra-Building- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen, gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.

Sofern die Beschränkung noch für erforderlich gehalten wird, ist klarstellend zu ergänzen, dass die Genehmigung gem. Ziffer 2 sich im Wege der vorläufigen Anordnung ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich bezieht.

Anlage 3 - Preisliste

next id-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

next id-B.32

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZ I	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute



next id-N-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

Anlage 9 - Preise Interconnectionanschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen

Die next id GmbH beantragt nach dem Vergleichsmarktprinzip folgende Entgelte für Infrastrukturleistungen

A. PSTN-Entgelte

1. Entgelte für Intra-Building-Abschnitte

unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird

1.1 Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s: 544,11 Euro

1.2 Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr: 1262,55 Euro

2. Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle

unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird ein

Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr: 471,14 Euro

3. Entgelte für Kollokationsleistungen

3.1 Bereitstellung von Kollokationsflächen: Nach Aufwand

3.2 Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich): Nach Aufwand

4. Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung): Nach Aufwand

4.2 Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung): Nach Aufwand

5. hilfsweise zu den Ziffern A. 1.-4. die Entgelte für PSTN-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der next id GmbH für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 in gleicher Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Festnetzbetreibern für diesen Zeitraum genehmigt werden.



B. NGN-Entgelte

1. die Entgelte für IP-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der next id GmbH für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 wie folgt auf Basis einer Vergleichsmarktbeurteilung, im Übrigen wegen der im Einzelnen dargestellten Heterogenität der Leistungen aufwandsabhängig, zu genehmigen:

2. Entgelte für Kollokationsleistungen

2.1 Bereitstellung von Kollokationsflächen: Nach Aufwand

2.2 Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich): Nach Aufwand

3. Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung): Nach Aufwand

3.2 Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung): Nach Aufwand

3.3 Jährlicher Aufwand für das Betreiben, Warten und Entstören für die Zusammenschaltung: Nach Aufwand

4. hilfsweise zu den Ziffern 6-8., die Entgelte für IP-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der next id GmbH für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 in gleicher Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Festnetzbetreibern für diesen Zeitraum genehmigt werden.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/122



Mitteilung Nr. 1430/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der net services GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die net services GmbH & Co. KG hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. die in Anlage 3 (Preisliste) aufgeführten Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 unter Zugrundelegung der in Anlage 4 dargestellten Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung next-8.1 ab dem 01.01.2017 gemäß der beiliegenden Anlage 3 (Preisliste) zu genehmigen, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor dem 01.01.2017 ergeht.
3. die Kosten für die Intra-Building- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen, gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.

Sofern die Beschränkung noch für erforderlich gehalten wird, ist klarstellend zu ergänzen, dass die Genehmigung gem. Ziffer 2 sich im Wege der vorläufigen Anordnung ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich bezieht.

Anlage 3

net services-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

net services-B.32

TZ I	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

net services-N-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

Anlage 9 - Preise Interconnectionanschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen

Die net services GmbH & Co KG beantragt nach dem Vergleichsmarktprinzip folgende Entgelte für Infrastrukturleistungen

A. PSTN-Entgelte

1. Entgelte für Intra-Building-Abschnitte

unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird

1.1 Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s: 544,11 Euro

1.2 Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr: 1262,55 Euro

2. Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle

unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird ein

Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr: 471,14 Euro

3. Entgelte für Kollokationsleistungen

3.1 Bereitstellung von Kollokationsflächen: Nach Aufwand

3.2 Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich): Nach Aufwand

4. Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung): Nach Aufwand

4.2 Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung): Nach Aufwand

5. hilfsweise zu den Ziffern A. 1.-4. die Entgelte für PSTN-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der net services GmbH & Co KG für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 in gleicher Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Festnetzbetreibern für diesen Zeitraum genehmigt werden.



B. NGN-Entgelte

1. die Entgelte für IP-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der net services GmbH & Co KG für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 wie folgt auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung, im Übrigen wegen der im Einzelnen dargestellten Heterogenität der Leistungen aufwandsabhängig, zu genehmigen:

2. Entgelte für Kollokationsleistungen

2.1 Bereitstellung von Kollokationsflächen: Nach Aufwand

2.2 Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich): Nach Aufwand

3. Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung): Nach Aufwand

3.2 Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung): Nach Aufwand

3.3 Jährlicher Aufwand für das Betreiben, Warten und Entstören für die Zusammenschaltung: Nach Aufwand

4. hilfsweise zu den Ziffern 6-8., die Entgelte für IP-Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Festnetz der net services GmbH & Co KG für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2019 in gleicher Höhe zu genehmigen, wie sie den übrigen regulierten Festnetzbetreibern für diesen Zeitraum genehmigt werden.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/123



Mitteilung Nr. 1431/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der QSC AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die QSC AG hat am 26.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. für die Leistung QSC-N-B.1 (Verbindungen in das Telefonnetz national der QSC aus den Telefonnetzen von ICP über eine NGN-Zusammenschaltung und technologiekonform) gemäß Anlage 2 „Dienstleistung-Voice“ mit Geltung ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

2. Die Genehmigung erfolgt symmetrisch zu den der Telekom im Verfahren BK3-16/110 genehmigten Entgelten.
3. Sollte einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Terminierungsleistungen ein höheres Entgelt als das der Telekom gewährt werden, ist uns nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung ebenfalls dieses höhere Entgelt zuzusprechen.
4. Die Genehmigung der Entgelte zu 1. wird auf den 31.12.2018 befristet.
5. Die Entgelte zu 1. werden gegebenenfalls rückwirkend und vorläufig ab dem Beginn der Entgeltgenehmigungspflicht genehmigt.
6. Die Entgelte zu 1. werden vorläufig genehmigt, sollte die Beschlusskammer beabsichtigen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/124



Mitteilung Nr. 1432/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 010090 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die 010090 GmbH hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- für die Leistung 010090-B.1 Tarifzone I (Verbindungen in das Telefonnetz national der 010090 aus den Telefonnetzen von ICP über eine PSTN-Zusammenschaltung und technologieneutral) gemäß Anlage 2 „Dienstleistung-Voice“ mit Geltung ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

- für die Leistung 010090-B.32 technologieneutral

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

- für die in Ziffer 6 der beigefügten Anlage 1 „Points of Interconnection“ genannten regulierten Leistungen der 010090 im Zusammenhang mit Interconnectionanschlüssen sowie Kollokationen mit Geltung ab dem 01.12.2016 folgende Entgelte:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	535,89€
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Buidings-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1374,02€
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84

- Die Genehmigung erfolgt symmetrisch zu den der Telekom im Verfahren BK3-16/110 bzw. BK3-16/111 genehmigten Entgelten.
- Sollte einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Terminierungsleistungen ein höheres Entgelt als das der Telekom gewährt werden, ist uns nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung ebenfalls dieses höhere Entgelt zuzusprechen.
- Die Genehmigung der Entgelte wird auf den 31.12.2018 befristet.
- Die Entgelte zu 1., 2. und 3. werden gegebenenfalls rückwirkend ab dem Beginn der Entgeltgenehmigungspflicht genehmigt.
- Die Entgelte zu 1., 2. und 3. werden vorläufig genehmigt, sollte die Beschlusskammer beabsichtigen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/125

Mitteilung Nr. 1433/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Broadnet Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Broadnet Services GmbH hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- für die Leistung Broadnet-B.1 Tarifzone I (Verbindungen in das Telefonnetz national der Broadnet aus den Telefonnetzen von ICP über eine PSTN-Zusammenschaltung und technologieneutral) gemäß Anlage 2 „Dienstleistung-Voice“ mit Geltung ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

- für die Leistung Broadnet-B.32 technologieneutral

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

- für die in Ziffer 6 der beigefügten Anlage 1 „Points of Interconnection“ genannten regulierten Leistungen der Broadnet im Zusammenhang mit Interconnectionanschlüssen sowie Kollokationen mit Geltung ab dem 01.12.2016 folgende Entgelte:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	535,89€
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Buidings-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1374,02€
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84

- Die Genehmigung erfolgt symmetrisch zu den der Telekom im Verfahren BK3-16/110 bzw. BK3-16/111 genehmigten Entgelten.
- Sollte einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Terminierungsleistungen ein höheres Entgelt als das der Telekom gewährt werden, ist uns nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung ebenfalls dieses höhere Entgelt zuzusprechen.



6. Die Genehmigung der Entgelte wird auf den 31.12.2018 befristet.
7. Die Entgelte zu 1., 2. und 3. werden gegebenenfalls rückwirkend und vorläufig ab dem Beginn der Entgeltgenehmigungspflicht genehmigt.
8. Die Entgelte zu 1., 2. und 3. werden vorläufig genehmigt, sollte die Beschlusskammer beabsichtigen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/126

Mitteilung Nr. 1434/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. für die Leistung T&Q-B.1 Tarifzone I (Verbindungen in das Telefonnetz national der Ventelo aus den Telefonnetzen von ICP über eine PSTN-Zusammenschaltung und technologieneutral) gemäß Anlage 2 „Dienstleistung-Voice“ mit Geltung ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

2. für die in Ziffer 6 der beigefügten Anlage 1 „Points of Interconnection“ genannten regulierten Leistungen der T&Q im Zusammenhang mit Interconnectionanschlüssen sowie Kollokationen mit Geltung ab dem 01.12.2016 folgende Entgelte:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	535,89€
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Buidings-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1374,02€
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84

3. Die Genehmigung erfolgt symmetrisch zu den der Telekom im Verfahren BK3-16/110 bzw. BK3-16/111 genehmigten Entgelten.



4. Sollte einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Terminierungsleistungen ein höheres Entgelt als das der Telekom gewährt werden, ist uns nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung ebenfalls dieses höhere Entgelt zuzusprechen.
5. Die Genehmigung der Entgelte wird auf den 31.12.2018 befristet.
6. Die Entgelte zu 1. und 2. werden gegebenenfalls rückwirkend ab dem Beginn der Entgeltgenehmigungspflicht genehmigt.
7. Die Entgelte zu 1. und 2. werden vorläufig genehmigt, sollte die Beschlusskammer beabsichtigen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/127

Mitteilung Nr. 1435/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Ventelo GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Ventelo GmbH hat am 25.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. für die Leistung Ventelo-B.1 Tarifzone I (Verbindungen in das Telefonnetz national der Ventelo aus den Telefonnetzen von ICP über eine PSTN-Zusammenschaltung und technologieneutral) gemäß Anlage 2 „Dienstleistung-Voice“ mit Geltung ab dem 01.01.2017 folgende Entgelte:

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

2. für die in Ziffer 6 der beigefügten Anlage 1 „Points of Interconnection“ genannten regulierten Leistungen der Ventelo im Zusammenhang mit Interconnectionanschlüssen sowie Kollokationen mit Geltung ab dem 01.12.2016 folgende Entgelte:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	535,89€
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Buidings-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1374,02€
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84



3. Die Genehmigung erfolgt symmetrisch zu den der Telekom im Verfahren BK3-16/110 bzw. BK3-16/111 genehmigten Entgelten.
4. Sollte einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Terminierungsleistungen ein höheres Entgelt als das der Telekom gewährt werden, ist uns nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung ebenfalls dieses höhere Entgelt zuzusprechen.
5. Die Genehmigung der Entgelte wird auf den 31.12.2018 befristet.
6. Die Entgelte zu 1. und 2. werden gegebenenfalls rückwirkend ab dem Beginn der Entgeltgenehmigungspflicht genehmigt.
7. Die Entgelte zu 1. und 2. werden vorläufig genehmigt, sollte die Beschlusskammer beabsichtigen, ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/128

Mitteilung Nr. 1436/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 26.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung DOKOM21-B.1 (PSTN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung DOKOM21-B.1 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für die Terminierungsleistung DOKOM21-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a) :

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
Tarifzone I	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung DOKOM21-N-B.1 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.



3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, DOKOM21 nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31.12.2018 befristet.
5. Die unter I.1. und I.2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/129

Mitteilung Nr. 1437/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 26.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („BITel-B.1“) (PSTN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise für die Terminierungsleistung („BITel-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für die Terminierungsleistung BITel-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0.0042 €/min

Hilfsweise für die Terminierungsleistung BITel-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.



3. Für Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01. Dezember 2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragen wir,

die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01. Dezember 2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird

4. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt die BITel nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
5. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.
6. Die unter 1. und 2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/130

Mitteilung Nr. 1438/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der OpenNumbers eG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die OpenNumbers eG hat am 26.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Antrag für PSTN-Zusammenschaltungen
 - 1.1 Für die Terminierungsleistung Tz I, OpenNumbers B.1, sind symmetrische Entgelte mit der Telekom Deutschland GmbH (nachstehend: TDG) zu genehmigen.



- 1.2 Für die Zusammenschaltung mit PSTN-Technologie über Interconnection-Anschlüsse ICAs und die Kollokation sowie die Nebenleistungen wie bspw. Zeichengabekanal, Bearbeitungspauschalen, Bereitstellung und Überlassung sind symmetrische Entgelte mit der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen.

hilfsweise zu Ziff. 1.1 und 1.2.

Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.

- 1.3 Wir beantragen weiterhin, die Entgelte der OpenNumbers mit Rückwirkung zu erhöhen, sofern die referenzierten Entgelte der TDG (BK3-16/110) und (BK3-16/111) aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung erhöht werden.

1.4 Befristung

Wir beantragen weiterhin, die Genehmigungen der beantragten Entgelte entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2018 zu befristen.

1.5 Vorbehalt

OpenNumbers weist darauf hin, dass die bestehende PSTN-Plattform nicht weiterbetrieben, sondern kurzfristig durch eine NGN-Plattform vollständig ersetzt werden soll.

2. NGN-Zusammenschaltung

2.1 Hauptantrag für NGN-Zusammenschaltungen

Für die Terminierungsleistung Tz I, OpenNumbers NGN-B.1, sind symmetrische Entgelte mit der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen.

2.2 Hilfsweise zu Ziff. 2.1.

Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 2.1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.

2.3 Befristung

Wir beantragen weiterhin, die Genehmigungen der beantragten Entgelte entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung bis zum 31.12.2018 zu befristen.

- 2.4 OpenNumbers weist darauf hin, dass Zusammenschaltungsleistungen auf NGN-Basis derzeit noch getestet werden. Das Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung eines erfolgreichen Abschlusses dieser Tests.

3. Entgelte für Zugangsleistungen

Es wird beantragt, die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung in das Telefonnetz der Antragstellerin für den Zeitraum bis 30.11.2018 in folgender Höhe zu genehmigen:



Pos.	Leistung	Preis (zzgl. MwSt.)
3.1.	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragsstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird	
3.1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Building-Abschnitt 2 MBit/s	symmetrisch TDG
3.1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	symmetrisch TDG
3.2	Entgelt für zentrale Zeichengabekanäle unabhängig davon, ob die Zusammenschaltung am Standort der Antragsstellerin oder einem anderen Standort erfolgt und ob der Inter-Building-Abschnitt von der Antragstellerin, dem ICP oder einem Dritten realisiert wird.	
	Jährliches Überlassungsentgelte für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	symmetrisch TDG
3.3	Entgelte für Kollokationsleistungen	
3.3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	nach Aufwand
3.3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	nach Aufwand
3.4.	Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen	
3.4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung)	nach Aufwand
3.4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstest (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	nach Aufwand

4. Vergleichsmarktbetrachtung

Soweit einem anderen Unternehmen für die hier gegenständlichen Leistungen im Einzelfall oder in der Gesamtheit höhere Entgelte als die hier beantragten Entgelte genehmigt werden, beantragt die Antragsstellerin, ihr das betreffende höhere Entgelt für vergleichbare Leistungen ebenfalls zu genehmigen.

5. Genehmigungsvorbehalt

Es wird darüber hinaus beantragt, die Genehmigung der jeweils beantragten Entgelte auflösend bedingt zu erteilen für den Fall, dass die Genehmigungspflicht der betreffenden Entgelte entfällt.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/131



Mitteilung Nr. 1439/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der IN-telegence GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die IN-telegence GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

für den Genehmigungszeitraum ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018:

1. Für die Leistung IN-telegence-B.1 (Verbindungen zu Telefonanschlüssen im PSTN der IN-telegence) ein reziprokes Entgelt, das dem von der Telekom Deutschland GmbH im Entgeltverfahren für den Genehmigungszeitraum beantragten bzw. künftig festgesetzten Entgelt für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I, entspricht. Für die Bezifferung des zu genehmigenden Entgelts wird auf den unter dem Az. BK3-16-110 veröffentlichten Entgeltantrag der Telekom verwiesen. IN-telegence bietet die Leistung technologieneutral an, d.h. die Verbindung kann aus dem PSTN oder NGN übergeben werden.
2. Für die Leistung IN-telegence-N-B.1, Verbindungen zu Telefonanschlüssen im NGN der IN-telegence, ein reziprokes Entgelt, das dem von der Telekom Deutschland GmbH im Entgeltverfahren für den Genehmigungszeitraum beantragten bzw. künftig festgesetzten Entgelt für die Leistung Telekom-N-B.1 entspricht. Für die Bezifferung des zu genehmigenden Entgelts wird auf den unter dem Az. BK3-16/110 veröffentlichten Entgeltantrag der Telekom verwiesen. Die Leistung setzt eine technologiekonforme Übergabe voraus.
3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1. und 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der IN-telegence GmbH nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die vorläufige Genehmigung dieser Entgelte im Eilverfahren, um eine Abrechnung erbrachter Leistungen bis zur endgültigen Genehmigung der Entgelte zu ermöglichen.
5. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Genehmigung der Entgelte vor dem 01.01.2017, eine auf den 01.01.2017 rückwirkende entgeltliche Genehmigung der Entgelte.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/132



Mitteilung Nr. 1440/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der TNG-Stadtnetz GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die TNG-Stadtnetz GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Terminierungsleistungen

Es wird beantragt, die Entgelte für die PSTN-Zusammenschaltungsleistung Tarifzone I – „Verbindungen in das PSTN von TNG“ –, sowie die Leistungen „Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der TNG“ und „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der TNG“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:

PSTN-Zusammenschaltungsleistung

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1.	Entgelte TNG-B.1 (Tarifzone I) Verbindungen in das PSTN der TNG	
1.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042
1.2	Entgelte TNG-B.32 Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der TNG	
1.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042



Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.3	Entgelte TNG-Z.1 (Tarifzone I) Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der TNG	
1.3.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.3.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042

Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

2. Infrastrukturleistungen

Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend Physical Co-Location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.12.2016 wie folgt beantragt:

PSTN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.	Entgelte Intra-Building-Abschnitt <i>Vgl. Ziffer 7 Abs. (2) f der AGB, Anlage 1</i>	
2.1.1	Bereitstellung Intra-Building-Abschnitt, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	535,89
2.1.2	Überlassung Intra-Building-Abschnitt, jährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02
2.2	Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle <i>Vgl. Ziffer 7 Abs. (4) / Ziffer 10 Abs. (3) f der AGB, Anlage 1</i>	
	Jährliches Überlassungsentgelt für einen Zentralen Zeichengabekanal (ZZK7)	430,84



3. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.
4. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
5. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-16-110 und BK3-16-111 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.
6. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/133



Mitteilung Nr. 1441/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der ENTEGA Medianet GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die ENTEGA Medianet GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung ENTEGA Medianet-B.1 (PSTN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung ENTEGA Medianet-B.1 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für die Terminierungsleistung ENTEGA Medianet-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a) :

	Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung ENTEGA Medianet-N-B.1 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir ENTEGA Medianet nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31.12.2018 befristet.
5. Die unter I.1. und 2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/134



Mitteilung Nr. 1442/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Terminierungsleistungen

1.1 Es wird beantragt, die Entgelte für die PSTN-Zusammenschaltungsleistung Tarifzone I – „Verbindungen in das PSTN von bn:t“ –, sowie die Leistungen „Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der bn:t“ und „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der bn:t“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:

PSTN-Zusammenschaltungsleistung (PSTN technologiekonform)

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1.1	Entgelte bn:t-B.1 (Tarifzone I) Verbindungen in das PSTN der bn:t	
1.1.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042
1.1.2	Entgelte bn:t-B.32 Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der bn:t	
1.1.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042



Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1.3	Entgelte bn:t-Z.1 (Tarifzone I) Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der bn:t	
1.1.3.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.3.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042

Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

- 1.2 Es wird beantragt, die Entgelte für die NGN-Zusammenschaltungsleistung – „Verbindungen in das NGN von bn:t“ – und für die Leistung „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der bn:t“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH ab dem 01.01.2017 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:

NGN-Zusammenschaltungsleistung (NGN technologiekonform)

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.2.1	Entgelte bn:t-N-B.1 Verbindungen in das NGN der bn:t (Ortsnetzzurufnummern und 032)	
1.2.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie ganztags an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042



Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.2.2	Entgelte bn:t-N-Z.1 Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der bn:t	
1.2.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042

Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

2. Infrastrukturleistungen

2.1 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend Physical Co-Location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.12.2016 wie folgt beantragt:

PSTN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.1	Entgelte Intra-Building-Abschnitt <i>Vgl. Ziffer 7 Abs. (2) der PSTN-AGB, Anlage 1</i>	
2.1.1.1	Bereitstellung Intra-Building-Abschnitt, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	535,89
2.1.1.2	Überlassung Intra-Building-Abschnitt, jährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02
2.1.2	Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle <i>Vgl. Ziffer 7 Abs. (4) / Ziffer 10 Abs. (3) der PSTN-AGB, Anlage 1</i> Jährliches Überlassungsentgelt für einen Zentralen Zeichengabekanal (ZZK7)	430,84

2.2 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-loc-



tion) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.12.2016 wie folgt beantragt:

NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.2.1	Entgelte NGN-Kollokationsfläche <i>vgl. Ziffer 10 der NGN-AGB, Anlage 2</i>	
2.2.1.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je qm (Bonn)	15,28
2.2.1.2	Nebenkosten	
2.2.1.2.1	Servicekosten, je qm	0,10
2.2.1.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	3,12
2.2.1.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.2.1.2.4	Ablesung von Stromzählern, jährlich, je Zähler	29,61
2.2.1.2.5	Austausch des Stromzählers	397,22
2.2.1.2.6	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich	
2.2.1.2.6.1	bei 5 Jahren Mindestmietzeit	203,66
2.2.1.2.6.2	bei 8 Jahren Mindestmietzeit	161,15
2.2.1.2.6.3	bei 10 Jahren Mindestmietzeit	146,99
2.2.1.2.6.4.	sowie nach Ablauf der Mindestmietzeit	90,31
2.2.2	Leistungen in der Angebots- und Bauphase Die nachfolgenden Entgelte werden für die entsprechenden Leistungen beantragt, die bn:t bei oder im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V Erweiterung der/des - gesicherten Energieversorgung - Niederspannungsversorgung - Raumluftechnik - Gf-Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraum Verlegung des Weiterführungskabels jeweils bezogen auf Kollokation erbringt.	
2.2.2.1	Leistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase	



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
	<i>(Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.2.1.1.1, 2.2.2.1.1.2, 2.2.2.1.2.5, 2.2.2.1.3.3 fallen nur bei Nichtannahme des Angebotes an.)</i>	
2.2.2.1.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.2.1.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	135,00
2.2.2.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.2.2.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	Auslagen- erstattung
2.2.2.1.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der bn:t gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	
2.2.2.1.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.2.1.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.2.1.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.2.1.2.1
2.2.2.1.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.2.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.2.1.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.2.2.1.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.2.1.3.1
2.2.2.1.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.2.2	Leistungen im Zusammenhang mit anderen als fernmeldetechnischen Gewerken und Tiefbau in der Bauphase <i>(Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.2.2.1.1, 2.2.2.2.1.2 2.2.2.2.2.5, 2.2.2.2.3.3 enthalten die Kosten der Angebotserstellung)</i>	
2.2.2.2.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.2.2.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	500,00
2.2.2.2.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.2.2.2.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.2.2.2.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der bn:t gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.2.2.2.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.2.2.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.2.2.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.2.2.2.1
2.2.2.2.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.2.2.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.2.2.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.2.2.2.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.2.2.3.1
2.2.2.2.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50

3. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.
4. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
5. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-15-034, BK3-15-035, BK3-16-110, BK3-16-111 und BK3-16-113 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.



6. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/135

Mitteilung Nr. 1443/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der NetAachen GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die NetAachen GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen NetAachen-B.1 auf der untersten Netzkoppelungsebene für Zusammenschaltungen mit PSTN/ISDN-Netzen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) Entgelte in Höhe der genehmigten oder beantragten Entgelte der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen;
- 2.) die Entgeltgenehmigungen für die Zeit ab dem 01.01.2017 zu erteilen;
- 3.) der Antragstellerin vorläufig als Sicherungsmaßnahme bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens im Wege einer vorläufigen Anordnung gem. § 130 TKG Entgelte für Terminierungsleistungen NetAachen-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgeltes Telekom-B.1 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/136



Mitteilung Nr. 1444/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. Der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen betreffend Verbindungen zu Telefonanschlüssen in ihrem PSTN-/ISDN-Netz, die ihr PSTN-basiert auf unterster Netzkopplungsebene übergeben werden (Versatel-P-B.1 TZ I [PSTN]) die der Telekom Deutschland GmbH (TDG) im Verfahren BK3c-14-015 für die entsprechende Leistung (Telekom-B.1 TZ I [PSTN]) genehmigten Entgelte (0,0024 €/Minute „Peak“ und „Off-Peak“) zu genehmigen.
2. Der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen betreffend Verbindungen zu Telefonanschlüssen in ihrem NGN-Netz, die ihr NGN-basiert übergeben werden (Versatel-N-B.1 [NGN]) die der TDG im Verfahren BK3c-14-015 für die entsprechende Leistung (Telekom-N-B.1 [NGN]) genehmigten Entgelte (0,0024 €/Minute „Peak“ und „Off-Peak“) zu genehmigen.
3. Der Antragstellerin für die im folgenden aufgeführten Zugangsleistungen (Ziffer 1 und 3 der Regulierungsverfügung) im Zusammenhang mit der zu erbringenden Terminierungsleistung zu Telefonanschlüssen im PSTN/ISDN-Netz die von TDG im Verfahren BK3c-16-111 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen:

a. Entgelte für ICAs Physical Collocation

Pos.	Leistungsbezeichnung	Entgelt
	Entgelte für Interconnectionanschlüsse (Intra-Building-Abschnitte)	
	Bereitstellung, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	535,89 €
	Überlassung, jährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	1.374,02 €

b. Entgelte für den Zentralen Zeichengabekanal

Pos.	Leistungsbezeichnung	Entgelt
	Überlassung Zeichengabekanal, jährlich	430,84 €

4. Der Antragstellerin die unter den Ziffern 1 und 2 beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 als Sicherungsmaßnahme vorläufig bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/137



Mitteilung Nr. 1445/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetztermi-
nierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen**

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat am 27.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt,
ab dem 01.01.2017

1. für die Anrufzustellung mit lokaler Anrufweiterleitung in das öffentliche Telefonnetz mit der Kennung D019 (im folgenden D019-Netz) über eine PSTN-Zusammenschaltung am D019-Netz Entgelte in Höhe von

Telefónica D019-B.1 TZ I
0,0042 €/Min

zu genehmigen;

2. für die Anrufzustellung mit lokaler Anrufweiterleitung in das öffentliche Telefonnetz mit der Kennung D019 über eine IP-Zusammenschaltung am D019-Netz Entgelte in Höhe von

Telefónica D019-N-B.1
0,0042 €/Min

zu genehmigen;

3. für die Anrufzustellung mit lokaler Anrufweiterleitung in das öffentliche Telefonnetz mit der Kennung D061 (im folgenden D061-Netz) über eine IP-Zusammenschaltung am D061-Netz Entgelte in Höhe von

Telefónica D061-N-B.1
0,0042 €/Min

zu genehmigen;

4. festzustellen, dass die Entgelte für die Anrufzustellung gemäß Ziffer 1 nur für Verbindungen in das D019-Netz Anwendung finden, wenn der Anruf an dem Zusammenschaltungspunkt übergeben wird, in dessen Einzugsbereich der Anruf terminiert wird;
5. festzustellen, dass die Terminierung in das D061-Netz technologiekonform ausgestaltet ist mit der Folge, dass die Entgelte für Verbindungsleistungen auf die Anschlüsse im D061-Netz bei einer Übergabe über PSTN Zusammenschaltungen nicht genehmigungspflichtig sind.

Entgelte für Infrastrukturleistungen

Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin ab dem 01.12.2016,

6. für die Zusammenschaltung über Interconnection-Anschlüsse mit PSTN-Technologie:

Position	Leistungsbezeichnung	Entgelte
1.	Einmalige Bereitstellungsentgelte je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	535,89 €
2.	Jährliche Überlassungsentgelte je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr	1.374,02 €
3.	Jährliches Überlassungsentgelt Zentraler Zeichengabe Kanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr	430,84 €
4	Entstörung und Sonderaufwand	
4.1	Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telefónica	nach Aufwand
4.2	Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation),	nach Aufwand
5	Konfigurationsmaßnahmen	
5.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrswegelenkung und –registrierung)	nach Aufwand
5.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	nach Aufwand

zu genehmigen und

7. für Kollokation bei einer PSTN- oder IP-Zusammenschaltung:

Position	Leistungsbezeichnung	Entgelte
1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	nach Aufwand
2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	nach Aufwand

zu genehmigen.

Befristung und Widerrufsvorbehalt

8. die Genehmigungen für die Entgelte für Anrufzustellungen nach den Ziffern 1 bis 5 sind -soweit erforderlich rückwirkend- ab dem 01.01.2017 zu genehmigen. Die Genehmigung ist entsprechend dem Zeitraum zu befristen, in dem auch die Entgelte im Verfahren BK3 16/110 genehmigt werden. Die Genehmigung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass die Genehmigung BK3-16/110 der Entgelte für die Leistungen Telekom-B.1 (Tarifzone I) und Telekom-N-B.1 der Telekom Deutschland GmbH aufgehoben und durch eine neue Genehmigung hiervon abweichender Entgelte ersetzt wird.
9. die Genehmigungen für die Entgelte für Anrufzustellungen nach den Ziffern 6 und 7 sind –soweit erforderlich rückwirkend- ab dem 01.12.2016 zu genehmigen und wie im Verfahren BK3 16/111 zu befristen. Die Genehmigung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass die Genehmigung im Verfahren BK3-16/111 der entsprechenden Infrastrukturentgelte für die Leistungen der Telekom Deutschland GmbH aufgehoben und durch eine neue Genehmigung hiervon abweichender Entgelte ersetzt werden.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/138

Mitteilung Nr. 1446/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Vodafone GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. die Entgelte für die im PSTN von Vodafone unter der Portierungskennung D009 technologieneutral erbrachte Terminierungsleistung Vodafone-B.1 Tarifzone I – „Verbindungen in das Telekommunikationsnetz von Vodafone bei Zusammenschaltung auf der untersten Netzkopplungsebene“ – in Höhe der von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-16/110 am 21.09.2016 beantragten Entgelte für die Leistung Telekom B.1 Tarifzone I in Höhe von netto 0,0042 €/Min (Haupttarif) und netto 0,0042 €/Min (Nebentarif) ab dem 01.01.2017
2. die Entgelte für die im IP-Netz von Vodafone unter der Portierungskennung D056 technologiekonform erbrachte Terminierungsleistung Vodafone-NGN-B.1 – „Verbindungen in das IP-basierte Telekommunikationsnetz (NGN) von Vodafone“ – in Höhe der von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 am 21.09.2016 beantragten Entgelte für die Leistung Telekom N-B.1 in Höhe von netto 0,0042 €/Min (Haupttarif) und netto 0,0042 €/Min (Nebentarif) ab dem 01.01.2017
3. die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung in das Festnetz von Vodafone bei der PSTN-Zusammenschaltung in Höhe der von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-16/111 am 21.09.2016 beantragten Entgelte ab dem 01.12.2016 sowie zum Teil nach Aufwand entsprechend des als Anlage Ast1 vorgelegten Auszugs der Anlage G – „Entgelte – Teil II: Preise für technische Zusammenschaltungsleistungen“ – ab dem 01.12.2016 zu genehmigen.
4. Hilfsweise zum jeweiligen Antrag zu 1.-3. beantragen wir, für die Terminierungsleistungen Vodafone-B.1 Tarifzone I und Vodafone-NGN-B.1 sowie für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung in das Festnetz von Vodafone die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH in den jeweiligen Hauptanträgen genannten Verfahren jeweils genehmigten Entgelte für die Leistung Telekom B.1 Tarifzone I sowie für die Leistung Telekom N-B.1 ab dem 01.12.2017 und für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung ab dem 01.12.2016 zu genehmigen.
5. Vorsorglich beantragen wir jeweils vorläufige Genehmigungen für die beantragten Terminierungsentgelte ab dem 01.01.2017 sowie für die beantragten Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung in das Festnetz von Vodafone ab dem 01.12.2016.



Anlage Ast1, Teil II, Preise für Zusammenschaltungsleistungen

Pos.	Leistung	Preis in € (EURO) ohne MwSt.
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Bereitstellung Intra-Building-Abschnitt, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt (2.048 kBit/s-Leitungsäquivalent) (Anlage B.2 Technische Parameter ICAs)	535,89
1.2	Überlassung Intra-Building-Abschnitt, kalenderjährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt, (2.048 kBit/s-Leitungsäquivalent) bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr (Anlage B.2 Technische Parameter ICAs)	1374,02
2	Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für einen Zentralen Zeichengabekanal (ZZK7) (Anlage D.2 Zusammenschaltung der Vermittlungstechnik)	430,84
3	Entgelt für Entstörung	
3.1	Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches von Vodafone (Anlage E- Betrieb und Wartung)	nach Aufwand
4	Entgelte für Kollokationsleistungen	
4.1	Bereitstellung von Kollokationsfläche (Anlage B.3 -Aufstellen der Technik)	nach Aufwand
4.2	Überlassung von Kollokationsfläche (Raummiete, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsflächen) (Anlage B.3 -Aufstellen der Technik)	nach Aufwand
5	Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen	
5.1	Maßnahmen zur Einrichtung und Planung der Zusammenschaltungsverbindung (insbesondere Verkehrslenkung und -registrierung) (Anlage D.2 - Zusammenschaltung der Vermittlungstechnik)	nach Aufwand

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/139



Mitteilung Nr. 1447/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Vodafone Kabel Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. die Entgelte für die im Festnetz von VF KD unter der Portierungskennung D191 technologiekonform erbrachte Terminierungsleistung VF-KD-B.1 (vormals „KDVS-B.1“) –Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen im Telefonnetz national der Antragstellerin (NGN) – in Höhe der von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c- 16/110 am 21.09.2016 beantragten Entgelte für die Leistung Telekom N-B.1 in Höhe von netto 0,0042 €/Min (Haupttarif) und netto 0,0042 €/Min (Nebentarif) ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.
2. Hilfsweise zum Antrag zu 1. beantragen wir, für die Terminierungsleistung VF-KD-B.1 die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH in dem im Hauptantrag genannten Verfahren jeweils genehmigten Entgelte für die Leistung Telekom N-B.1 ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.
3. Vorsorglich beantragen wir die vorläufige Genehmigung für die beantragten Terminierungsentgelte ab dem 01.01.2017.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/140

Mitteilung Nr. 1448/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Daten- und Telekommunikations- GmbH Dessau auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Daten- und Telekommunikations- GmbH Dessau hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („Daten- und Telekommunikations- GmbH-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung („Daten- und Telekommunikations- GmbH-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir Daten- und Telekommunikations- GmbH nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
3. Die unter I.1. und 2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/141

Mitteilung Nr. 1449/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

- 1.) Es wird beantragt, für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 für die Verbindungen mit Ziel im NGN der Antragstellerin aus dem Netz von ICP der Antragstellerin symmetrische Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 zu genehmigen (Peak-Tarif: 0,0042 €/Min, Off-Peak-Tarif: 0,0042 €/Min), hilfsweise symmetrische Entgelte in Höhe der gegenüber der Telekom Deutschland genehmigten Entgelte.
- 2.) Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1.) beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
- 3.) Es wird beantragt, die gemäß Ziffer 1 beantragten Entgelte der Antragstellerin gemäß § 130 TKG i. V. m. § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/142



Mitteilung Nr. 1450/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der ecotel communication AG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die ecotel communication AG hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Terminierungsleistungen

Es wird beantragt, die Entgelte für die NGN-Zusammenschaltungsleistung – „Verbindungen in das NGN von ecotel“ – und für die Leistung „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der ecotel“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH ab dem Tag des Inkrafttretens einer die Antragstellerin entsprechend verpflichtenden Regulierungsverfügung für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:

NGN-Zusammenschaltungsleistung

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1	Entgelte ecotel-N-B.1 Verbindungen in das NGN der ecotel (Ortsnetzzurufnummern und 032)	
1.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie ganztags an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042
1.2	Entgelte ecotel-N-Z.1 Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der ecotel	
1.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042



Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

2. Infrastrukturleistungen

Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem Tag des Inkrafttretens einer die Antragstellerin entsprechend verpflichtenden Regulierungsverfügung wie folgt beantragt:

NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1	Entgelte NGN-Kollokationsfläche vgl. Ziffer 9 der NGN-AGB, Anlage 1	
2.1.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je qm (Frankfurt/M.)	15,28
2.1.2	Nebenkosten	
2.1.2.1	Servicekosten, je qm	0,10
2.1.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	3,12
2.1.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.1.2.4	Ablesung von Stromzählern, jährlich, je Zähler	29,61
2.1.2.5	Austausch des Stromzählers	397,22
2.1.2.6	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich	
2.1.2.6.1	bei 5 Jahren Mindestmietzeit	203,66
2.1.2.6.2	bei 8 Jahren Mindestmietzeit	161,15
2.1.2.6.3	bei 10 Jahren Mindestmietzeit	146,99
2.1.2.6.4	sowie nach Ablauf der Mindestmietzeit	90,31



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.2	Leistungen in der Angebots- und Bauphase Die nachfolgenden Entgelte werden für die entsprechenden Leistungen beantragt, die bn:t bei oder im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V Erweiterung der/des - gesicherten Energieversorgung - Niederspannungsversorgung - Raumluftechnik - Gf-Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraum Verlegung des Weiterführungskabels jeweils bezogen auf Kollokation erbringt.	
2.2.1	Leistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase (Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.1.1.1, 2.2.1.1.2, 2.2.1.2.5, 2.2.1.3.3 fallen nur bei Nichtannahme des Angebotes an.)	
2.2.1.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.1.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	135,00
2.2.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.2.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.2.1.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der bn:t gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.2.1.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.1.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.1.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.3.1.2.1
2.2.1.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.1.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	
2.2.1.3.2	Nebenkostenpauschale	Honorar gem. HOAI6 % des Honorars nach Ziffer 2.3.1.3.1



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.2.1.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.2	Leistungen im Zusammenhang mit anderen als fernmeldetechnischen Gewerken und Tiefbau in der Bauphase (Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.2.1.1, 2.2.2.1.2, 2.2.2.2.5, 2.2.2.3.3 enthalten die Kosten der Angebotserstellung)	
2.2.2.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.2.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	500,00
2.2.2.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.2.2.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.2.2.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der bn:t gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.2.2.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.2.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.2.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.3.2.2.1
2.2.2.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.2.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.2.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.2.2.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.3.2.3.1
2.2.2.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50

Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.

- Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung



der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.

5. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-15-034, BK3-15-035, BK3-16-110, BK3-16-111 und BK3-16-113 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.
6. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/143

Mitteilung Nr. 1451/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der EXACOR GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die EXACOR GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

I. Terminierungsentgelte

1. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte für die Terminierungsleistungen in das Netz der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. Für die Leistung Exacor-B.1 (PSTN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I, beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D118 zugewiesen ist und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt.

- b. Für die Leistung Exacor-N-B.1 (NGN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.



Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D277 zugewiesen ist.

c. Für die Leistung Exacor-B.32 (PSTN technologiekonform)

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.32 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN/IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D118 zugewiesen ist.

2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 31.12.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.

II. Infrastrukturentgelte

1. Ab dem 01.12.2016 werden die Entgelte für die Infrastrukturleistungen der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. Einmalige Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 535,89 EUR beantragt.
 - b. Jährliche Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 1.374,02 EUR beantragt.
 - c. Jährliches Entgelt für den Zentralen Zeichengabekanal, Überlassung je ZZK 7: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 430,84 EUR beantragt.
 - d. Entgelte für Kollokationsstrom bundeseinheitlich für kundenindividuellen Stromverbrauch: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-113 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 0,2156 €/kWh beantragt.
2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.



4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 30.11.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.12.2016 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/144

Mitteilung Nr. 1452/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der HFO Telecom Vertriebs GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die HFO Telecom Vertriebs GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte für die Terminierungsleistungen in das Netz der Antragstellerin wie folgt genehmigt:

Für die Leistung HFO-N-B.1 (NGN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D117 zugewiesen ist.

2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1. genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum 31.12.2016 ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/145



Mitteilung Nr. 1453/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der htp GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die htp GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („htp-B.1“) (PSTN technologieneutral) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung („htp-B.1“), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für die Terminierungsleistung htp-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung htp-N-B.1 (NGN technologiekonform) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1a), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

3. Für Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragen wir, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

4. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekom-



men, beantragen wir htp nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeits-prinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.

5. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31.12.2018 befristet.
6. Die unter 1. und 2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/146



Mitteilung Nr. 1454/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der wilhelm.tel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die wilhelm.tel GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Terminierungsleistungen

1.1 Es wird beantragt, die Entgelte für die PSTN-Zusammenschaltungsleistung Tarifzone I – „Verbindungen in das PSTN von wilhelm.tel“ –, sowie die Leistungen „Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der wilhelm.tel“ und „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der wilhelm.tel“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:

PSTN-Zusammenschaltungsleistung (PSTN technologiekonform)

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1.1	Entgelte wilhelm.tel-B.1 (Tarifzone I) Verbindungen in das PSTN der wilhelm.tel	
1.1.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042



Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.1.2	Entgelte wilhelm.tel-B.32 Verbindungen zum Dienst 032 über das PSTN der wilhelm.tel	
1.1.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042
1.1.3	Entgelte wilhelm.tel-Z.1 (Tarifzone I) Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am PSTN der wilhelm.tel	
1.1.3.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.1.3.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042

Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

- 1.2 Es wird beantragt, die Entgelte für die NGN-Zusammenschaltungsleistung – „Verbindungen in das NGN von wilhelm.tel“ – und für die Leistung „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der wilhelm.tel“ auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Telekom Deutschland GmbH – gegebenenfalls rückwirkend – wie folgt in Höhe der seitens der Telekom Deutschland GmbH ab dem 01.01.2017 für die entsprechenden Leistungen beantragten Entgelte zu genehmigen, es sei denn, die Terminierungsleistungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden:



NGN-Zusammenschaltungsleistung (NGN technologiekonform)

Position	Leistung	Entgelt in €/Min. (netto)
1.2.1	Entgelte wilhelm.tel-N-B.1 Verbindungen in das NGN der wilhelm.tel (Ortsnetzzurufnummern und 032)	
1.2.1.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.1.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie ganztags an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042
1.2.2	Entgelte wilhelm.tel-N-Z.1 Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am NGN der wilhelm.tel	
1.2.2.1	Haupttarif, werktags (Montag - Freitag) 9:00 - 18:00 Uhr	0,0042
1.2.2.2	Nebentarif, werktags (Montag - Freitag) 18:00 - 9:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen sowie ganztags an bundeseinheitlichen Feiertagen	0,0042

Aufgrund der Tatsache, dass gegenüber den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten symmetrische Entgelte beantragt werden und die Telekom Deutschland GmbH bei ihrem Antrag im Verfahren BK3-16-110 nach wie vor – wenn auch in gleicher Höhe – Entgelte für Haupt- und Nebentarif beantragt, folgt die Antragstellerin in ihrem Antrag der Systematik des Antrags der Telekom Deutschland GmbH.

2. Infrastrukturleistungen

- 2.1 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend Physical Co-Location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin rückwirkend ab dem 01.12.2016 wie folgt beantragt:



PSTN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.1	Entgelte Intra-Building-Abschnitt Vgl. Ziffer 7 Abs. (2) der PSTN-AGB, Anlage 1	
2.1.1.1	Bereitstellung Intra-Building-Abschnitt, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	535,89
2.1.1.2	Überlassung Intra-Building-Abschnitt, jährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02
2.1.2	Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle Vgl. Ziffer 7 Abs. (4) / Ziffer 11 der PSTN-AGB, Anlage 1	
	Jährliches Überlassungsentgelt für einen Zentralen Zeichengabe- kanal (ZZK7)	430,84
2.1.3	Entgelte PSTN-Kollokationsraum Vgl. Ziffer 8 der PSTN-AGB, Anlage 1	
2.1.3.1	Bereitstellung	
2.1.3.1.1	Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum (Das Entgelt ist von jedem Zusammenschaltungspartner anteilig zu bezahlen)	88.944,52
2.1.3.1.2	Bereitstellung, einmalig, je PSTN-Kollokationsraum	6.781,91
2.1.3.2	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je PSTN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.833,50
2.1.3.3	Nebenkosten	
2.1.3.3.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.1.3.3.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33
2.1.3.3.3	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung jährlich	374,80
2.1.3.3.4	Raumlufttechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	819,02



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.3.3.5	Ablesung von Stromzähler, jährlich, je Zähler	29,61
2.1.3.3.6	Austausch des Stromzählers	397,22
2.1.4	Entgelte PSTN-Kollokationsfläche Vgl. Ziffer 9 der PSTN-AGB, Anlage 1	
2.1.4.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je qm (Norderstedt)	15,28
2.1.4.2	Nebenkosten	
2.1.4.2.1	Servicekosten, je qm	0,10
2.1.4.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	3,12
2.1.4.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.1.4.2.4	Ablesung von Stromzähler, jährlich, je Zähler	29,61
2.1.4.2.5	Austausch des Stromzählers	397,22
2.1.4.2.6	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich	
2.1.4.2.6.1	bei 5 Jahren Mindestmietzeit	203,66
2.1.4.2.6.2	bei 8 Jahren Mindestmietzeit	161,15
2.1.4.2.6.3	bei 10 Jahren Mindestmietzeit	146,99
2.1.4.2.6.4	sowie nach Ablauf der Mindestmietzeit	90,31
2.1.5	Leistungen in der Angebots- und Bauphase Die nachfolgenden Entgelte werden für die entsprechenden Leistungen beantragt, die wilhelm.tel bei oder im Zusammenhang mit dem Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V Erweiterung der - gesicherten Energieversorgung - Niederspannungsversorgung - Raumluftechnik Verlegung des Weiterführungskabels Verlegung eines Verbindungskabels zwischen Kollokationsräumen jeweils bezogen auf Kollokation erbringt.	
2.1.5.1	Leistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase (Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffer 2.1.5.1.1.1, 2.1.5.1.1.2, 2.1.5.1.2.5, 2.1.5.1.3.3 fallen nur bei Nichtannahme des Angebotes an.)	



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.5.1.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.1.5.1.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	135,00
2.1.5.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.1.5.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.1.5.1.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der wilhelm.tel gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.1.5.1.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.1.5.1.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.1.5.1.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.1.5.1.2.1
2.1.5.1.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.1.5.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.1.5.1.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.1.5.1.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.1.5.1.3.1
2.1.5.1.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.1.5.2	Leistungen im Zusammenhang mit anderen als fernmeldetechnischen Gewerken und Tiefbau in der Bauphase (Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffer 2.1.5.2.1.1, 2.1.5.2.1.2, 2.1.5.2.2.5, 2.1.5.2.3.3 enthalten die Kosten der Angebotserstellung)	
2.1.5.2.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.1.5.2.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	500,00
2.1.5.2.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.1.5.2.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.1.5.2.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der wilhelm.tel gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.1.5.2.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.1.5.2.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.1.5.2.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.1.5.2.2.1
2.1.5.2.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.1.5.2.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.1.5.2.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.1.5.2.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.1.5.2.3.1
2.1.5.2.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50

- 2.2 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin rückwirkend ab dem 01.12.2016 wie folgt beantragt:



NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
2.2.1	Entgelte NGN-Kollokationsraum vgl. Ziffer 9 der NGN-AGB, Anlage 2	
2.2.1.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je NGN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.833,50
2.2.1.2	Nebenkosten	
2.2.1.2.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.2.1.2.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33
2.2.1.2.3	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung jährlich	374,80
2.2.1.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	819,02
2.2.1.2.5	Ablesung von Stromzähler, jährlich, je Zähler	29,61
2.2.1.2.6	Austausch des Stromzählers	397,22
2.2.2	Entgelte NGN-Kollokationsfläche vgl. Ziffer 10 der NGN-AGB, Anlage 2	
2.2.2.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je qm (Norderstedt)	15,28
2.2.2.2	Nebenkosten	
2.2.2.2.1	Servicekosten, je qm	0,10
2.2.2.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	3,12
2.2.2.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2156
2.2.2.2.4	Ablesung von Stromzähler, jährlich, je Zähler	29,61
2.2.2.2.5	Austausch des Stromzählers	397,22
2.2.2.2.6	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich	
2.2.2.2.6.1	bei 5 Jahren Mindestmietzeit	203,66
2.2.2.2.6.2	bei 8 Jahren Mindestmietzeit	161,15



2.2.2.2.6.3	bei 10 Jahren Mindestmietzeit	146,99
2.2.2.2.6.4	sowie nach Ablauf der Mindestmietzeit	90,31
2.2.3	Leistungen in der Angebots- und Bauphase Die nachfolgenden Entgelte werden für die entsprechenden Leistungen beantragt, die wilhelm.tel bei oder im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V Erweiterung der/des - gesicherten Energieversorgung - Niederspannungsversorgung - Raumluftechnik - Gf-Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraum Verlegung des Weiterführungskabels jeweils bezogen auf Kollokation erbringt.	
2.2.3.1	Leistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase (Die pauschalierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.3.1.1.1, 2.2.3.1.1.2, 2.2.3.1.2.5, 2.2.3.1.3.3 fallen nur bei Nichtannahme des Angebotes an.)	
2.2.3.1.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.3.1.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	135,00
2.2.3.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.2.3.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.2.3.1.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der wilhelm.tel gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagenerstattung
2.2.3.1.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.3.1.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.3.1.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.3.1.2.1
2.2.3.1.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.3.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.3.1.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI



2.2.3.1.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.3.1.3.1
2.2.3.1.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.3.2	Leistungen im Zusammenhang mit anderen als fernmeldetechnischen Gewerken und Tiefbau in der Bauphase (Die pauschalisierten Entgelte nach den Ziffern 2.2.3.2.1.1, 2.2.3.2.1.2, 2.2.3.2.2.5, 2.2.3.2.3.3 enthalten die Kosten der Angebotserstellung)	
2.2.3.2.1	Auftragsvolumen < 2.000 €	
2.2.3.2.1.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	500,00
2.2.3.2.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00
2.2.3.2.2	Auftragsvolumen > 2.000 EUR und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
2.2.3.2.2.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen Erstattung der Auslagen der wilhelm.tel gegenüber dem Auftragnehmer auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand	Auslagen- erstattung
2.2.3.2.2.2	Stundensatz Ingenieur	85,00
2.2.3.2.2.3	Stundensatz Architekt	85,00
2.2.3.2.2.4	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.3.2.2.1
2.2.3.2.2.5	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50
2.2.3.2.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
2.2.3.2.3.1	Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Honorar gem. HOAI
2.2.3.2.3.2	Nebenkostenpauschale	6 % des Honorars nach Ziffer 2.2.3.2.3.1
2.2.3.2.3.3	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI- Leistungsbildes	352,50



3. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.
4. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
5. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-15-034, BK3-15-035, BK3-16-110, BK3-16-111 und BK3-16-113 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.
6. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/147



Mitteilung Nr. 1455/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 3U TELECOM GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die 3U TELECOM GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

I. Terminierungsentgelte

1. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte für die Terminierungsleistungen in das Netz der Antragstellerin wie folgt genehmigt:

- a. Für die Leistung 3U-B.1 (PSTN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I, beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D107 zugewiesen ist und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt.

- b. Für die Leistung 3U-N-B.1 (NGN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 beantragten in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) Entgelte genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D028 zugewiesen ist.

- c. Für die Leistung 3U-B.32 (PSTN technologiekonform)

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.32 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN/IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D107 zugewiesen ist.

2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1. genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 31.12.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.



II. Infrastrukturentgelte

1. Ab dem 01.12.2016 werden die Entgelte für die Infrastrukturleistungen der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. Einmalige Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 535,89 EUR beantragt.
 - b. Jährliche Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 1.374,02 EUR beantragt.
 - c. Jährliches Entgelt für den Zentralen Zeichengabekanal, Überlassung je ZZK 7: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 430,84 EUR beantragt.
 - d. Entgelte für Kollokationsstrom bundeseinheitlich für kundenindividuellen Stromverbrauch: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-113 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 0,2156 €/kWh beantragt.
2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 30.11.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.12.2016 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/148



Mitteilung Nr. 1456/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der envia TEL GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die envia TEL GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Für die Terminierungsleistung envia TEL-B.1 (technologiekonform), envia TEL-N-B.1 (technologiekonform) gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Anlage 1 und Anlage 2) Entgelte in Höhe der mit Folgeentgeltgenehmigungsantrag vom 21.09.2016 seitens der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte.
2. Für Infrastrukturleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung PSTN-Zusammenschaltung (Anlage 1) Entgelte in Höhe der mit Folgeentgeltgenehmigungsantrag, ebenfalls vom 21.09.2016 seitens der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte.
3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, envia TEL nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Die Genehmigung der Entgelte zu I.1. wird mit Wirkung ab 01.01.2017 und zu I.2. mit Wirkung ab 01.12.2016 beantragt.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/149



Mitteilung Nr. 1457/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Unitymedia NRW GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Unitymedia NRW GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

ab dem 01.01.2017

für die technologiekonforme Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz der Antragstellerin über eine IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der die Portierungskennung D120 zu geordnet ist, Entgelte in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 genehmigten Entgeltes für die Leistung Telekom B.1 in folgender Höhe zu genehmigen:

	Peak-Tarif	Off-Peak Tarif
Entgelt	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

1. Befristung

die genehmigten Entgelte bis zum 31.12.2018 befristet zu genehmigen.

2. Vorläufige Genehmigung

die beantragten Entgelte für die Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz der Antragstellerin nach Ziffer 1 im Wege einer vorläufigen Anordnung gemäß § 130 TKG vorläufig zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/150



Mitteilung Nr. 1458/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Unitymedia BW GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Unitymedia BW GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

ab dem 01.01.2017

für die technologiekonforme Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz der Antragstellerin über eine IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der die Portierungskennung D127 zu geordnet ist, Entgelte in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 genehmigten Entgeltes für die Leistung Telekom B.1 in folgender Höhe zu genehmigen:

	Peak-Tarif	Off-Peak Tarif
Entgelt	0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

1. Befristung

die genehmigten Entgelte bis zum 31.12.2018 befristet zu genehmigen.

2. Vorläufige Genehmigung

die beantragten Entgelte für die Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz der Antragstellerin nach Ziffer 1 im Wege einer vorläufigen Anordnung gemäß § 130 TKG vorläufig zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/151



Mitteilung Nr. 1459/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Spider Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Spider Telecom GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

I. Terminierungsentgelte

1. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte für die Terminierungsleistungen in das Netz der Antragstellerin wie folgt genehmigt:

- a. Für die Leistung Spider-B.1 (PSTN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I, beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D226 zugewiesen ist und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt.

- b. Für die Leistung Spider-N-B.1 (NGN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D094 zugewiesen ist.

- c. Für die Leistung Spider-B.32 (PSTN technologiekonform)

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.32 beantragten Entgelte in Höhe von 0,0042 EUR/Min (Peak- und Off-peak-Tarif) genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über PSTN/IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, welcher in der Zentralen Portierungsdatenbank die Portierungskennung D226 zugewiesen ist.

2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1. genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.



4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 31.12.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.

II. Infrastrukturentgelte

1. Ab dem 01.12.2016 werden die Entgelte für die Infrastrukturleistungen der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. Einmalige Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 535,89 EUR beantragt.
 - b. Jährliche Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs 2 Mbit/s: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung ("Physical Co-location") beantragte Entgelt in Höhe von 1.374,02 EUR beantragt.
 - c. Jährliches Entgelt für den Zentralen Zeichengabekanal, Überlassung je ZZK 7: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-111 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 430,84 EUR beantragt.
 - d. Entgelte für Kollokationsstrom bundeseinheitlich für kundenindividuellen Stromverbrauch: Es wird das von der Telekom Deutschland GmbH in dem Verfahren BK3-16-113 für die vergleichbare Leistung beantragte Entgelt in Höhe von 0,2156 €/kWh beantragt.
2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 30.11.2016, ergeht, beantragen wir die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.12.2016 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/152



Mitteilung Nr. 1460/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der EWE TEL GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die EWE TEL GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. a) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen EWE-B.1 (technologiekonform) auf der untersten Netzkoppelungsebene für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 1 (Leistungsbeschreibung Terminierung PSTN-Zusammenschaltung) Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
1. b.) der Antragstellerin für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Anlage 2 Ziff. 2 (Leistungsbeschreibung zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-111 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:
 - ein einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 535,89 EUR und
 - ein jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 1.374,02 EUR sowie
 - ein jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal je ZZK für ICAs in der Ausführungsvariante Physical Co-location bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr von 430,84 EUR.
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen EWE-N-B.1 (technologiekonform) für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 3 (Leistungsbeschreibung Terminierung IP-Zusammenschaltung) Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 dann zu genehmigen, soweit leistungsspezifische Risiken für Investitionen in Netze der nächsten Generation im Rahmen einer anderen Entgeltgenehmigung anerkannt wurden und vergleichbare Risiken für die Investitionen der Antragstellerin in NGA-Netze bestehen und der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip zu genehmigen, wenn für einen anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt werden sollte;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen EWE-B.1 und EWE-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern. Eine entsprechende vorläufige Genehmigung wird beantragt für die unter 1. b.) beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/153

Mitteilung Nr. 1461/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Antrag der HL komm Telekommunikations GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetztermi-
nierung in das Netz der Antragstellerin**

Die HL komm Telekommunikations GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

- 1.) Es wird beantragt, für die Verbindungen in das Telefonnetz der Antragstellerin aus dem Telefonnetz von ICP der Antragstellerin symmetrische Entgelte entsprechend der von der Telekom Deutschland GmbH für den Zeitraum ab 01.01.2017 beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 (Tarifzone I) mit netzweitem Einzugsbereich für den Zeitraum ab 01.01.2017 zu genehmigen;
- 2.) Es wird beantragt, für die Verbindungen mit Ziel im NGN der Antragstellerin aus dem Netz von ICP der Antragstellerin symmetrische Entgelte entsprechend der von der Telekom Deutschland GmbH für den Zeitraum ab 01.01.2017 beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 für den Zeitraum ab 01.01.2017 zu genehmigen;
- 3.) der Antragstellerin vorläufig als Sicherungsmaßnahme bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens im Wege einer vorläufigen Anordnung gem. § 130 TKG Entgelte für die Verbindungsleistungen B.1 und N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH (ggf. vorläufig) genehmigten Entgeltes Telekom-B.1 und N-B.1 mit netzweitem Einzugsbereich ab 01.01.2017 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/154



Mitteilung Nr. 1462/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der M-net Telekommunikations GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die M-net Telekommunikations GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. a) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen M-net-B.1 (technologiekonform) auf der untersten Netzkoppelungsebene für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 1 (Leistungsbeschreibung Terminierung PSTN-Zusammenschaltung) Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
1. b) der Antragstellerin für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Anlage 2 Ziff. 2 (Leistungsbeschreibung zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-111 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:
 - ein einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 535,89 EUR und
 - ein jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 1.374,02 EUR sowie
 - ein jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal je ZZK für ICAs in der Ausführungsvariante Physical Co-location bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr von 430,84 EUR.
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen M-net-N-B.1 (technologiekonform) für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 3 (Leistungsbeschreibung Terminierung IP-Zusammenschaltung) Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-8.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 dann zu genehmigen, soweit leistungsspezifische Risiken für Investitionen in Netze der nächsten Generation im Rahmen einer anderen Entgeltgenehmigung anerkannt wurden und vergleichbare Risiken für die Investitionen der Antragstellerin in NGA-Netze bestehen und der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip zu genehmigen, wenn für einen anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt werden sollte;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen M-net-B.1 und M-net-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern. Eine entsprechende vorläufige



ge Genehmigung wird beantragt für die unter 1. b.) beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/155

Mitteilung Nr. 1463/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der VSE Net GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die VSE Net GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- I. Für die VSE NET werden Entgelte für die Erbringung von Terminierungsleistungen aus Netzen anderer Zusammenschaltungspartner in das Telefonnetz der VSE NET (VSENET-B.1) innerhalb eines netzweiten Einzugsbereiches genehmigt.

Der Einzugsbereich umfasst dabei das gesamte derzeitige und zukünftige Netzgebiet der VSE NET.

Die Entgelte werden dabei identisch für PSTN/ISDN- und NGN- Terminierungsleistungen und technologieneutral beantragt.

Die beantragten Entgelte entsprechen der beantragten Entgelthöhe der Telekom Deutschland GmbH aus dem Verfahren BK3-16/110 in Höhe von 0,0042 €/min. im Peak-Tarif und 0,0042 €/min. im Off-Peak-Tarif.

Sofern sich die genehmigten Entgelte der Telekom Deutschland GmbH zukünftig, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, erhöhen, wird beantragt, dass zeitgleich die Entgelte der VSE NET entsprechend erhöht werden.

- II. Die Entgelte werden rückwirkend ab 01.01.2017 zum Zeitpunkt der Zustellung der Regulierungsverfügung und zunächst befristet bis 31.12.2018 genehmigt.
- III. Die Entgelte gemäß Ziffer I. werden zur Sicherung vorläufig gemäß § 130 TKG genehmigt, wobei hier die genehmigten Entgelte aus dem Verfahren BK3-16/110 in Höhe von 0,0042 €/min. im Peak-Tarif und 0,0042 €/min. im Off-Peak-Tarif beantragt werden.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/156



Mitteilung Nr. 1464/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. a) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen NetCologne-B.1 (technologieneutral) auf der untersten Netzkoppelungsebene für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 1 (Leistungsbeschreibung Terminierung PSTN-Zusammenschaltung) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
1. b.) der Antragstellerin für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin gemäß Anlage 2 Ziff. 2 (Leistungsbeschreibung zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-111 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen: ein einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 535,89 EUR und ein jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 1.374,02 EUR sowie ein jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal je ZZK für ICAs in der Ausführungsvariante Physical Co-location bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr von 430,84 EUR.
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen NetCologne-N-B.1 (technologieneutral) für Zusammenschaltungen gemäß Anlage 2 Ziff. 3 (Leistungsbeschreibung Terminierung IP-Zusammenschaltung) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 dann zu genehmigen, soweit leistungsspezifische Risiken für Investitionen in Netze der nächsten Generation im Rahmen einer anderen Entgeltgenehmigung anerkannt wurden und vergleichbare Risiken für die Investitionen der Antragstellerin in NGA-Netze bestehen und der Antragstellerin höhere Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff. 2 nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip zu genehmigen, wenn für einen anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt werden sollte;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen NetCologne-B.1 und NetCologne-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern. Eine entsprechende vorläufige Genehmigung wird beantragt für die unter 1. b.) beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/157



Mitteilung Nr. 1465/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der toplink GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die toplink GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. ab dem 01.01.2017 die Entgelte für an der PSTN-Zusammenschaltung übergebene Verbindungen in das Netz der Antragstellerin bei Zusammenschaltung auf der untersten Netzkopplungsebene (Toplink-B.1, Tarifzone I) wie folgt zu genehmigen:

Haupttarif (PEAK) Werktags 09.00 bis 18.00 Uhr	Nebentarif (OFF-PEAK) Werktags 18.00 bis 09.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen ganztägig
In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.

2. ab dem 01.01.2017 die Entgelte für an der PSTN-Zusammenschaltung übergebene Verbindungen über das Netz der Antragstellerin zum Dienst 032 aus dem Telefonnetz von ICP (Toplink-B.32), wie folgt zu genehmigen:

Haupttarif (PEAK) Werktags 09.00 bis 18.00 Uhr	Nebentarif (OFF-PEAK) Werktags 18.00 bis 09.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen ganztägig
In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.



3. ab dem 01.01.2017 die Entgelte für an der NGN-Zusammenschaltung übergebene Verbindungen in das Netz der Antragstellerin bei Zusammenschaltung auf der untersten Netzkopplungsebene (Toplink-N-B.1) wie folgt zu genehmigen:

Haupttarif (PEAK) Werktags 09.00 bis 18.00 Uhr	Nebentarif (OFF-PEAK) Werktags 18.00 bis 09.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen ganztägig
In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3c-16/110 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.

4. Ab dem 01.12.2016 die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Infrastrukturkosten hinsichtlich der technischen Zusammenschaltung im PSTN wie folgt zu genehmigen:

Pos.	Leistung	Preis in € ohne USt.
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Bereitstellung Intra-Building-Abschnitt, einmalig je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt (2.048 kBit/s-Leitungsäquivalent)	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-16/111 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.
1.2	Überlassung Intra-Building-Abschnitt, kalenderjährlich je 2 Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt, (2.048 kBit/s-Leitungsäquivalent) bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-16/111 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.
2	Entgelte für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für einen Zentralen Zeichengabekanal (ZZK7)	In der Höhe des von der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-16/111 beantragten Entgelts zu genehmigen, mindestens jedoch in Höhe des genehmigten Entgelts.

5. Für den Fall, dass einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziff. 1. bis 4. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt genehmigt wird, als unter der jeweiligen Ziffer beantragt, der Antragstellerin auf der Grundlage einer Vergleichsmarktbetrachtung nach dem Günstigkeitsprinzip gleichfalls das höhere Entgelt für die jeweiligen Leistungen zu genehmigen,
6. die beantragten Entgelte bis zum 31.12.2018 zu genehmigen,
7. Wir beantragen zudem ab dem 01.01.2017 und bis zum Abschluss des Entgeltverfahrens, vorläufig die vorstehenden, in den Ziff. 1 bis 3 im Einzelnen aufgeführten Entgelte unter Berücksichtigung der Ziff.



5 sowie ab dem 01.12.2016 und bis zum Abschluss des Entgeltverfahrens, vorläufig die vorstehenden, in der Ziff. 4 im Einzelnen aufgeführten Entgelte unter Berücksichtigung der Ziff. 5 zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/158

Mitteilung Nr. 1466/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („PfalzKom-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise für die Terminierungsleistung („PfalzKom-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragen wir, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01. Dezember 2016 das



Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffern 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbh, nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 01.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/159

Mitteilung Nr. 1467/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 010091 UG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die 010091 UG hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 010091-8.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 010091-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen 010091-B.1 und 010091-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/160

Mitteilung Nr. 1468/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 01018 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die 01018 GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 01018-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 01018-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen 01018-B.1 und 01018-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/161



Mitteilung Nr. 1469/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 01051 Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die 01051 Telecom GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 01051-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen 01051-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen 01051-B.1 und 01051-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/162

Mitteilung Nr. 1470/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 wie folgt zu genehmigen:



1. Für die Terminierungsleistung („HeLi NET-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1):

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie, für die für die Terminierungsleistung („HeLi NET-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragen wir, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01. Dezember 2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffern 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, HeLi NET nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 01.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/163



Mitteilung Nr. 1471/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der BT (Germany) GmbH & Co. oHG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die BT (Germany) GmbH & Co. oHG hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

A. Zusammenschaltungsleistungen

1. die Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen im Netz der Antragstellerin mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt zu genehmigen:

a) BT-B.1 (PSTN technologiekonform)

Für die Terminierung von Verbindungen zu Anschlüssen, deren Rufnummern der Portierungskennung D012 zugewiesen sind und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes auf der untersten Netzkoppelungsebene fallen, wird das in dem Verfahren BK3g-16/110 für die Leistung Telekom-B.1 genehmigte Entgelt genehmigt.

b) für die Leistung BT-N-B.1 (NGN technologiekonform)

Es wird die in dem Verfahren BK3g-16/110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 genehmigten Entgelte genehmigt. Das Entgelt gilt für Verbindungen über die NGN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, welche der Portierungskennung D292 zugewiesen ist.

c) für die Leistung BT-B.32 (PSTN technologiekonform)

Für die Terminierung von Verbindungen zu Anschlüssen, deren Rufnummern der Portierungskennung D012 zugewiesen sind und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes auf der untersten Netzkopplungsebene fallen, wird das in dem Verfahren BK3g-16/110 für die Leistung Telekom-B.32 genehmigte Entgelt genehmigt.

2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, für die Leistungen BT-B.1 und BT-N-B.1 Entgelte in Höhe von mindestens 0,0024 €/min. und für die Leistung BT-B.32 von ebenfalls mindestens 0,0024 €/min. zu genehmigen.

B. Infrastrukturleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung von Verbindungen

für die Bereitstellung und Überlassung von Intra-Building-Abschnitten an Standorten der Antragstellerin, die jährliche Überlassung eines Zentralen Zeichengabekanals (bei einer Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr), die Änderung der Bündelaufteilung sowie die Änderung von Zeichengabekanälen (je ICAs) mit Wirkung zum 01.12.2016 diejenigen Entgelte zu genehmigen, die der Telekom Deutschland GmbH für die entsprechenden Leistungen im Verfahren BK3g-16/111 genehmigt werden.

C. Weitere Anträge

1. Ferner wird beantragt, die unter A.1 und B. beantragten Entgeltgenehmigungen unter die auflösende Bedingung zu stellen, dass sie rückwirkend entfallen, sofern andere Netzbetreiber aufgrund erfolgreicher Klagen gegen Entgeltgenehmigungen für die Leistungen Telekom-B.1, Telekom-N-B.1, Telekom-B.32 und/oder Infrastrukturleistungen im Zusammenhang mit Interconnection-An-



schlüssen niedrigere Entgelte an die Telekom Deutschland GmbH entrichten müssen als diejenigen, die in dem vorliegenden Verfahren genehmigt werden.

2. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für unter A.1 und/oder B. genannte Leistungen höhere Entgelte als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt bekommt, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls diese höheren Entgelte zu genehmigen.
3. Für den Fall, dass bis zum Auslaufen der aktuellen Entgeltgenehmigungen keine endgültige Entgeltgenehmigung ergeht, wird beantragt, die unter A.1 beantragten Entgelte ab dem 01.12.2017 und die unter B. beantragten Entgelte ab dem 01.12.2016 vorläufig zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/164

Mitteilung Nr. 1472/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Callax Telecom Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Callax Telecom Services GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen Callax-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen Callax-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen Callax-B.1 und Callax-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/165

Mitteilung Nr. 1473/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.a) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen INEXIO-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 1.b) der Antragstellerin für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin gemäß Anlage 2 (Leistungsbeschreibung zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-111 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:
 - ein einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 535,89 EUR;
 - ein jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 1.374,02 EUR;
 - ein jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal je ZZK für ICAs in der Ausführungsvariante Physical Co-location bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr von 430,84 EUR.
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen INEXIO-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;



- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen INEXIO-B.1 und INEXIO-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/166

Mitteilung Nr. 1474/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Kube & Au GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Kube & Au GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen Kube & Au -B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen Kube & Au -N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen Kube & Au -B.1 und Kube & Au -N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/167



Mitteilung Nr. 1475/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der MEGA Communications GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die MEGA Communications GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

- 1.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen MEGA-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen MEGA-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen MEGA-B.1 und MEGA-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/168



Mitteilung Nr. 1476/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der MPA Net Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die MPA Net Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.a) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen MPA-B.1 (PSTN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 1.b) der Antragstellerin für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin gemäß Anlage 2 (Leistungsbeschreibung zusammenhängende PSTN-Infrastrukturleistungen) Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-111 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte mit Wirkung ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:
 - ein einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 535,89 EUR;
 - ein jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s Ausführung Physical Co-location von 1.374,02 EUR;
 - ein jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal je ZZK für ICAs in der Ausführungsvariante Physical Co-location bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr von 430,84 EUR.
- 2.) der Antragstellerin für die Erbringung von Terminierungsleistungen MPA-N-B.1 (NGN technologiekonform) für Verbindungen mit Ursprung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums Entgelte entsprechend der im Verfahren BK3c-16-110 von Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 von 0,0042 EUR/Minute (Haupt- und Nebentarif) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu genehmigen;
- 3.) Hilfsweise zu Ziff. 1. bis 2.: Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. bis 2. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen;
- 4.) für den Fall, dass eine vollziehbare Entgeltgenehmigung bis zum 31.12.2016 nicht erteilt wird, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Entgeltgenehmigungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen MPA-B.1 und MPA-N-B.1 in Höhe des gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten oder vorläufig genehmigten Entgeltes für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 zu genehmigen oder die bis zum 31.12.2016 geltende Entgeltgenehmigung bis zur Vollziehbarkeit einer neuen Entgeltgenehmigung vorläufig zu verlängern.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/169



Mitteilung Nr. 1477/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der COLT Technology Services GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die COLT Technology Services GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte für die Terminierungsleistungen in das Netz der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. Für die Leistung Colt-B.1 (PSTN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer im Verfahren BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I, beantragten Entgelte genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, welche der Portierungskennung D017 zugewiesen ist und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt.
 - b. Für die Leistung Colt-N-B.1 (NGN technologiekonform):

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-N-B.1 beantragten Entgelte genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, welche der Portierungskennung D241 zugewiesen ist.
 - c. Für die Leistung Colt-B.32 (PSTN technologiekonform)

Es werden die in dem Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer BK3c-16-110 von der Telekom Deutschland GmbH für die Leistung Telekom-B.32 beantragten Entgelte genehmigt.

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN/IP-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, welche der Portierungskennung D017 zugewiesen ist.
2. Hilfsweise zu 1. wird beantragt, die für die jeweilige reziproke Leistung der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte zu genehmigen.
3. Hilfsweise zu 2. wird beantragt, für die Leistungen Colt-B.1 und Colt-N-B.1 mindestens 0,0024 €/Min und für die Leistung Colt-B.32 mindestens 0,0026 €/Min zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter Ziffer 1. genannten Leistungen ein höheres Entgelt als die Telekom Deutschland GmbH genehmigt erhält, wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip gleichfalls dieses höhere Entgelt zu genehmigen.
5. Für den Fall, dass eine endgültige Entgeltgenehmigung nicht bis zum Auslaufen der derzeit genehmigten Entgelte, also zum 31.12.2016, ergeht, beantragen wir, die mit diesem Antrag beantragten Entgelte vorläufig ab dem 01.01.2017 zu genehmigen.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/170

Mitteilung Nr. 1478/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Verizon Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Verizon Deutschland GmbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Für die ab 1. Dezember 2017 von Verizon Deutschland GmbH erbrachte Leistung Verizon-B.1 werden die Entgelte wie folgt genehmigt:

	Peak-Tarif	Off- Peak-Tarif
Tarifzone 1	Das im Verfahren BK-16/110 für die Leistung Telekom-B.1 genehmigte Entgelt, höchstens jedoch 0,0024 EUR/Minute	Das im Verfahren BK-16/110 für die Leistung Telekom-B.1 genehmigte Entgelt, höchstens jedoch 0,0024 EUR/Minute

2. Für die ab 1. Januar 2017 von Verizon Deutschland GmbH erbrachte Leistung Verizon-B.32 werden die Entgelte wie folgt genehmigt:

	Peak-Tarif	Off- Peak-Tarif
Tarifzone 1	Das im Verfahren BK-16/110 für die Leistung Telekom-B.32 genehmigte Entgelt, höchstens jedoch 0,0024 EUR/Minute	Das im Verfahren BK-16/110 für die Leistung Telekom-B.32 genehmigte Entgelt, höchstens jedoch 0,0024 EUR/Minute

3. Für die zwischen der Antragstellerin und der Telekom Deutschland GmbH mit Beschluss vom 25. Juli 2002, ergänzt durch Beschluss vom 17. Dezember 2002 sowie vom 15. Februar 2005 im Verfahren BK4e-02/017 angeordneten Zusammenschaltungsleistungen der Verizon Deutschland GmbH werden die in den Beschlüssen vom 25. Juli 2002, vom 17. Dezember 2002 und 15. Februar 2005 im Verfahren BK4e-02/017 angeordneten und mit den der Bundesnetzagentur durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Ergänzungsvereinbarungen zuletzt am 4. Mai 2012 ergänzten Regelungen zur Kostentragungspflicht von Interconnection-Anschlüssen genehmigt.
4. Als Sicherungsmaßnahme gemäß § 130 TKG werden die vorstehend (Ziffer 1. bis 3.) aufgeführten Entgelte bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig genehmigt.
5. Die Entscheidungen zu 1. und 2. werden befristet bis zum 28. Februar 2020.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/171



Mitteilung Nr. 1479/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Terminierungs-Entgelte ab dem 01.01.2017 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („netzquadrat-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

0,0042 Euro pro Minute

Hilfsweise zum Antrag zu 1. beantragt sie für die Terminierungsleistung („netzquadrat-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12. 2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise zum Antrag zu 2.beantragt netzquadrat,,

die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt netzquadrat nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 31.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/172



Mitteilung Nr. 1480/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH hat am 28.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Terminierungs-Entgelte ab dem 01.01.2017 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („umbra-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

0,0042 Euro pro Minute

Hilfsweise zum Antrag zu 1. beantragt sie für die Terminierungsleistung („umbra-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12. 2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise zum Antrag zu 2.beantragt umbra,

die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt umbra nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 31.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/173



Mitteilung Nr. 1481/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der WOBCOM GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die WOBCOM GmbH hat am 31.10.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung (WOBCOM-B.1) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie für die Terminierungsleistung („WOBCOM-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12. 2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragt sie,,

die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, WOBCOM GmbH, nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 01.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/174



Mitteilung Nr. 1482/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**Antrag der First Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen**

Die First Telecom GmbH hat am 01.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. die in Anlage 3 (Preisliste) aufgeführten Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 unter Zugrundelegung der in Anlage 4 dargestellten Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung First Telecom-B.1 ab dem 01.01.2017 gemäß der beiliegenden Anlage 3 (Preisliste) zu genehmigen, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor dem 01.01.2017 ergeht.
3. die Entgelte für die Intrabuilding- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018, gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.
4. als vorläufige Sicherungsmaßnahme im Weg der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Intrabuilding- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen, ab dem 01.12.2016 bis zum 21.12.2018 gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.
5. hilfsweise die Entgelte gem. Ziffern 1.-4. jeweils in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.
6. nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip ein höheres Entgelt als das der Telekom Deutschland GmbH bewilligte Entgelt zu genehmigen, sofern für einen alternativen Teilnehmernetzbetreiber ein Entgelt genehmigt wird, welches höher liegt, als das Entgelt welches für die Telekom Deutschland genehmigt wurde und sofern diesem höheren Entgelt eine vergleichbare Leistung zugrunde liegt.

Sofern die Beschränkung noch für erforderlich gehalten wird, ist klarstellend zu ergänzen, dass die Genehmigung gem. Ziffer 2 sich im Wege der vorläufigen Anordnung ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich bezieht.

Anlage 3 - Preisliste

First Telecom-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

First Telecom-N-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute



Anlage 9 - Preise Interconnectionanschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/175

Mitteilung Nr. 1483/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der First Communication GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die First Communication GmbH hat am 03.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. die in Anlage 3 (Preisliste) aufgeführten Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 unter Zugrundelegung der in Anlage 4 dargestellten Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung First Communication-B.1 ab dem 01.01.2017 gemäß der beiliegenden Anlage 3 (Preisliste) zu genehmigen, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor dem 01.01.2017 ergeht.
3. die Entgelte für die Intra-Building- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2018, gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.
4. als vorläufige Sicherungsmaßnahme im Weg der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Intra-Building- und Kollokationsleistungen sowie Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen, ab dem 01.12.2016 bis zum 21.12.2018 gemäß Anlage 9 zu diesem Antrag zu genehmigen.
5. hilfsweise die Entgelte gem. Ziffern 1.-4. jeweils in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.
6. nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip ein höheres Entgelt als das der Telekom Deutschland GmbH bewilligte Entgelt zu genehmigen, sofern für einen alternativen Teilnehmernetzbetreiber ein



Entgelt genehmigt wird, welches höher liegt, als das Entgelt welches für die Telekom Deutschland genehmigt wurde und sofern diesem höheren Entgelt eine vergleichbare Leistung zugrunde liegt.

Sofern die Beschränkung noch für erforderlich gehalten wird, ist klarstellend zu ergänzen, dass die Genehmigung gem. Ziffer 2 sich im Wege der vorläufigen Anordnung ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich bezieht.

Anlage 3 - Preisliste

First Communication-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

First Communication-N-B.1

	Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
TZI	0,0042 EUR/Minute	0,0042 EUR/Minute

Anlage 9 - Preise Interconnectionanschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Building-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/176



Mitteilung Nr. 1484/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 01049 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die 01049 GmbH hat am 10.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.1. die in Anhang 1.1 aufgeführten Entgelte bis zum 30.11.2018 unter Zugrundelegung der Anhang F – Einzugsbereiche der IC-Zusammenschaltungsvereinbarung der Telekom Deutschland GmbH wie sie zum Zeitpunkt des Zugangs dieses Entgeltgenehmigungsantrags bei der BNetzA im Extranet der Telekom Deutschland GmbH unter <http://www.wholesale-telekom.de>, Rubrik Extranet, Netzzusammenschaltung PSTN/ISDN hinterlegt war, zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 1.2. hilfsweise die in Anhang 1.1 (beantragten Entgelte) aufgeführten Entgelte bis zum 30.11.2018 unter Zugrundelegung der in Anhang 3.2. dargestellten eigenen Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen (Ein-Ebenen-Netz, ohne Tarifzonendifferenzierung)
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung 01049–B.1 ab dem 20.11.2015 gemäß der beiliegenden Anhang 1.2. (vorläufige Entgeltanordnung) zu genehmigen.

Die Genehmigung gem. Ziffer 2 Abs.1 dieses Entgeltantrages soll sich im Wege der vorläufigen Anordnung ebenfalls ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich beziehen.

3. Die in Anhang 7 genannten Preise für Interconnectionanschlüsse zu genehmigen.

Anhang 1.1 – Preise

Für die Terminierungsleistung („01049-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragen wir für die Terminierungsleistung („01049-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0024 €/Min	0,0024 €/Min

Für die Terminierungsleistung („01049-N-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min



Hilfsweise beantragen wir für die Terminierungsleistung („01049-N-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0024 €/Min	0,0024 €/Min

Anhang 1.2 – vorläufig beantragte Preise

Es wird die vorläufige Genehmigung der Entgelte aus Anhang 1.1 beantragt.

Anlage 7

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	483,20 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	621,92 Euro
2	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	208,54 Euro

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/178

Mitteilung Nr. 1485/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der MK Netzdienste GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die MK Netzdienste GmbH & Co. KG hat am 14.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt.

Sie beantragt:

1. Die MK Netzdienste GmbH & Co. KG beantragt hiermit, ihr die Entgelte ab dem 1.1.2017 entsprechend den beantragten oder genehmigten Entgelten der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen.



2. Für den Fall, dass eine endgültige Entscheidung nicht bis zum benötigten Datum erfolgt, werden die Entgelte zudem vorläufig beantragt.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/179

Mitteilung Nr. 1486/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der purpur networks GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die purpur networks GmbH hat am 14.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Terminierungs-Entgelte ab dem 01.01.2017 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („Purpur-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

0,0042 Euro pro Minute

Hilfsweise zum Antrag zu 1. beantragt sie für die Terminierungsleistung („Purpur-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.01. 2017:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise zum Antrag zu 2. beantragt Purpur networks GmbH, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.



3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt Purpur nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 31.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/180

Mitteilung Nr. 1487/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der neon networks UG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die neon networks UG hat am 15.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Terminierungs-Entgelte ab dem 01.01.2017 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („neon-N-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

0,0042 Euro pro Minute

Hilfsweise zum Antrag zu 1. beantragt sie für die Terminierungsleistung („neon-N-B.1“) das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Soweit einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer III. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.01.2017 ein Entgelt genehmigt wird, beantragt neon networks UG nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung der neon networks UG dieses Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt neon networks UG nach dem Vergleichsmarkt- und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 31.01.2017 ergehen soll.



Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/181

Mitteilung Nr. 1488/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der GöTel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die GöTel GmbH hat am 15.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung („GOETEL-B.1“) gemäß Ziffer I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) :

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise für die Terminierungsleistung („GOETEL-B.1“), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragen wir, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß Ziffer II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

3. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter der Ziffer 1. beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir, GOETEL nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.



4. Die unter 1. beantragten Entgelte ab dem 01.01.2017 gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen, soweit eine endgültige Entgeltgenehmigung erst nach dem 01.01.2017 ergehen soll.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/182

Mitteilung Nr. 1489/2016

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der G-FIT Gesellschaft für innovative Telekommunikationsdienste mbH & Co. KG auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die G-FIT Gesellschaft für innovative Telekommunikationsdienste mbH & Co. KG hat am 16.11.2016 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

die folgenden Entgelte ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wie folgt zu genehmigen:

1. Für die Terminierungsleistung „G-FIT-B.1“ (PSTN technologiekonform) gemäß beiliegendem Anhang, Anlage 2 Teil I:

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie, für die Terminierungsleistung „G-FIT-B.1“ (PSTN technologiekonform), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.

2. Für die Terminierungsleistung „G-FIT-N-B.1“ (NGN technologiekonform) gemäß beiliegendem Anhang, Anlage 2 Teil II:

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0042 €/Min	0,0042 €/Min

Hilfsweise beantragt sie, für die Terminierungsleistung „G-FIT-N-B.1“ (NGN technologiekonform), das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/110 genehmigt wird.



3. Für Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß beiliegendem Anhang ab dem 01.12.2016:

Position	Leistung	Entgelt
1	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelte je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s	535,89 €
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt je Intra-Buiding-Abschnitt 2 MBit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	1.374,02 €
2.	Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelte für den zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	430,84 €

Hilfsweise beantragt sie, die Entgelte für die Infrastrukturleistung in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung gemäß beiliegendem Anhang ab dem 01.12.2016 das Entgelt in gleicher Höhe zu genehmigen, wie es für die Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3-16/111 genehmigt wird.

4. Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die unter den Ziffern 1. und 2 beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragen wir G-FIT nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.
5. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31.12.2018 befristet.
6. Die unter 1. und 2. beantragten Entgelte gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 31 TKG im Wege einer vorläufigen Anordnung zu genehmigen.

Die gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet statt am Freitag, 02.12.2016, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Raum 0.10.

BK3j-16/183

**Mitteilung Nr. 1490/2016****TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Ankündigung der Anhörung zur Ausgabe 7.0**

Nach § 113c Abs. 3 TKG erfolgt die Übermittlung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach Maßgabe der TKÜV sowie der TR TKÜV. Aufgrund der an diese Übermittlung geknüpften besonderen Anforderungen muss die im Teil B der TR TKÜV, Ausgabe 6.3 vom 06. April 2016 beschriebene Übermittlungsmethode angepasst werden. Zudem soll eine zweite Übermittlungsmethode beschrieben werden, die nach Maßgabe einer derzeit geplanten TKÜV-Anpassung von Verpflichteten, deren Anzahl an Endkunden unterhalb einer noch zu bestimmenden Marginaliengrenze liegt, genutzt werden kann. Darüber hinaus sollen im Teil A verschiedene redaktionelle Anpassungen u.a. im Bereich Internetzugang (WLAN) sowie bei der Verwendung von Zeitstempeln vorgenommen werden.

Die Änderungen der TR TKÜV sind gemäß § 110 Abs. 3 TKG i.V.m. § 11 TKÜV von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten und der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen festzulegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens lädt die Bundesnetzagentur den oben genannten Teilnehmerkreis zu folgender Veranstaltung ein:

Termin: 20. Dezember 2016
Beginn: 9:00 Uhr
Veranstalter: Bundesnetzagentur, Referat IS16
Ort: Canisiusstraße 21, 55122 Mainz (Raum 1083)

Es wird um Anmeldung an die E-Mail-Adresse is16.Postfach@BNetzA.de unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV“ bis zum 09.12.2016 gebeten.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/TKU) zum Download vorgehalten.

IS 16-5 / 16.11.2016



Mitteilungen

Post

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1491/2016

Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Vopex Handels GmbH	93133 Burglengenfeld	P 03/2137
Brieftransfair UG	45964 Gladbeck	P 10/3660
Andreas Pfeiffer	01968 Senftenberg	P 05/2729
Dietmar Morgenweck	99819 Marksuhl/ Eckartshausen	P 99/826
Daniel Schering	18276 Mistorf	L 3859
Burger Bote UG	39291 Lostau	P 02/1730
Injex Pharma AG	12349 Berlin	P 05/2630
Alexander Grundtner	31234 Edemissen	L 3974
Hans-Theo Schäfer	41539 Dormagen	P 99/1025
Steffen Wietzki	19322 Wittenberge	L 4177
Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH	13089 Berlin	L 3834
DPD Systemlogistik Management GmbH	63741 Aschaffenburg	P 02/1811
Heinz Stohldreier	95615 Marktredwitz	P 09/3622
Aachener Flitzer GmbH	52070 Aachen	P 01/1377
Yvonne Helmes	66538 Neunkirchen	P 05/2821
Jörg Korhase	50678 Köln	P 10/3674
Schwarzeck-Verlag GmbH	81929 München	L 3981

Referat 317



Mitteilung Nr. 1492/2016

Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG

Im Monat **Oktober 2016** haben sich folgende Unternehmen nach § 36 Satz 1 Postgesetz angezeigt:

Erläuterung Tätigkeitsmerkmale der nachfolgend aufgeführten Tabelle

B: Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1000 Gramm

P: Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg

K: Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG

Z: Beförderung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder Katalogen

S: Tätigkeit als Subunternehmer

1. Aufnahme des Betriebs

Andy's Baugeschäft	01968 Senftenberg		P	Z	R204324
Werner Verbraucher- u. Getränkemarkt	34320 Söhrewald		P	Z	R504934
StoExpress Germany GmbH	10179 Berlin	B	P	Z	R204325
Kiosk Hackspiel	06366 Köthen	B		S	R204326
Reinwald Tank u. Shop GmbH	04129 Leipzig	B	P		R520140N1
Reinwald Tank u. Shop GmbH	04129 Leipzig	B	P		R520140N2
Dema Transport GmbH	57234 Wilnsdorf			K	R527616
Biene's Schnapsideen	64407 Fränkisch-Crumbach		P	Z	R204327
Paper & Books	65205 Wiesbaden	B	P	S	R204328
Books & more Buchhandlung	84048 Mainburg			S	R522109



Trink & Spare	45478	Mülheim an der Ruhr	P	Z			R201382N42	
Hamid Sharifi	22457	Hamburg	P	K			R204329	
D&D Dienstleistungen	85376	Massenhausen	B	P	K	Z	S	R204331
Tintenhaus	31061	Alfeld / Leine	B	P				R204332
Jeannette Menzel	96129	Geisefeld	B	P		Z		R204333
Mehmet Demir	52353	Düren	B	P	K	Z		R204334
Gärtnerei Gerold Walker	87487	Buchenberg		P		Z		R204335
Lothar Schiefer Transporte	97799	Zeitlofs	B	P			S	R528295
Neyco GmbH	82166	Gräfelting	B	P	K	Z	S	R204336
Getränkemarkt Braunreuther	97486	Königsberg		P				R529959
Schreibwaren Heger	90552	Roethenbach		P				R204338
Kiosk Süd	17033	Neubrandenburg	B	P			S	R204339
MTT GmbH	53347	Alfter		P		Z		R204340
Viktor Rotärmel Schlüsseldienst	20253	Hamburg	B	P				R204342
College Store	22041	Hamburg	B	P				R204343
Komm `Rein Textilpflege und mehr...	22175	Hamburg	B	P				R204344
Süßshop Gedlec	41455	Neuss	B	P				R204345
Becker KommunikationsService	46325	Borken	B	P				R204346



Quad und Zweirad	02827 Görlitz	B	P	R204347
Autoteile Auert	57439 Attendom	B	P	R522426
Leo Keicher GmbH	74831 Gundelsheim	B	P	R204348
Das Futterhaus	23569 Lübeck	B	P	R204349
Corina`s Blütenzauber	27239 Twistringen	B	P	R204350
Zey-Phone	28237 Bremen	B	P	R204351
Kerzenart	20259 Hamburg	B	P	R204352
Laden 19	50996 Köln	B	P	R204353
Fachgeschäft für Handarbeiten	34233 Fuldata1	B	P	R204354
World Kiosk	52457 Aldenhoven	B	P	R204355
Motorrad Fassbender GmbH & Co.KG	47809 Krefeld	B	P	R204356
City Kiosk	45657 Recklinghausen	B	P	R204357
Frans Waleed Hermiz	41068 Mönchengladbach	B	P	R204358
Wolle-2	74918 Angelbachtal	B	P	R204359
Treffpunkt Lotto	42277 Wuppertal	B	P	R204360
ESSO Tankstelle	44534 Lünen	B	P	R204361
Taichi Teehaus GbR	70197 Stuttgart	B	P	R204362



Sport Püschel	23909 Ratzeburg	B P				R204363
M & E - Transporte	08468 Reichenbach	B P K Z S				R204364
SB Transporte	54277 Alsdorf	B P K Z S				R204365
Daniel Thiesen	22765 Hamburg	B P K Z S				R204366
IBC - Rutz	87435 Kempten		K			R204367
Lotto & Vereinsbedarf	34431 Marsberg		P	Z		R204368
Spedition Böhlke	21706 Drochtersen	B P		Z S		R204369
Henry Boekhoff	20359 Hamburg	B P K Z S				R204370
PLG Prignitzer-Logistik-Gesellschaft mbH	16928 Pritzwalk		P			R204371
Ahmad Taxenbetrieb e.K.	22089 Hamburg	B P K Z				R204372
Bäckerei - Konditorei	06800 Raguhn-Jeßnitz				S	R204373
Tabakoase Dresser	13583 Berlin				S	R204374
Muhamed Younes Transporte	72514 Inzigkofen	B P K Z				R204375
Wolfgang Horvath	71638 Ludwigsburg	B P K Z S				R204377
MEGABYTE-Office GbR	68642 Bürstadt	B P		Z		R204379
Katrin Maydl	41836 Hückelhoven	B P K Z S				R204380
Neumann GbR	86405 Meitingen	B P K Z				R204381
Boeler Kiosk	58099 Hagen		P	Z		R204382



Matthias Wilkens	10243	Berlin					K		R204383
Neyco GmbH	82166	Gräfelfing	B	P	K	Z	S		R204384
Dirk Rauen Transporte	54518	Minderlittgen	B	P			S		R204385
Michael Lochmann	06128	Halle	B	P			S		R204386
Ruslan Pertch	60437	Frankfurt	B	P	K	Z			R204387
Nurlan Aliyev Transport	90478	Nürnberg	B	P					R204388
Adrian-Alexandru Bora	99991	Großengottern					K		R204389
TK Transporte	49326	Melle	B	P	K	Z	S		R204390
Jürgen Lingnau, Fotograf	37242	Bad Sooden	B	P					R204391
Sonnenstudio HAPPY SUN	44319	Dortmund	B	P					R204392
Raumausstattung	02785	Olbersdorf	B	P					R204393
Game Shop	23966	Wismar	B	P					R204394
Sunclub GmbH	22147	Hamburg	B	P					R204395
Blumen Lokstedt	22529	Hamburg	B	P					R204396
Mein Sportladen	42697	Solingen	B	P					R204397
Schreiber & Sundermann	39104	Magdeburg	B	P					R204398
Tabak-Lotto-Press	20253	Hamburg	B	P					R204399
Oppumer Kiosk	47809	Krefeld	B	P					R204400



Linnen - Der Stoffladen	15562 Rüdersdorf	B	P				R204401
Hausler Getränkemarkt	92237 Sulzbach-Rosenberg	B	P				R204402
Heiloo Getränkemarkt	08301 Bad Schlema					S	R204403
REWE Bad Waldliesborn GmbH & Co.KG	59556 Lippstadt	B	P				R204404
Markus Riedel	33415 Verl	B	P	K	Z		R204405
Peter Schlesiger	59329 Wadersloh	B	P	K	Z		R204406
Ledermoden - Drewicke	17438 Wolgast		P		Z		R204407
IL - N GmbH	72202 Nagold	B	P		Z	S	R204408
bestclick computerservice e.K.	08228 Rodewisch					S	R204409
Dienstleistungsservice Stellter	08062 Zwickau	B	P				R204410
SCHLORI 27	30826 Garbsen		P				R204411
RH-Kurier Ltd.	55435 Gau-Algesheim	B	P	K		S	R204412
Alekseis Klavins Transporte	69434 Meddesbach					S	R204413
Walters Express Kurier	87437 Kempten				K		R204414
TabakOase Dresser	13583 Berlin		P		Z		R204415
AYLIZ Tabak Shop	12109 Berlin					S	R204416
Ondjaà Onono	24148 Kiel	B	P	K	Z		R204417



Jaspers Sicherheitstechnik	41363 Jüchen	P				R539952N1
Kiosk und Backshop	51371 Leverkusen	P	Z			R204419
Özer Transport GmbH	50769 Köln	B	P	K	Z	R204420
BRUCH Transporte	57078 Siegen	P	K			R204421
Floristik Kost	79111 Freiburg	P				R529333
Stadel Telekommunikation IT-Systeme e.V.	49393 Lohne	P				R560128
OP Kurier	41836 Hückelhoven	B	P		Z S	R527373
Kalo Transport UG	50765 Köln	B	P	K	Z	R204422
Papier-Träume C. u. J. Kuhlmann	73570 Lübeck	B	P		S	R536175N1
Papier-Träume C. u. J. Kuhlmann	73570 Lübeck	B	P		S	R536175N2
Jet Tankstelle	87647 Kraftsried	P			Z	R204423
DL27 GmbH	30823 Garbsen	B	P		S	R204426
Tabakwaren Pense	18437 Stralsund	P			Z	R204427
Fa. Petra Boyce	33611 Bielefeld	B	P		S	R538270
Stoffhandel Wecek	33699 Bielefeld	P				R5382309
Cinar Transporte	74076 Heilbronn	P				R204428
My-eXtra Handyshop Bonn	53113 Bonn	P			Z	R204429
Foto Herbst	04185 Leipzig	P			Z	R204430



Thiel Transporte	39326	Colbitz OT Lindhorst	B	P	Z	S	R204432	
CIGO	01728	Bannewitz OT Boderitz	B	P		S	R204433	
Timo Hoffmann Kurierdienste	10367	Berlin	B		K		R204435	
Tee-Gourmet-Wein	42799	Leichlingen	B	P			R204436	
Rezan Abdulhalim	42651	Solingen	B	P	K	Z	R204440	
FI Logistics GmbH	17192	Klink	B	P		S	R204444	
MAXIMUM WERKZEUGE&MASCHINEN OHG	72406	Bisingen		P			R528792	
Getränke Hoffmann	14797	Kloster Lehnin		P	Z		R204447	
Lotto Liebke	47249	Duisburg	B	P		S	R204448	
ARAL Tankstelle	51375	Leverkusen		P	Z		R204449	
Tobacco and More Franchise	22397	Hamburg	B	P	Z		R204450	
Der Landmann Lebensmittel S. u. N. Möller GbR	19376	Siggelkow	B	P	Z		R204452	
Fa. Costache	89284	Pfaffenhofen an der Roth	B	P	K	Z	S	R204453
Landmarkt Burow	17089	Burow	B	P	Z		R204455	
Die sieben Geißlein	07580	Linda	B	P	Z		R204456	
Getränke Hoffmann, Partner Dirk Reiker	49733	Harken/Ems		P	Z		R204458	
Jörn Münzenberg	21755	Hechthausen			K	S	R204459	



Özer Transport GmbH	50769 Köln	B	P	K	Z	S	R204460
Regionaler Versandservice – der Eilbote	07407 Rudolstadt		P		Z		R204461
Raiffeisen Warengenossenschaft Osnabrücker Land eG	49324 Melle		P				R204462
Keskinsoy Logistik	79774 Albbruck			K			R204463
Elektrofachhandel Service Center	53773 Hennef		P		Z		R204464
Ivica Seckel	51061 Köln	B					R204465
D`s Whellz	97447 Gerolzhofen	B	P		Z		R204466
Eck Elektrotechnik	63916 Amorbach		P		Z		R204467
Hausler Getränkemarkt	85368 Moosburg	B	P				R204468
Hausler Getränkemarkt	94447 Plattling	B	P				R204469
Andreas Neumann & Sven Stoye GbR	06120 Halle	B	P				R204470
Kiosk am Ebertbad - Olis Büdchen	46045 Oberhausen	B	P				R204471
In puncto	54470 Bernkastel-kues	B	P				R204472
Blang Elektrowelten GmbH	54292 Trier	B	P				R204473
Blumenhaus	45468 Mühlheim	B	P				R204474
Hausler Getränkemarkt	93049 Regensburg	B	P				R204475
Hausler Getränkemarkt	93080 Pentling	B	P				R204476



Breidenbach GmbH	53121 Bonn-Endenich	B	P				R204477
Four G GmbH	22459 Hamburg	B	P				R204478
JET Tankstelle	72793 Pfullingen	B	P				R204479
JET Tankstelle	72574 Bad Urach	B	P				R204480
Raiffeisen Waren GmbH & Co.KG	35315 Homburg	B	P				R204481
Mario Callshop	46045 Oberhausen	B	P				R204482
Orientshop	44866 Bochum	B	P				R204483
Fair Mobile	47807 Krefeld	B	P				R204484
Deutsches Spionage Museum DSM GmbH	10117 Berlin	B	P				R204485
Kiosk und Trinkhalle Calhan	51375 Leverkusen		P		Z		R204486
Schnelldruck Schiemenz GmbH	03044 Cottbus		P		Z		R204487
Hofladen Marienthaler Früchtchen	08066 Zwickau		P				R204488
OMV Tankstelle	97483 Eltmann		P		Z		R204489
Daniel Tried Kurierdienst	23562 Lübeck				K	Z	R204490
Erdogan - Kurierdienst	53347 Alfter	B	P		K	Z	S R204491
Trink + Candy Store	47652 Weeze		P			Z	R204492
PZS Presse-Zustell-Service GmbH	33330 Gütersloh						S R204493



Cenk Baykan	13439	Berlin	B	P	K	Z	R204494
Oil Tankstelle	58091	Hagen		P		Z	R204495
C.F. Zeller GmbH	80339	München		P		Z	R531226N1
Mario-Speed Kurierdienste	13589	Berlin	B	P	K		R204496
Kiosk Nico Anding	42555	Velbert	B	P			R204497
Elektro Frey e.K.	76646	Bruchsal	B	P			R204498
Fotostudio Arends	86163	Augsburg	B	P			R204499
Mobile2Go	87700	Memmingen	B	P			R204500
Obst Ecke	94469	Deggendorf	B	P			R204501
Fahrrad+Service Oster	27576	Bremerhaven	B	P			R204502
ESSO Station	01187	Dresden	B	P			R204503
Buchhandlung Rahmer	24558	Henstedtr-Ulzburg	B	P			R204504
Alkon-PC	21073	Hamburg	B	P			R204505
Ashok Tchanra Tabakwaren	22303	Hamburg	B	P			R204506
Printline 24	22765	Hamburg	B	P			R204507
Inneneinrichtung	21335	Lüneburg	B	P			R204508
Velo Trends	26386	Wilhelmshaven	B	P			R204509
Arena Kiosk	41061	Mönchengladbach	B	P			R204510



Tinten - Fässle	77652	Offenburg	B	P			R204511
Schneiderei Hemsbach	69502	Hemsbach	B	P			R204512
Blumen Schäfer	66793	Saarwellingen	B	P			R204513
PRW Marketing UG	67065	Ludwigshafen	B	P			R204514
Bäckerei Walz	67240	Bobenheim-Roxheim	B	P			R204515
Blumenhaus Knoke	27568	Bremerhaven	B	P			R204516
Gioulnaz Selim-Kechagia	24148	Kiel			K	S	R204517
Frank Reimann	24159	Kiel			K	S	R204518
Andreas Wolf	24211	Preetz			K	S	R204519
NF Transporte	48301	Nottliln	B	P			R204520
Frank Canther	19300	Zierzow			K	S	R204521
JET Tankstelle	88499	Riedlingen			P		R204522
Wagner Kurierdienst	14480	Potsdam	B	P	K	Z	R204523
Paketdienst - Reinigungsservice	68519	Viernheim	B	P	K	Z	R204524
Dorel Borzos	45770	Marl	B	P			R204525
Sebah Demiri	45701	Herten	B	P			R204526
Kornback	09661	Rossau				S	R204527
Kiosk zur Waldkampfbahn	42327	Wuppertal			P		R204528



Seelfa Transporter	24784	Westerrönfeld	B	P	K	Z	S	R204529
D.T.U. Kleintransporter	13359	Berlin	B	P		Z		R204530
Cem Serkan Türhan	33649	Bielefeld	B	P	K	Z		R204531
Konstantin Nedelchev	49080	Osnabrück	B	P	K	Z		R204532
Spedition Heimann UG	56368	Katzenelnbogen	B	P		Z	S	R204533
Kurierdienst Chraga	50354	Hürth					S	R204534
REWE Latta David oHG	34270	Schauenburg-Hoof				K		R204535
Matthes Transporte	24211	Preetz	B	P	K	Z		R204536
Siamak Hassanpoor	22045	Hamburg	B	P	K	Z	S	R204537
Lotto, Zeitschriften, Tabakwaren	12055	Berlin		P				R204538
Schloßmühle e.K.	97508	Grettstadt		P				R204539
Bäckerei Hillebrecht	37589	Düderode	B	P				R204540
Buisness-Service Mike Dilly e.K.	56203	Höhr-Grenzhausen	B	P				R204541
Tinten-Refill-Shop	64625	Bensheim	B	P				R204542
MN-Paketshop und Mehr	70193	Stuttgart	B	P				R204543
Hausler Getränkemarkt	84130	Dingolfing	B	P				R204544
Altlandsberger Buchhandlung	15345	Altlandsberg	B	P				R204545
Vesek Schuh- und Schlüsseldienst	21147	Hamburg	B	P				R204546



Erich Burschner GmbH	31171 Nordstemmen	B	P				R204547
British Shopping	21507 Geesthacht	B	P				R204548
Janas Blütenzauber	15344 Strausberg	B	P				R204549
HEROES STASH	45879 Gelsenkirchen	B	P				R204550
Beckumer Phone House	59269 Beckum	B	P				R204551
Rudolf Kröger GmbH	21255 Tostedt	B	P				R204552
MTZ Motorgerätetechnik Zwickau	08058 Zwickau	B	P				R204553
Kiosk	44869 Bochum	B	P				R204554
Buchhandlung Fellner	15377 Buckow	B	P				R204555
Bft Tankstelle	76131 Karlsruhe		P		Z		R204556
Elmas Koc	65428 Rüsselsheim	B	P			S	R204557
Stefan Werner	20253 Hamburg	B	P	K	Z	S	R204558
Solidmarkt	83395 Freilassing					S	R204559
Getränkhandel Schnebinger	83119 Obing					S	R204560
Adler Transporte GmbH & Co.KG	24109 Kiel	B	P	K	Z		R204561
Papier-, Schreib- und Spielwaren	07586 Bad Köstritz	B	P				R204562
Asef Zabihi	22529 Hamburg			K		S	R204564
Kempi`s Kiosk	37133 Friedland		P		Z		R204565



WDC	41836	Hückelhoven	B	P	K	Z	S	R204566
REWE Kim Ide oHG	25335	Elmshorn	B	P	K	Z		R204567
Thielemann PST	06792	Sandersdorf	B	P		Z	S	R204568

2. Änderung des Betriebs

Dorfladen Paunzhausen eG	85307	Paunzhausen		P				R548889
Reinwald Tank u. Shop GmbH	04129	Leipzig	B	P				R520140
Fa. Marius Oniciuc	55608	Griebelschied	B	P	K	Z		R204159
Geseeser Landbäckerei e.K.	95494	Gesees	B	P				R204330
“Loddolädchen”	60326	Frankfurt a. M.	B	P			S	R544215
elbe-Fahrdienst Carmen Elberfeld	58089	Hagen		P	K	Z	S	R204032
Jensen Raumgestaltung- Bautenschutz e.K.	24211	Preetz	B	P		Z		R536346
Transportunternehmen Ralf Böhr GmbH	56218	Mülheim-Kärlich	B	P			S	R527590
City-Post Annaberg-Buchholz GmbH & Co. KG	09456	Annaberg-Buchholz	B	P				R204424
Fa. Juliane und Baptist Merkel	96179	Muersbach-Rattelsdorf	B	P				R550976
W & J Zocher OHG	94436	Simbach	B	P			S	R550656
Paketshop Oswald	79793	Wutöschingen	B	P		Z	S	R202738
Medien & Handelsagentur	09618	Brand Erbisdorf	B	P			S	R520430



VIP Kurier	50827 Köln					K		R527517
KFZ-Pflegeservice Elix	06268 Querfurt						S	R203393
fahrrad express	28203 Bremen	B	P	K	Z			R200429
Cloud Logistic	67059 Ludwigshafen	B	P	K	Z		S	R545495
Hauc - Agentur	83024 Rosenheim	B	P	K	Z			R548403
Nahkauf	63571 Gelnhausen	B	P		Z		S	R545131
Uni Computerladen	40217 Düsseldorf		P					R539718
Balzer KG	29565 Wriedel	B	P		Z		S	R537428
Spielwaren Bockelmann	22297 Hamburg	B	P					R535991
Georgi Staykov	21435 Stelle	B	P	K	Z		S	R204210
ASB Cargo Courier Logistik	49076 Osnabrück						S	R204563
Bergholz Orthopädie-Schuhtechnik	04860 Torgau	B	P				S	R520199
mb-Zeitungen	12169 Berlin		P		Z		S	R501676
MV pro chevaux UG	42781 Haan		P					R506274
Sprint Logistik Ellmers Lienhoop GbR	28203 Bremen	B	P	K	Z		S	R204434



3. Beendigung des Betriebs

COSMO Kiosk	22111 Hamburg	R535937
Fa. Josef Antonius Herbst	52134 Herzogenrath	R542562
Verbrauchermarkt Löwe, Inh. Sven Löwe e. K.	63743 Aschaffenburg	R522646
Verbrauchermarkt Löwe, Inh. Sven Löwe e. K.	63741 Aschaffenburg	R522646N1
Harry Krause & Gerhard Koll GbR	24116 Kiel	R536314
Herte's Nahlauf GmbH	84137 Vilsbiburg	R548665
A u. V An- und Verkauf	12459 Berlin	R528691
Lotto Widemann	86609 Donauwörth	R549174
Tankstelle der Agrargenossenschaft	01917 Kamenz	R520073
Agrargenossenschaft	01920 Schönteichen	R204230
M & S Getränkehaus Meyer & Simon GmbH	17255 Wesenberg	R201741N2
Futtercenter Spandau	13581 Berlin	R534545
Fa. Barbara Heese	16909 Heiligengrabe	R535118
ARAL Tankstelle	55131 Mainz	R204418
Der Druckladen	34123 Kassel	R204425
TBG Tankstellenbetriebsgesellschaft Delitzsch GmbH	06237 Leuna	R204431



Globus Handelshof GmbH & Co.KG	91301 Forchheim	R204457
-----------------------------------	-----------------	---------

Fa. Alexander Mohr	22589 Hamburg	R203995
--------------------	---------------	---------

4. Löschung v. Amts wegen

Asenov Transporte	47169 Duisburg	R204337Lö
-------------------	----------------	-----------

Schreibwaren Erwin Schulz	81737 München	R204437Lö
---------------------------	---------------	-----------

Markgrafen Getränke	37327 Leinefelde	R204438Lö
---------------------	------------------	-----------

CAPA Paketdienst	26382 Wilhelmshaven	R204439Lö
------------------	---------------------	-----------

Kiosk07	12353 Berlin	R534015Lö
---------	--------------	-----------



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1493/2016

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;

hier: Einstellung von Verfahren

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat die Open Grid Regional GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, ihren am 31.03.2014 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Aufbau eines Gasrekonstruktionssystems“ (BK4-14-021) zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-14-021 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 1494/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/209 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Brüterei Süd ZN der BWE - Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 1 in 93128 Regenstau wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 25.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/209

Mitteilung Nr. 1495/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/230 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Hausstetter Str. 6 in 49456 Bakum wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetz-

agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/230

Mitteilung Nr. 1496/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/233 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der LAH Lohmann Animal Health GmbH & Co. KG, Heinz-Lohmann-Str. 5 in 27472 Cuxhaven wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/233

Mitteilung Nr. 1497/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/234 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Reko Pharma Dienstleistungs GmbH, Zeppelinstr. 2 in 27472 Cuxhaven wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/234



Mitteilung Nr. 1498/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/192 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Zweckverband Wismar wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15519 Fürstenwalde hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/192

Mitteilung Nr. 1499/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/198 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Aldi GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.05.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/198

Mitteilung Nr. 1500/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/258 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der KAPPA Antipasti GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON Mitte AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/258

Mitteilung Nr. 1501/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/533 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/533

Mitteilung Nr. 1502/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/550 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Agrargenossenschaft Bösleben e.G. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.07.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/550



Mitteilung Nr. 1503/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/551 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Agrargenossenschaft Bösleben e.G. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.07.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/551

Mitteilung Nr. 1504/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/622 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der first energy - Die Energiebroker für General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/622

Mitteilung Nr. 1505/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/686 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Cobb Germany Avimex GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Avacon AG, Schillerstr. 3 in 38350 Helmstedt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 20.04.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/686

Mitteilung Nr. 1506/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/693 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/693

Mitteilung Nr. 1507/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/714 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/714



Mitteilung Nr. 1508/2016

Einstellung eines Verfahrens BK4-12/744 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Vertrieb GmbH für Zweckverband Landeswasserversorgung wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EnBW Regional AG, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/744

Mitteilung Nr. 1509/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/200

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Brüterei Süd ZN der BWE - Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 1 in 93128 Regenstauf wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2011 und 03.07.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sommersdorf 1, 94553 Mariaposching wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/200

Mitteilung Nr. 1510/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/201

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Ziegelei Merkl OHG, Ambergerstr. 6 in 92249 Vilseck wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 02.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ziegeleistraße 1, 92249 Vilseck wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/201

Mitteilung Nr. 1511/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/202

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kühlhaus Brunner und Jansen GmbH & Co. KG, Schmelzring 1 in 94127 Neuburg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 02.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Schmelzring 1, 94127 Neuburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/202

Mitteilung Nr. 1512/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/203

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Rottal-Inn-Kliniken GmbH, Simonsöder Allee 20 in 84307 Eggenfelden wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 28.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Simonsöder Allee 20, 84307 Eggenfelden wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/203

Mitteilung Nr. 1513/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/204

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Johann Bartlechner KG, Langschwert 72 in 84518 Garching wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 28.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Holzhauser Straße 17, 84576 Teising wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/204

Mitteilung Nr. 1514/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/206

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG, Pellheimer Str. 17 in 85221 Dachau wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.05.2012 und 31.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pellheimer Straße 17, 85221 Dachau wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/206

Mitteilung Nr. 1515/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/207

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Brüterei Süd ZN der BWE - Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Str. 1 in 93128 Regenstauf wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 03.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Asbach 5, 94559 Niederwinkling wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/207

Mitteilung Nr. 1516/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/208

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Johann Bartlechner KG, Langschwert 72 in 84518 Garching wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 28.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kellerstraße 17, 84577 Tüßling wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/208

Mitteilung Nr. 1517/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/210

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für aleo solar AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstr. 20 in 17291 Prenzlau



hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.12.2012 und 17.12.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Marius-Eriksen-Str. 1, 17291 Prenzlau wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/210

Mitteilung Nr. 1518/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/211

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für aleo solar AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstr. 20 in 17291 Prenzlau hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.12.2012 und 17.12.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Gewerbestraße 1 1 17291 Prenzlau wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/211

Mitteilung Nr. 1519/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/213

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Max Frank GmbH, Mitterweg 1 in 94339 Leiblfing wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 28.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Mitterweg 1, 94339 Leiblfing wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/213

Mitteilung Nr. 1520/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/215

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kottmayr-Vogel GmbH & Co. KG Fleisch- und Wurstwaren, Sonnenring 8 in 84032 Altdorf wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.05.2012 und 14.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sonnenring 8, 84032 Altdorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/215

Mitteilung Nr. 1521/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/216

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der United Initiators GmbH & Co. KG, Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3 in 82049 Höllriegelskreuth/Pullach wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.12.2011 und 14.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3; 82049 Höllriegelskreuth/Pullach wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/216


Mitteilung Nr. 1522/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/217

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Raiffeisen-Trocknungsgenossenschaft Prebitz eG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.06.2012 und 22.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Trocknungsanlage Prebitz eG Bieberswöhr 26, 95474 Prebitz wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/217

Mitteilung Nr. 1523/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/219

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Stadt Würzburg Liegenschaftsamt wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/219

Mitteilung Nr. 1524/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/228

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für St.-Josef-Haus gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfah-

rensbeteiligten Westnetz GmbH, Reeser Landstr. 41, 46483 Wesel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Marienvreder Straße 4, 46499 Hamminkeln wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/228

Mitteilung Nr. 1525/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/235

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130 in 22177 Hamburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co.KG wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/235

Mitteilung Nr. 1526/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/236

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Diakonisches Werk Augsburg e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.10.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Diakonisches Werk Augsburg, Paul-Gerhardt-Weg 1, 86368 Gersthofen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/236

Mitteilung Nr. 1527/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/237

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Melanchthon-Schule Steinatal wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Melanchthon-Schule Steinatal 1, 34628 Willingshausen-Steinatal wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/237

Mitteilung Nr. 1528/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/238

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Pflege- und Altenheim Hahn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 29.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Pflege- und Altenheim Hahn, Bergstr. 48-54, 34311 Naumburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/238

Mitteilung Nr. 1529/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/240

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Caritas Seniorenstift St. Paulus gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 29.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Seniorenstift St. Paulus gGmbH, Waldweg 29, 37073 Göttingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/240

Mitteilung Nr. 1530/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/242

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Lebenshilfe Wohnen und Leben gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Ostring 28 in 44787 Bochum hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.10.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hiltroper Str. 160, 44809 Bochum wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/242

Mitteilung Nr. 1531/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/243

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in



97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dominikanergasse, 97070 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/243

Mitteilung Nr. 1532/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/244

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für ASB Landesverband Thüringen e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.01.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Würzbachgrundblick, Kahlaer Str. 28, 07768 Hummelshain wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/244

Mitteilung Nr. 1533/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/246

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Garten-Center Nordharz GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Fuldastr. 4, 34225 Baunatal wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/246

Mitteilung Nr. 1534/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/247

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Autohaus Kühl GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LSW Netz GmbH Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Henschelstr. 1, 38518 Giffhorn wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/247

Mitteilung Nr. 1535/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/249

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Sander Pflege GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, (ehemals Westafalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH) Reeser Landstr. 41, 46483 Wesel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.10.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Seniorenzentrum Marienhof GmbH & Co. KG, Alte Glashüttenstraße 6, 48477 Hörstel wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/249



Mitteilung Nr. 1536/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-11/647

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Spree e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON E.DIS AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 07.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.09.2012 und 20.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Altenpflegeheim Fürstenwalde, Frankfurter Str., 15517 Fürstenwalde wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/647

Mitteilung Nr. 1537/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-11/745

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der FGL Fürstenwalder Futtermittel- Getreide- Landhandel GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON e.dis AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 07.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Bahnhof 9, 15848 Tauche wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/745

Mitteilung Nr. 1538/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/018

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Oldenburger Möbelwerkstätten GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs.

2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302 in 26134 Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.08.2012 und 25.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sanderstr. 21, 49413 Dinklage wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/018

Mitteilung Nr. 1539/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/106

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für R. Hennenberg & J. Johannes Hühnerhaltungs GbR wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Avacon AG, Schillerstr. 3 in 38350 Helmstedt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 31.05.2012 und 12.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hühnerfarm, Streßelfeld 7, 29475 Gorleben wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/106

Mitteilung Nr. 1540/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/110

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Wiesmoor-Gärtnerei und Baumschule GmbH, Hauptstr. 199 in 26639 Wiesmoor wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.12.2011 und 20.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hauptstraße 199, 26639



Wiesmoor wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/110

Mitteilung Nr. 1541/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/125

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der IntelligentPower GmbH & Co. KG, Nymphenburger Str. 20b in 80335 München wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten SWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.12.2011 und 03.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Heckerstieg 1, 99085 Erfurt wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/125

Mitteilung Nr. 1542/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/131

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lohmann & Co. AG, Paul-Wesjohann-Str. 45 in 49429 Visbek wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON edis AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.12.2011 und 16.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wiesenhof Entenspezialitäten GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30 A, 15320 Neutrebbin wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/131

Mitteilung Nr. 1543/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/132

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lohmann & Co. AG, Paul-Wesjohann-Str. 45 in 49429 Visbek wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON edis AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.12.2011 und 16.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Geflügelhof Möckern ZweignL der Lohmann & Co. AG, Knoblaucher Straße 1, 14669 Ketzin wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/132

Mitteilung Nr. 1544/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/175

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der MEDIA BROADCAST GmbH, 53227 Bonn wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15519 Fürstenwalde hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 25.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 06.06.2012 und 08.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/175

Mitteilung Nr. 1545/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/191

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Zweckverband Wismar wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15519 Für-



tenwalde hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 29.03.2012 und 23.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Düsterberg bei 1, 23992 Neukloster wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/191

Mitteilung Nr. 1546/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/212

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Lebenshilfe Werkstätten gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Inselstraße 4, 03051 Cottbus wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/212

Mitteilung Nr. 1547/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/186

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Semikon Elektronik GmbH & Co KG, Sigmundstr. 200 in 90431 Nürnberg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.12.2011 und 20.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sigmundstraße 200, 90431 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/186

Mitteilung Nr. 1548/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/196

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstzell Ferdinand Erbersdobler KG, Gurlan 2 in 94081 Fürstzell wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.06.2012 und 02.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Gurlan 2, 94081 Fürstzell wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/196

Mitteilung Nr. 1549/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/199

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ExtraGames Entertainment GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.07.2012 und 20.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/199

**Mitteilung Nr. 1550/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/250**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Deutsches Rotes Kreuz Gesellschaft für soziale Dienste mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.11.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle DRK Seniorenzentrum Gemünden, Dietrichskehle 7, 35285 Gemünden wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/250

Mitteilung Nr. 1551/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/256**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für BHH Sozialkontor gGmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25450 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Eilbergweg 22; 22927 Großhansdorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/256

Mitteilung Nr. 1552/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/257**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Fleischwerk Hessengut GmbH, Industriegebiet Pfieffewiesen 0, in 34212 Melsungen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG hat die Beschluss-

kammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Unter dem Schöneberg 17, 34212 Melsungen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/257

Mitteilung Nr. 1553/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/259**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Alfred Schütze Apparatebau GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten swb Netze GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20 in 28215 Bremen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 14.08.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hannoversche Straße 69-71, 28309 Bremen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/259

Mitteilung Nr. 1554/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/260**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Caritas Mecklenburg e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, Schmarler Damm 5 in 18069 Rostock hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 13.05.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rudolf-Tarnow-Straße 12, 18055 Rostock wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/260

Mitteilung Nr. 1555/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/261

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Bavaria Senioren- und Pflegeheim GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Schießlweg 10; 92237 Sulzbach-Rosenberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/261

Mitteilung Nr. 1556/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/270

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte AG hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/270

Mitteilung Nr. 1557/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/275

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Futtertrocknungsgenossenschaft Wolfrathshausen West e.G. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 13.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hohenbühlstraße 55, 82541 Münsing wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/275

Mitteilung Nr. 1558/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/277

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Trocknungsgenossenschaft Amberg eG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.06.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kienlohe 2, 92256 Hahnbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/277

Mitteilung Nr. 1559/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/282

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Metzgerei Dotzel GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Te-



Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Barbarossaplatz 1, 97070 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/282

Mitteilung Nr. 1560/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/283

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/283

Mitteilung Nr. 1561/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/284

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für JP Coatings GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Im Kreuz 6, 97076 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/284

Mitteilung Nr. 1562/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/285

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Bayerisches Rotes Kreuz wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Altenheim, Friedenstraße 41, 97072 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/285

Mitteilung Nr. 1563/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/286

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für J. Oppmann AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sektkellerei, Martin-Luther-Straße 7, 97072 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/286

**Mitteilung Nr. 1564/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/287**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Landesgewerbeanstalt Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/287

Mitteilung Nr. 1565/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/291**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Schulzentrum Lebenshilfe e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Mainaustraße 38, 97082 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/291

Mitteilung Nr. 1566/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/292**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Ernst Apel GmbH, Feinmechanische Erzeugnisse wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen

Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Kirschberg 3, 97218 Gerbrunn wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/292

Mitteilung Nr. 1567/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/293**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Stadt Würzburg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Jägerstraße 15, 97082 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/293

Mitteilung Nr. 1568/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/294**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Metzgerei Hollerbach GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 5 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Adolf-Wagenbrenner-Straße



2-6, 97222 Rimpfard wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/294

Mitteilung Nr. 1569/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/295

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für FRITSCH GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/295

Mitteilung Nr. 1570/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/296

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Glöckel Natursteinwerk GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/296

Mitteilung Nr. 1571/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/298

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für BayWa AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Industriestraße 8, 97256 Geroldshausen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/298

Mitteilung Nr. 1572/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/299

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Stadt Würzburg wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Winterhäuser Straße 11, 97084 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/299

Mitteilung Nr. 1573/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/300

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Eugen Schlereth GbR wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE



Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/300

Mitteilung Nr. 1574/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/301

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Eugen Schlereth GbR wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/301

Mitteilung Nr. 1575/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/302

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Viktor Nußbaumer GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/302

Mitteilung Nr. 1576/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/303

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Power AG, Huyssenallee 2 in 45128 Essen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westfalen-Weser-Ems-Verteilnetz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kraftwerke Emsland 110 kV, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/303

Mitteilung Nr. 1577/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/304

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Power AG, Huyssenallee 2 in 45128 Essen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westfalen-Weser-Ems-Verteilnetz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kraftwerke Lingen 110 kV, Am Hilgenberg, 49811 Lingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/304

**Mitteilung Nr. 1578/2016****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/338**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Schlütter's Echte Nürnberger Rostbratwürste GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.04.2012 und 16.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/338

Mitteilung Nr. 1579/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/394**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ovag Energie AG für AGO Betriebsgesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten ovag Netz AG, Hanauer Str. 9-13 in 61169 Friedberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.04.2012 und 04.04.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Konrad-Adenauer-Allee 9, 61130 Nidderau Heldenbergen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/394

Mitteilung Nr. 1580/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/535**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Arbeiter-Samariter-Bund Gesellschaft für Soziale Einrichtungen mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Mitte

GmbH, Monteverdistr. 2 in 34131 Kassel hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.06.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle ASB Altenzentrum Bad Ernstal, Tränkeweg 15, 34308 Bad Ernstal wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/535

Mitteilung Nr. 1581/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/552**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Gebrüder Kupfer GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 07.12.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wetzlarer Straße 34, 90427 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/552

Mitteilung Nr. 1582/2016**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/036**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Accor Hospitality Germany GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130 in 22177 Hamburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 09.02.2012 und 28.02.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/036

Mitteilung Nr. 1583/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/078

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Bäckerei-Konditorei Rüger Inh. Matthias Rüger, Gutenbergplatz 10 in 99092 Erfurt wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten SWE Netz GmbH hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.03.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.12.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Gutenbergplatz 10, 99092, Erfurt wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/078

Mitteilung Nr. 1584/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/553

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Ilmenauer Wurtswaren GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 18.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.01.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ebsdorfergrundstraße 6, 99869 Günthersleben-Wechmar wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/553

Mitteilung Nr. 1585/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/623

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Agrargesellschaft Wulfen mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 09.07.2012 und 24.07.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Halle Wulfen, Am Weinberg 1, 06369 Wulfen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/623

Mitteilung Nr. 1586/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/644

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Agrargesellschaft Wulfen mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.03.2012 und 15.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Am Weinberg, 06369 Wulfen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/644

Mitteilung Nr. 1587/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/647

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Diakonisches Werk Würzburg e.V. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten



Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Matthias-Claudius-Heim, Traubengasse 5-7, 97072 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/647

Mitteilung Nr. 1588/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/648

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Stadtwerke Würzburg AG für Uhl GmbH & Co. - Stahl- und Metallbau KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6 in 97070 Würzburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.10.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2012 und 21.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Im Kreuz 13, 97076 Würzburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/648

Mitteilung Nr. 1589/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/684

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Cobb Germany Avimex GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 29.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Prosigker Kreisstraße 38, 06366 Köthen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/684

Mitteilung Nr. 1590/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/688

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Cobb Germany Avimex GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 29.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Michelner Straße 900, 06369 Wulfen wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/688

Mitteilung Nr. 1591/2016

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/689

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Cobb Germany Avimex GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.07.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.03.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Mocherwitzer Straße 4, 04509 Zschortau-Rackwitz wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/689


Mitteilung Nr. 1592/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/690

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON edis AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 04.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.05.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland, Am Wald 3, 18375 Born wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/690

der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 27.07.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.03.2011 und 16.03.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle PSW Wendefurth, Hangstraße 2, 38889 Wendefurth wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/750

Mitteilung Nr. 1593/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/698

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Mäder Plastiklack AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.09.2012 und 25.09.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Reinhard-Reichnow-Straße 4, 96129 Strullendorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/698

Mitteilung Nr. 1594/2016
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-12/750

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Vattenfall Europe Generation AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten HSN Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1 in 39104 Magdeburg hat die Beschlusskammer 4

media production bonn gmbh
 Mechenstr. 36
 53129 Bonn

9390

Herausgeber Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Redaktion Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Referat Z 15 · Postfach 80 01 · 53105 Bonn; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 14 53 18
 Telefax: (02 28) 14 65 33
 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
 Erscheinungsweise Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14täglich
 Bezugspreis (einschließlich Versandkosten)

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	26 €	26 €	47 €
Jahresabonnement Inland	48 €	48 €	86 €
Halbjahresabonnement Ausland	52 €	52 €	94 €
Jahresabonnement Ausland	96 €	96 €	173 €
Einzelexemplar	6,50 €	6,50 €	12 €

Die Leistung wird im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur ausgeführt und unterliegt nach § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzbesteuerung.

Bestellung/ media production bonn gmbh, Mechenstr. 36, 53129 Bonn
 Versand Abonnementverwaltung/Einzellieferung
 Telefon: (02 28) 3 91 80-10
 Telefax: (02 28) 3 91 80-29
 E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de
 Der Versand erfolgt gegen Rechnung
 Kontoverbindung: Sparkasse KölnBonn, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX, IBAN: DE47 3705 0198 1901 9702 34
 Halbjahresabonnements können jeweils zum 30.6. oder 31.12., Jahresabonnements zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
 Druck Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Bestellung
 Amtsblatt der Bundesnetzagentur
 für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post
 und Eisenbahnen

**Bestellung der elektronischen
 Version nur über:
 www.bnetza-amtsblatt.de**

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 47 €
Jahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 86 €
Halbjahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 94 €
Jahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 173 €
Einzelexemplar	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 12 €

Der Versand erfolgt gegen Rechnung. Abo ab: _____

Anzahl der Exemplare _____ Nummer bei Einzelexemplaren _____

Name/Firma _____

Anschrift _____

media production bonn gmbh
 z. Hd. Frau Mathieu
 Mechenstr. 36
 53129 Bonn

Mit der Weiterleitung einer neuen Anschrift durch die media production bonn gmbh an den Verleger bin ich einverstanden

Datum/Unterschrift _____